

19. Sitzung

Mittwoch, 19. Dezember 2018, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Ackermann, CVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Felix Lang, Christof Schauwecker

DG 0153/2018

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Regierung, liebe Gäste, wir haben heute den letzten Sessionstag dieses Jahres und noch einige Geschäfte zu erledigen, speziell natürlich den Voranschlag bzw. das Budget unseres Kantons. An dieser Stelle möchte ich Verena Meyer - auch wenn sie gerade nicht im Saal ist - für die schöne Feier danken, die wir vor einer Woche im Buchegg - aber nicht in der Gemeinde Bucheggberg - geniessen durften. Ich habe genau zugehört - speziell dem Landammann - und werde mich in etwa vier Stunden tatsächlich vom Acker machen. Wir steigen in den Voranschlag ein.

SGB 0105/2018

Voranschlag 2019

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2018, S. 902)

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Zu Ziffer 1 liegt der Antrag der SVP-Fraktion, der auch schon in der Eintretensdebatte erwähnt wurde, vor.

Richard Aschberger (SVP). Ich werde generell einige Worte zum Voranschlag in der heutigen Schlussberatung verlieren und auch etwas zu unserem Antrag sagen. Leider ist es so herausgekommen, wie vor acht Tagen prognostiziert. Quer durch alle Fraktionen, Parteien und Non-Parteien wurde gesagt, dass man jeden Franken zweimal umdrehen muss, jede neue Ausgabe hinterfragen soll und den Schuldenberg im Auge behalten muss. Was ist das Resultat nach etwa 20 dazu besprochenen Traktanden? Leere Worthülsen und Lippenbekenntnisse - das war's, analog zum letzten Jahr. Beim Abstimmen wurde nicht mehr daran gedacht, was man selber als Fraktionssprecher beim Eintreten zum Voranschlag gesagt hatte. Wir sind mit unseren Kosteneinsparungsanträgen einmal mehr gescheitert. Aber das waren wir uns aus den Kommissionen bereits gewohnt. Einmal mehr wird der Staatshaushalt monetär ausgebaut, mehr Personen werden angestellt, sprich noch mehr Fixkosten werden zementiert, und das Parlament wird den nachfolgenden wehrlosen Generationen einen grossen Schuldenberg und ein weiter steigendes strukturelles Defizit hinterlassen. Es ist einerlei, ob sich die Schulden auf dem Konto A oder B befinden. Eines Tages müssen sie getilgt werden. In der Zwischenzeit zahlen wir jedes Jahr Millionen von Franken

an Zinsen. Rechnet man den Zinsendienst auf zehn Jahre hoch, ergibt das interessante Zahlen. Es ergibt 150 Millionen Franken bis 200 Millionen Franken nur an Zinsen. Das ist eine gewaltige Summe, die man wahrlich für Besseres hätte einsetzen können. Natürlich liegt das Argument nahe, dass man sich im Moment sehr billig verschulden kann und man dumm wäre, wenn man das nicht machen würde. Aber auch hier gilt, wie im Privatleben auch: Mit jedem Franken Schulden ist man von jemandem abhängig. Wenn man die Schuldenlast nicht selber tilgen kann und die Zinsen in fünf oder zehn Jahren wieder ansteigen sollten, ist das Jammern noch grösser. Aber dann werden mit grosser Wahrscheinlichkeit andere Politiker hier sitzen und darüber beraten. Man wird wohl zum Rasenmäher greifen müssen, um das Budget gröber kürzen zu können. Ich sage es nochmals: Der Kanton lebt über seine Verhältnisse, und das nicht erst seit einigen Tagen, sondern seit Jahren. Es ist nicht nur unverständlich, sondern unverantwortlich, so weiterzumachen und eine heile Welt zu propagieren. Aber man kennt es ja: Ist der Staat einmal mehr am Limit, spart er an einem Ort minimal, generiert neue Steuern, Gebühren und Abgaben, resp. man erhöht die bestehenden, bis das Loch temporär wieder gestopft ist. So geht es weiter, frei nach dem Motto: Und täglich grüsst das Murmeltier. Jeder, der in der Privatwirtschaft eine leitende Funktion innehat und ein solches Zahlenkonstrukt vor sich sieht, muss unverzüglich reagieren. Der Staat aber hat andere Möglichkeiten und funktioniert anders, vielleicht auch, weil hier kein persönliches Risiko und keine persönliche Haftung mit dabei sind. Theoretisch könnte man den Staatshaushalt an die Wand fahren und es würde nichts passieren. Ich weiss nicht, wie der Regierungsrat die kommende Steuervorlage beim Volk mehrheitsfähig machen will, insbesondere mit Blick auf die FDP. Die Liberalen-Fraktion und die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion, die dieser Tage nicht einmal bei moderaten Kosteneinsparungsanträgen mitgeholfen haben, mit einigen vereinzelt positiven Ausnahmen in den Fraktionen. Wie ein neuer Massnahmenplan oder ein Sparpaket in Zukunft funktionieren soll, erschliesst sich uns nicht. Wundern Sie sich daher nicht, wenn, wie bei der Unternehmenssteuerreform III, eine Ohrfeige des Volkes kommt, wenn die Steuervorlage beim Souverän scheitert. Das Volk ist nicht dumm. Das Delta in der Kasse zwischen Gewinnsteuersenkung und Löcher stopfen muss irgendwie ausgeglichen werden. Einer muss es zahlen und das geht nur mit Fakten und nicht mit Weihnachtswünschen und schönen Worten. So sind wir gespannt, was wir diese Woche vom Regierungsrat hören werden. Fazit für mich als Frischling nach 18 Monaten hier: Wir hätten als Partei auch Sparanträge von 5 Franken bei einem Budgetposten von 50 Millionen Franken stellen können. Diese wären ebenso abgelehnt worden. Es ist schade um das gedruckte Papier der Anträge. Ich hoffe, dass es wenigstens Papier aus Schweizer Holz war. So haben wir immerhin unsere Bürgergemeinden unterstützt. Unseren letzten Antrag zur Einsparung von 6,1 Millionen Franken haben Sie auf dem Tisch. Dieser ist hängig. Im Vergleich zum Gesamtaufwand wollen wir damit das Budget um unerhörte 0,27% reduzieren - ein eigentliches Tröpfchen auf einen glühenden Stein. Da wir damit mit grösster Wahrscheinlichkeit scheitern werden, wiederhole ich, was ich letzten Dienstag gesagt hatte, nämlich dass wir in diesem Fall den Voranschlag 2019 geschlossen ablehnen werden. Hinter einer solchen Finanzpolitik können und wollen wir nicht stehen. Uns bleibt leider auch nichts Anderes übrig und wir werden in den kommenden Jahren versuchen, in den Kommissionen und hier im Rat zu sparen und Kostensteigerungen zu vermeiden. Vielleicht helfen die anderen dann mit. Aber auch hier bin ich realistisch genug, um zu wissen, dass das ein frommer Weihnachtswunsch bleiben wird. Die Ausreden gehen den anderen offenbar nie aus.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir befinden uns in der Detailberatung und ich bitte die Sprecher, ihre Voten auf die hier zu besprechenden Punkte zu beschränken.

Josef Maushart (CVP). Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion erachtet das budgetierte Ergebnis in der Höhe von 16,7 Millionen Franken unter Berücksichtigung der gegenüber 2017 deutlich gestiegenen Gesundheitskosten und der nunmehr erfolgten realistisch budgetierten Kosten für die Prämienverbilligung grundsätzlich als erfreulich, auch wenn die Vorgaben der Finanzkommission nicht ganz erreicht wurden. Damit wird im Budgetjahr 2019 dennoch ein Anwachsen des für die Defizitbremse relevanten Eigenkapitals auf 450 Millionen Franken zu erwarten sein. Was den konkreten Antrag auf Kürzung um 6,1 Millionen Franken, sprich Rückgängigmachen des Teuerungsausgleichs, anbelangt, so erachtet unsere Fraktion den Teuerungsausgleich als absolut gerechtfertigt, und zwar weil wir alle wissen, dass die Krankenkassenprämien in unserem Land nicht vom Teuerungsindex erfasst sind. Wir sind uns hoffentlich auch bewusst, dass die Belastungen für die Krankenkassenprämien in anderen Ländern nicht vergleichbar sind. Zum Vergleich: In Deutschland liegt die Krankenkassenprämie bei 14,6% des Lohns. Sie wird also nicht pro Kopf, sondern abhängig vom Lohn erhoben. Allerdings wird sie dort hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt, so dass die Gesamtbelastung gerade mal bei 7,3% liegt. Es ist das eine, wenn die Deutschen das nicht im Teuerungsindex berücksichtigen. Die Situation ist mit uns nicht vergleichbar. Der Hinweis, dass die Gesamtsteuerung über die lange Distanz betrachtet noch immer ne-

gativ sei, können wir so nicht gelten lassen und werden den Antrag deshalb ablehnen. Auch den Hinweis bezüglich der Verschuldung wollen wir nochmal aufgreifen. Wir weisen darauf hin, dass 1,1 Milliarden Franken von den 1,5 Milliarden Franken aus der Pensionskasse herrühren und dass wir 40 Jahre Zeit haben, um sie zurückzuzahlen.

Ein Hinweis auf die bevorstehende Steuerreform, die angesprochen wurde: Das Rating von Standard & Poor's wurde im Juni als gut bestätigt und der Ausblick als stabil. Ich möchte aus der Begründung zitieren: «The stable outlook on Solothurn reflects our expectation that the canton will experience temporary deficits following the introduction of a new corporate tax code and the updated national equalization system from 2020, but that it will be able to close them in the years thereafter. We do not expect that the canton's debt burden will rise above currently envisaged levels and believe it will stay below 100% of operation revenues through 2021.» Standard & Poor's berücksichtigt also sowohl die Veränderung des nationalen Finanzausgleichs wie auch die bevorstehende Steuerreform und die zu erwartenden Defizite und bestätigt, gerade mit Blick darauf, ihr Vertrauen in einen stabilen Ausblick für unseren Kanton. Ratingagenturen sind nicht dafür bekannt, Schuldner mit der rosaroten Brille zu betrachten und Standard & Poor's schon gar nicht. Vor diesem Hintergrund findet unsere Fraktion diese Einschätzung doch bemerkenswert. Auch im Bereich des Antrags zur Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sind wir der Meinung, dass der Strassenbaufonds im Grundsatz ausreichend dotiert ist und die bereits früher einmal angewandte Praxis mit einer Halbierung der Zuweisung ausreichend ist. Dazu werden wir sicher von fachlicher Seite her etwas hören. Unsere Fraktion wird der Vorlage grossmehrheitlich zustimmen und die beiden Anträge der SVP-Fraktion grossmehrheitlich ablehnen.

Felix Wettstein (Grüne). Ich spreche zum Änderungsantrag zur Ziffer 1: Wir Grünen werden den Antrag ablehnen, weil wir zum gleichen Schluss kommen, wie es mein Vorredner gut ausgeführt hat. Die Teuerungsanpassung ist begründet und moderat und wurde zwischen den Sozialpartnern in einer fairen Art ausgehandelt. Ich möchte ankündigen, dass wir kurz vor der Schlussabstimmung gerne das Wort für unsere Fraktionspräsidentin erhalten würden. Obwohl wir in der Detailberatung sind, möchte sie einen Gedanken äussern. Der Sprecher der SVP-Fraktion hat allen anderen Fraktionen vorgeworfen, dass ihr Votum in der Eintretensdebatte und ihr Verhalten letzten Mittwoch auseinandergeklafft seien. Diesen Vorwurf weise ich aus Sicht der Grünen Fraktion in aller Form zurück. Ich habe das Eintretensvotum gehalten und unser Verhalten in der Detailberatung hat damit übereingestimmt, was wir in der Eintretensdebatte bereits angekündigt haben.

Markus Ammann (SP). Es ist richtig, dass die SVP-Fraktion in dieser Session einige Sparvorschläge gemacht hat und diese bisher abgelehnt wurden. Nun kann man dem Parlament Sturheit, mangelnden Sparwillen oder was auch immer vorwerfen und erstaunlicherweise lässt sich die Presse munter vor den SVP-Karren spannen. Ob Sparvorschläge angenommen werden, hat bei einem Voranschlag aber auch und vor allem mit der Qualität des Vorschlags zu tun. Schaut man sich die Bilanz der SVP-Fraktion in dieser Hinsicht an, ist es natürlich nicht zufällig, wo der Sparwille - insbesondere nach zwei einigermassen verdauten Massnahmenpaketen - gross ist und wo er weniger gross ist. Dieses Jahr will man primär beim Staatspersonal und bei den Aufgaben des Bildungs- und des Sozialbereichs sparen - mit anderen Worten dort, wo es ideologisch nicht passt oder passt, in diesem Fall dort, wo die Schwächsten im System sind, dort wo es um Personen geht, die besonders abhängig oder angewiesen auf den Staat und seine Leistungen sind. Beim Strassenbau will man aber beispielsweise nicht sparen, sondern einen Topf, der bereits übertoll ist und möglicherweise schon bald nicht mehr existiert, weiterhin grosszügig speisen. Dabei handelt es sich notabene um einen Bereich, bei dem selbst von bürgerlicher Seite hier im Saal die Frage aufgetaucht ist, ob nicht allzu grosszügig Strassen gebaut und unterhalten werden. Die Sparvorschläge der SVP-Fraktion haben leider immer eine ideologische Schlagseite und sind deshalb vielmehr als politische Stichwaffen denn als ernstgemeinte Diskussionsvorschläge zu verstehen. Der Sprecher der SVP-Fraktion hat dies soeben exemplarisch dargelegt. Die einzige, die diesen Staat noch retten will, ist die SVP-Fraktion. Alle anderen sind kopflos. Dass der Weg der SVP-Fraktion darin besteht, den Staat unattraktiv und krank zu machen, mag für die SVP-Fraktion stimmen, für die meisten anderen stimmt das aber anscheinend nicht. Auch wenn wir uns wenigstens darin einig sind, dass die grosse Abhängigkeit vom nationalen Finanzausgleich längerfristig unhaltbar ist, macht uns das - oder eben die anderen - nicht zu schlechteren Solothurnern und Solothurnerinnen. Bei den heutigen Anträgen zu den Ziffern 1 und 6 sieht man ebenfalls exemplarisch, wie man in diesem Staat umgehen will. Die Streichung der Lohnanpassung von 1% lehnen wir ab. Eine Lohnerhöhung nach sechs Jahren ohne Anpassung ist unseres Erachtens legitim und zu rechtfertigen. Wir haben zwar eine niedrige Teuerung. Diese umfasst aber weder die Steuern noch die Krankenkassenprämien. Dankesworte am Jahresende an die Verwaltung sind schön und motivierend, auch für alle Mitarbeitenden. Eine generelle Lohnerhöhung nach sechs

Jahren Stagnation ist das aber auch. Damit bleibt der Kanton Solothurn - zugegebenermassen - ein attraktiver Arbeitgeber, findet gute Mitarbeitende und hat vermutlich nicht zuletzt auch deswegen eine relativ effiziente Verwaltung. Weiter gibt es in der Schweiz seit Jahren ein generelles Problem, dass Produktionssteigerungen nicht oder kaum an die Arbeitnehmenden in Form von Lohn weitergegeben werden. Auch bei der Verwaltung - das müssen wir einfach zugeben - haben wir in den letzten Jahren erhebliche Produktivitätsfortschritte erlebt. Die Verweigerung von gerechtfertigten Lohnanpassungen schwächt langfristig die Inlandnachfrage und damit auch das regionale und lokale Gewerbe. Aus diesem Grund lehnt die Fraktion SP/Junge SP die Budgetkürzung ab.

Beat Loosli (FDP). Ich versuche, nicht nochmals eine Eintretensdebatte zu halten. Ich kann es aber nicht unterlassen, wenn Hunderte von Millionen Franken Zinsaufwand in den Raum gestellt werden. Zumindest für 2019 können wir sagen, dass ein Nettoszinsaufwand von 15,4 Millionen Franken ausgewiesen wird. Ich habe in den letzten Jahren immer wieder auf die Verschuldung hingewiesen. Die Verschuldung ist nicht nur auf die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) zurückzuführen, sondern auch auf die Investitionstätigkeit. Letztes und dieses Jahr weisen wir fast 150 Millionen Franken an Nettoinvestitionen aufgrund der zwei Grossprojekte aus. Ich habe immer wieder gesagt, dass wir zurückfahren und bei unseren Leisten bleiben müssen, wenn diese beiden Projekte abgeschlossen sind. Wenn wir zurückschauen, sehen wir, dass die Nettoinvestitionen bei knapp 100 Millionen Franken lagen. Diesen Betrag haben wir aber nie ausgegeben, sondern Nettoinvestitionen in der Höhe von 75 Millionen Franken bis 80 Millionen Franken getätigt. Das wird uns in Zukunft auch wieder helfen, Schulden abzubauen. Das soll im Fokus behalten werden. Zum Kürzungsantrag der SVP-Fraktion: Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist froh, dass dieser jetzt kommt, im Gegensatz zu den Anträgen in den vorberatenden Kommissionen. Dort wurde offen gesagt, dass man den Teuerungsausgleich streichen will. Dabei hatte man aber nur die neuen Globalbudgets im Fokus, bei den laufenden Globalbudgets war die Streichung kein Thema. Diesen Fokus kann die FDP.Die Liberalen-Fraktion nicht nachvollziehen. So sind wir froh, dass die SVP-Fraktion nun ehrlich ist und sagt, dass die 6,1 Millionen Franken gestrichen werden sollen. Noch ehrlicher wäre es gewesen zu sagen, dass man den Teuerungsausgleich streicht. Wir haben das in der Fraktion lange diskutiert und werden den Antrag grossmehrheitlich ablehnen. Noch ein Wort zum Sparen: Wir sind alle gefordert zu sparen, aber nicht erst im Parlament und in den Kommissionen. Wir sind vorher gefordert, und zwar in den Globalbudget- und Begleitausschüssen. Dort müssen Inputs kommen, um effektiv zu sparen. Hier im Rat sind Sparanträge von 100'000 Franken u.ä. reine Kosmetik und zu wenig auf einen wirklichen Sparwillen fokussiert. Das steht im Gegensatz zu den Massnahmenplänen, als wir rigoros gespart haben, im Wissen darum, was abgebaut wird und welche Leistungen abgebaut oder gekürzt werden. Das ist eine andere Qualität von Sparen, als Kürzungsanträge zu stellen und danach zu schauen, was man damit machen will. Hier müssen wir uns als Parlamentarier selber an der Nase nehmen und uns bewusst sein, dass wir unsere Hausaufgaben bereits in den Globalbudget- und Begleitausschüssen machen müssen und die entsprechenden Inputs in die vorberatenden Kommissionen einbringen.

Christian Werner (SVP). Ich möchte zu Einzelpunkten, die von den anderen Fraktionen vorgebracht wurden, etwas sagen. Zuerst zum impliziten Vorwurf, dass wir nochmals eine Eintretensdebatte führen würden, resp. dass man sich möglichst kurz halten solle, damit man das Budget, wie in den vergangenen Jahrzehnten auch, durchwinken kann. Wir haben keine Eintretensdebatte geführt, sondern der Fraktionssprecher hat eine Würdigung der parlamentarischen Budgetprozesse gemacht und gesagt, zu welchem Fazit wir gelangen. Dass man diese Würdigung vor der Schlussabstimmung über mehr als 2,2 Milliarden Franken macht und nochmals sagt, was wichtig ist, ist doch richtig. Wir diskutieren einerseits oft während eineinhalb Stunden über belanglose Geschäfte und winken andererseits Hunderte von Millionen Franken praktisch kommentarlos durch. Deshalb finde ich es richtig, dass man vor der Schlussabstimmung eine entsprechende Würdigung vornimmt. Nun komme ich auf einige Punkte zu sprechen, die der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP erwähnt hat. Er hat mehrmals von Sparvorschlägen oder Sparanträgen gesprochen und das ist nicht richtig. Kritisiert man in diesem Zusammenhang die Presse, muss man feststellen, dass uns diese offensichtlich zugehört hat, im Gegensatz zur Fraktion SP/Junge SP. Die SVP-Fraktion hat nirgends einen Antrag gestellt, dass man gegenüber dem Status quo auch nur einen Rappen einsparen soll. Wir wollen das Ausgabenwachstum dämpfen. Unsere Anträge richteten sich in den meisten Fällen auch nicht darauf aus, das Ausgabenwachstum zu 100% zu verhindern. Wenn man uns jetzt vorwirft, dass wir sinnlos sparen wollen - auch der Sprecher der FDP.Die Liberalen-Fraktion hat dies sinngemäss zum Ausdruck gebracht - stelle ich fest, dass man uns nicht genügend zugehört und auch nicht genügend ernst genommen hat. Dort, wo es ein Ausgabenwachstum gibt und neue Stellenbegehren gestellt wurden, haben wir versucht, das Wachstum zu reduzieren - nicht mehr und nicht

weniger. Das ist weder kopflos noch willkürlich. Weiter hat der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP gesagt, dass wir im Strassenverkehr keinen Antrag gestellt haben und es deshalb pure Ideologie sei. Ich möchte daran erinnern, dass wir in den vergangenen Jahren, gerade was den Strassenverkehr resp. den Bau anbelangt, die Ausgaben mehrfach sehr moderat kürzen wollten. Auch damit sind wir in etwa im gleichen Verhältnis gescheitert, wie wir dieses Jahr mit allen anderen Anträgen scheitern. Wenn uns das die Fraktion SP/Junge SP vorwirft, soll sie das nächste Mal bitte selber einen sinnvollen Vorschlag einbringen. Ich kann bereits an dieser Stelle versprechen, dass wir das mit grosser Wahrscheinlichkeit unterstützen werden. Im Gegensatz dazu hat uns die Fraktion SP/Junge SP in den vergangenen Jahren nie unterstützt - mit einen wenigen löblichen Ausnahmen. Zur Lohnerhöhung: Der Kanton Solothurn ist ein sehr attraktiver Arbeitgeber und zahlt im Vergleich zu den Nachbarkantonen gute Löhne. Er bleibt auch dann ein attraktiver Arbeitgeber, wenn wir auf die Lohnerhöhung verzichten. Ich wage zu behaupten, dass nicht ein Staatsangestellter den Staat Solothurn als Arbeitgeber verlassen wird, wenn wir auf die Lohnerhöhung verzichten. Diese können wir uns zurzeit einfach nicht leisten. Wir sind uns hier im Saal einig, dass der Kanton Solothurn ein strukturelles Problem und ein Ausgabenproblem hat. Aber niemand bringt wirkliche Vorschläge und diejenigen, die Vorschläge machen, werden abgekanzelt. Aus diesen Gründen bitte ich Sie - zumindest die, die noch ein bürgerliches Herz haben - dem sehr moderaten Antrag zuzustimmen.

Mathias Stricker (SP). Wann ist denn der richtige Zeitpunkt für einen Teuerungsausgleich? Hier muss man sagen, dass es wohl nie der richtige Zeitpunkt ist. Nüchtern betrachtet haben wir folgende Fakten, die zum Teuerungsausgleich führen: die Jahresteuern, die Teuerungsentwicklung, den Landesindex für Konsumentenpreise, die Krankenkassenprämien usw. Das Staatspersonal hat in den letzten Jahren einen grossen Beitrag zur Gesundung der Finanzen geleistet. Dem Staatspersonal wird immer gesagt, dass es mithelfen müsse, wenn es dem Staat nicht gut geht. Christian Werner hat gesagt, dass wir uns den Teuerungsausgleich zurzeit nicht leisten können. Nach seinen Worten können wir ihn uns nie leisten. Ich bin der Meinung, dass jetzt der richtige Zeitpunkt ist, denn es liegt ein schwarzes Budget vor. So ist es nur gerecht, dass wir das jetzt auch machen. Es ist ein Zeichen an das Staatspersonal und es ist ein Beitrag zur Erhaltung der Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Christian Thalmann (FDP). Ich will nicht ideologisch werden, sondern sachlich bleiben. Wir stehen in der Detailberatung zum Voranschlag und ich möchte mich zum Antrag der SVP-Fraktion zu Ziffer 6, zur LSVA, äussern. Ich habe im Voranschlag die Begründung nachgeschaut, warum die Zuweisung nur 50% und nicht 100% wie dieses Jahr betragen soll. Im Jahr 2016 wurden nur 50% des Bundesanteils der LSVA dem Strassenbaufonds zugewiesen. Eine mögliche Begründung oder Erklärung könnte sein, dass die Differenz - wir reden hier von 6,2 Millionen Franken - per Ende 2019 das frei verfügbare Eigenkapital erhöht. Das ist im Grunde genommen das einzige Argument, das dafür sprechen könnte. Dagegen spricht, dass wir beschlossen haben, dass die Gemeindeanteile an die Strassenfinanzierung in Zukunft wegfallen. Das könnte in etwa der Betrag sein, der in Zukunft pro Jahr fehlen würde. Die Nettoinvestitionen werden durch den fehlenden Gemeindebeitrag höher. Die Investitionen werden in den Fonds gebucht, resp. die Abschreibung wird entsprechend belastet. Die Abschreibungen werden in den nächsten Jahren also höher, auch wenn die Investitionen ansteigen. Das heisst, dass das Fondsvermögen durch den Wegfall des Gemeindeanteils kleiner wird. Wenn man das finanzpolitisch betrachtet, muss man den Antrag - unabhängig von wem er stammt - rein sachlich gesehen unterstützen. Dem anderen Argument der SVP-Fraktion, nämlich dass die Gebühren gesenkt werden müssten, wenn das Vorjahr zu hoch war oder Überschüsse schreiben würde, kann ich folgen. Wenn Spezialfinanzierungen - beispielsweise die Abwasserkasse - in einer Gemeinde zu hoch alimentiert sind, werden die Gebühren gesenkt. Das ist korrekt, denn die Gebühren sind dazu da, die Fonds zu alimentieren. Ist zu viel Geld im Fonds, sollte man nicht unnütze Investitionen tätigen. Ich fahre selber nicht Auto und stehe teuren Strassenbauprojekten kritisch gegenüber. Aus meiner Sicht überwiegen die Argumente, die für den Antrag sprechen und ich werde diesem folglich zustimmen.

Markus Dietschi (BDP). Ich komme zurück auf den Antrag der SVP-Fraktion zu Ziffer 1. Ich werde diesem Antrag auf ein um 0,27% tieferes Gesamtbudget zustimmen. Ich erzähle sicherlich nichts Neues, wenn ich sage, dass betreffend der Kantonsfinanzen akuter Handlungsbedarf besteht. Wie ich bereits bei meinem Auftrag aus dem Jahr 2016 gesagt hatte, muss es das Ziel sein, nebst einem ausgeglichenen Budget auch die massive Überschuldung zu reduzieren. Wenn man weiter bedenkt, mit welchen Steuerausfällen aufgrund der Steuervorlage 17 zu rechnen ist, müssten wir uns wirklich anstrengen, um der Bevölkerung die Angst zu nehmen, dass die Steuern in den nächsten Jahren erhöht werden müssen. Nur wenn klar aufgezeigt werden kann, wie diese Ausfälle kompensiert werden, kann die Abstimmung über

die Steuervorlage gewonnen werden. So warte ich gespannt auf die Ankündigung des Regierungsrats von morgen Donnerstag und hoffe, dass dann alles klar ist. Wenn es dem Regierungsrat aber in nächster Zeit nicht gelingt, klare Massnahmen zur Verbesserung der Kantonsfinanzen aufzuzeigen, werde ich wohl meinen alten Auftrag wieder hervorholen.

Nicole Hirt (glp). Ich kann mich den Worten meines Vorredners anschliessen, möchte aber noch etwas zum Teuerungsausgleich von 1% sagen. Seit 2008, als wir die Finanzkrise hatten, hatten wir bis vor zwei oder drei Jahren eine Negativteuerung. Das heisst, dass man von da an die Löhne nach unten hätte korrigieren müssen. Das wurde aber nicht gemacht. Jetzt, wo die Teuerung sich wieder im positiven Bereich befindet, wird ein Teuerungsausgleich ausgesprochen. Hätte man in den vergangenen Jahren eine Anpassung vorgenommen, hätte ich dem Teuerungsausgleich zustimmen können. Da das aber nicht gemacht wurde, ist es meiner Meinung nach nicht konsequent. Deshalb werde ich dem Sparauftrag zustimmen.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich möchte in der Gesamtwürdigung doch noch etwas Positives sagen: Im Budget 2019 dürfen wir immerhin einen operativen Ertragsüberschuss von 44 Millionen Franken ausweisen. Dabei haben wir vorsichtig budgetiert. Wir haben sogar budgetiert, dass der Gemeindeanteil an die Strassen bereits ab 2019 übernommen wird. Das ist auch bei den Investitionen berücksichtigt. Es ist also auch bereits berücksichtigt, dass der Strassenbaufonds noch immer anwächst - obwohl dem Fonds nur noch 50% zugewiesen werden - falls die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden. Das Gesamtergebnis mit 16,7 Millionen Franken ist ebenfalls viel besser als in den vergangenen Jahren. Trotz den hohen Nettoinvestitionen, die teilweise auf Volksentscheide zurückgehen - und es wurde ganz klar, dass in den nächsten Jahren ein grösserer Anteil an Nettoinvestitionen anfallen wird - können wir immerhin 70% davon durch eigene Mittel decken. Das war bis anhin - rückblickend auf die letzten drei oder vier Jahre - ein Wunschtraum. Unser Budget für nächstes Jahr darf sich also sehen lassen, auch im Vergleich mit unseren Nachbarkantonen oder gesamtschweizerisch gesehen. Noch ein Wort zur Teuerungszulage von 1%: Diese hat der Regierungsrat mit den Personalverbänden ausgehandelt und sie ist nach sechs Jahren Stillhalteabkommen, das im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan beschlossen wurde, ein Zeichen an das Personal. So wird seine Arbeit auch pekuniär geschätzt und nicht nur mit Worten, so wie es bereits gesagt wurde. Der Regierungsrat hält selbstverständlich an dieser Teuerungszulage fest und bittet Sie, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Nun stimmen wir über den Antrag der SVP-Fraktion zu Ziffer 1 ab.

Antrag der SVP-Fraktion

Ziffer 1. soll lauten:

Der Voranschlag für das Jahr 2019 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 2'254'621'504.-, einem Ertrag von Fr. 2'277'394'482.- und einem operativen Ertragsüberschuss von 22'772'978.- sowie die Ziele der Produktgruppen der Globalbudgets der Erfolgsrechnung werden genehmigt.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 28]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	32 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen
Ziffern 2., 3., 4., und 5.	Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Nun kommen wir zum Antrag der SVP-Fraktion zu Ziffer 6.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Dieser Antrag ist ein falsches Signal. Die Schwerverkehrsabgaben können nicht nur für den Strassenbau verwendet werden. Sie sollen insbesondere auch für die Finanzierung von belastenden Nebenwirkung eingesetzt werden, wie beispielsweise für Lärmsanierungen. Der Schwerverkehr trägt überdurchschnittlich zur Lärmbelastung bei. Der Kanton hinkt hier hinterher. Auf dieses Thema werden wir noch zu sprechen kommen. Zur Verkehrssicherheit gibt es verschiedene Massnahmen wie beispielsweise Präventionsmassnahmen für Chauffeure und jugendliche Velofahrende. Ein trauriges Beispiel ist der tödliche Unfall einer 16-Jährigen in Langendorf bei der Kollision mit einem Lastwagen. Verkehrssicherheit Punkt 2 - und das geht speziell an die Adresse der SVP. Es verkehren immer mehr ausländische Lastwagen, zum Beispiel aus osteuropäischen Ländern, auf unseren Strassen. Die oft

schlecht gewarteten Fahrzeuge und schlecht ausgebildeten und entlöhnten Chauffeure bilden ein hohes Risiko und eine ungerechte Konkurrenz für manch einheimisches Transportunternehmen. Vermehrte Kontrollen, auch abseits der Autobahn, sind also unabdingbar. Nun zu den Finanzen: Eine Verschiebung - ich habe es zu Beginn gesagt - ist ein falsches Zeichen. Im Grunde genommen müsste man hier erhöhen, um schlagkräftig zu sein. In der Begründung des Antrags wird klar geschrieben, dass darauf verzichtet werden soll und dass die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge gesenkt werden sollen. Die Grünen machen hier klar nicht mit und lehnen den Antrag einstimmig ab. Ich würde gerne etwas zum vorherigen Votum von Christian Werner sagen. Er hat grossartig ausgeführt, was die SVP-Fraktion alles macht. Hier ein kleines Detail: Letztes Jahr wurde der Antrag, beim Verkehr zu sparen, von der Grünen Fraktion gestellt. Dank dem Regierungsrat, der auch für uns überraschend darauf eingestiegen ist, konnten wir hier 5 Millionen Franken sparen. Es war also nicht die SVP-Fraktion - dies als kleine Randbemerkung.

Georg Nussbaumer (CVP). Der Antrag der SVP-Fraktion ist durchaus prüfenswert. Wir haben die Ausführungen von Christian Thalman gehört und auch wir haben uns Gedanken dazu gemacht. Tatsache ist, dass der Strassenbaufonds ab dem Jahr 2021 durch den Wegfall der zusätzlichen Steuern, die wir im Zusammenhang mit den Umfahrungen erhoben haben, sinken wird. Zurzeit haben wir aber einen guten Bestand von 70 Millionen Franken. Eine weitere Tatsache ist allerdings auch, dass der Bund tatsächlich zulässt, dass man Teile der Gelder aus der LSVA nicht zwingend dem Strassenverkehr zukommen lässt. Von dieser Möglichkeit haben wir bereits im Jahr 2016 Gebrauch gemacht. Die Begründung dafür liegt darin - meine Vorrednerin hat es bereits gesagt - dass der Kanton auch Kosten zu tragen hat, die indirekt durch den Verkehr verursacht werden. Konkret trägt der Kanton 55% der Spitalkosten bei. Hat jemand einen Verkehrsunfall, haben wir dort Kosten, die dem Kanton zufallen. Aber auch im Bereich der Umwelt fallen Kosten an, die nicht direkt dem Strassenverkehr zugeordnet werden können, aber einen direkten Zusammenhang haben. Dazu gibt es unzählige Untersuchungen, die das aufzeigen. Teilweise geht das sehr weit. Bei den Umweltkosten ist es beispielsweise so, dass ich für die Aschenentsorgung besorgt sein muss, wenn ich Hackschnitzel verkaufe. Die Aschenentsorgung ist eine sehr teure Angelegenheit, weil die Rinde der Bäume Schwermetalle, die zum allergrössten Teil vom Verkehr stammen, binden. Deshalb müssen wir die Asche für teures Geld auf Inertdeponien oder sogar auf Reststoffdeponien entsorgen. Das ist eine Dienstleistung, die der Wald direkt erbringt. Dafür entschädigt wird er jedoch nicht. Man kann aber sagen, dass diese Kosten indirekt durch den Strassenverkehr entstehen. Auch das muss aufgezeigt werden. Einen Staatshaushalt mit den LSVA-Geldern ein Stück weit zu entlasten ist - gerade im Umweltbereich - nicht falsch. Trotz der beschlossenen Entlastung der Gemeinden ist die Entwicklung des Strassenbaufonds nicht dramatisch. Auch wenn die Umfahrung Klus realisiert wird, wird der Fonds absinken. In den Jahren 2025 oder 2026 wird er unter null sinken. Es wird aber auch aufgezeigt, dass sich der Fonds erholen wird - je nach Investitionen, die wir tätigen müssen, können oder wollen. Weiter kann gesagt werden, dass der zu tiefe Wert für den Unterhalt im Moment tolerierbar ist, weil wir unsere Strassen im Rahmen der Umfahrungsprojekte und Agglomerationsprogramme auf einen relativ guten Stand gebracht haben und damit zurzeit durchaus konkurrenzfähig sind. Wir haben das in der Kommission gesehen. Der Strassenzustand in den Kantonen Thurgau, Bern, Zürich und Luzern wird gleich beurteilt wie bei uns. Entsprechend ist es auch vergleichbar. Diese Kantone haben einen Anteil von guten Strassen von über 55% und sind damit Spitzenreiter. Sie sind auch im Schnitt bei den mittelmässig guten Strassen, ebenso bei den kritischen und schlechten Strassen. Gesamthaft gesehen kann man sagen, dass wir zurzeit fast der beste Kanton der vergleichbaren Kantone sind. Deshalb denke ich, dass es zum jetzigen Zeitpunkt verantwortbar ist, Mittel der allgemeinen Rechnung zuzuweisen, auch mit Blick auf die nachkommende Generation. Aus diesem Grund wird unsere Fraktion den Antrag ablehnen.

Markus Ammann (SP). Ich kann mich dem Votum meines Vorredners anschliessen. Ich habe der SVP-Fraktion nicht vorgeworfen, sie hätte im Strassenbau keine Kürzung beantragt. Das ist falsch. Es ist aber störend, dass der Antrag, so wie er jetzt vorliegt, nicht bereits in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission diskutiert werden konnte. Das Thema wurde nur am Rand diskutiert. Störend sind auch die Signale, die die SVP-Fraktion hier aussendet. Es geht nicht primär darum, weitere Steuern zu sparen - in diesem Fall Motorfahrzeugsteuern - sondern man könnte damit den Staatshaushalt entlasten, was indirekt natürlich auch eine Sparmassnahme wäre. Aber das sieht die SVP-Fraktion anders. Gegen den Antrag spricht, dass für die Kantone im Rahmen dieser Gesetzgebung ein grosser Interpretationsspielraum geschaffen wurde, obwohl es eine gewisse Zweckbindung der LSVA-Gelder gibt. In vielen Kantonen wird das extensiv genutzt. Wir haben auch gehört, dass der Solothurner Strassenbaufonds zurzeit gut gefüllt ist und er wird es, trotz der Verschiebung der Aufgaben im Strassenbereich, weiterhin bleiben.

Mit Verzicht auf die Umfahrung Klus hätte man sogar einen Strassenbaufonds, der noch sehr lange genügen würde. Wir werden sehen, wie sich die SVP-Fraktion bei diesem Sparvorschlag verhalten wird. Mit der LSVA können eben auch andere Massnahmen finanziert werden als nur der Strassenbau im eigentlichen Sinn - beispielsweise Massnahmen, um die Strassen mittels besserem ÖV, mittels Mobilitätskonzept, bei der Planung, im Rahmen des Unterhalts usw. zu entlasten. Deshalb ist es zweckmässig, wenn nicht sogar ein Gebot, die LSVA-Gelder auch in die allgemeine Staatskasse fliessen zu lassen und sie damit auch ein Stück weit zu entlasten. Aus diesem Grund lehnt die Fraktion SP/Junge SP den Antrag ab.

Beat Loosli (FDP). Diese Frage wurde in unserer Fraktion kontrovers diskutiert. Einen Teil der Diskussion hat Christian Thalmann bereits vorweggenommen. Unter der Rechnungslegung HRM2 wurde die Fondsbewirtschaftung problematisch. Das zeigt diese Diskussion auch auf. Wir haben bereits sehr viele Fonds abgeschafft. Auch den Strassenbaufonds will man abschaffen, sobald die nächste Strassengesetzesrevision vorgenommen wird. Die Tatsache dieser Problematik zeigt auf, dass wir mit diesem Entschcheid den Vorschlag weder verbessern noch verschlechtern. Es bleibt bei den 16,7 Millionen Franken Gewinn, ob wir die Gelder der Staatsrechnung zuweisen oder nicht. Aber das frei verfügbare Eigenkapital ändert, wenn man die 16,7 Millionen Franken denn auch effektiv erzielt. Es werden einfach 6 Millionen Franken für den Strassenbau reserviert. Das ist der Haken. Wir schreiben einen Gewinn von 16,7 Millionen Franken und das geht aber nicht in das frei verfügbare Kapital. Auch kann es beispielsweise nicht als Zwischeninvestition für die Steuervorlage 17 gebraucht werden. Diese Problematik hat auch bei den letzten Sparmassnahmen gezeigt, dass man auch mit an und für sich positiven Ergebnissen in die Schuldenbremse geraten kann, weil das Kapital der Fonds nicht dem Eigenkapital zugerechnet werden kann. Das ist ein Aspekt, den einige von uns würdigen und sagen, dass der Strassenbaufonds bei langfristiger Betrachtung aufgehoben und eine Schattenrechnung geführt werden muss. Das würde dafür sprechen, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Andere Stimmen sagen, dass die Verschiebung des Gemeindeanteils zum Kanton rechtfertigt, dass wir dieses Geld reservieren müssen. Die angesprochene Gebührenreduktion werden wir in absehbarer Zeit haben. Der Zuschlag von 15% aufgrund der beiden Grossprojekte Umfahrung Olten und Solothurn läuft in Kürze aus. Wir haben bewusst eine Deadline im Gesetz festgeschrieben. So können die Motorfahrzeuggebühren nicht einfach stillschweigend in dieser Höhe belassen werden oder es müsste wiederum eine Gesetzesänderung geben. Weiter möchte ich mich zum Votum von Christian Werner äussern, der mir gewisse Gedanken in den Mund gelegt hat. Es ist richtig, dass die SVP-Fraktion in der Vergangenheit Kürzungsanträge bei Strassenbauprojekten gestellt hat. Jetzt werde ich ebenfalls solche Gedanken spinnen: Wenn man solchen Kürzungsanträgen betreffend der Qualität der Ausführung zum Durchbruch verhelfen will, müsste man weniger Geld zur Verfügung stellen. Das würde dafür sprechen, dass man den Strassenbaufonds knapper hält und damit den Regierungsrat und die Verwaltung zwingt, fokussiert zu investieren und vielleicht auch billiger zu investieren. Diese Interpretation darf ich sicher anbringen, wenn mir Christian Werner schon Nichtgesagtes in den Mund legt. Wie gesagt, wurde der Antrag in der Fraktion kontrovers diskutiert. Die Mehrheit wird den Antrag ablehnen, eine grosse Minderheit wird ihn annehmen.

Christian Thalmann (FDP). Ich habe mich vertieft mit dieser Materie auseinandergesetzt. Von den Sprechern der Grünen Fraktion und der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion wurde das Argument vorgebracht, dass die Mittel auch für andere Massnahmen wie Sicherheit und Gesundheit gebraucht werden können, die indirekt durch den Verkehr verursacht werden, wenn ein Anteil der Gelder der Staatskasse zugewiesen wird. Wenn man aber genau schaut, wie die Mittel im Strassenbaufonds verwendet werden, sieht man, dass sie genau für diese Aufgaben eingesetzt werden. Für die Strassenverkehrssicherheit werden 15 Millionen Franken eingesetzt, für die Unfallrettung 200'000 Franken und sogar für die Zufahrten zu Berghöfen sind es 600'000 Franken. Diese Mittel werden dem Strassenbaufonds entnommen, und zwar weil der Verkehr indirekt genau für solche Belastungen verantwortlich ist. Die Mittel werden dem Strassenbaufonds zugeführt, damit sie für solche Aufgaben verwendet werden können. Die Argumentation stimmt so also nicht. Des Weiteren habe ich eine Frage an den Finanzdirektor zu Seite 66 Nettoinvestitionen des Voranschlags. Es wurde gesagt, dass die Kürzung bereits berücksichtigt sei. In meiner Ausgabe sind netto 29 Millionen Franken ausgewiesen, ähnlich wie im Voranschlag 2018 und in der Rechnung 2017. Wir haben Bruttoinvestitionen und auch Einnahmen. Die Einnahmen von 13 Millionen Franken werden wohl die Gemeindeanteile sein. Aus meiner Optik wurde hier nichts berücksichtigt. Ich bitte Sie, den Bundesanteil aus sachlichen Gründen vollumfänglich dem Fonds zuzuweisen, so wie wir das dieses und auch letztes Jahr gemacht haben. Ich gebe Beat Loosli recht, dass der Fonds alimentiert ist. Wir werden in naher Zukunft entscheiden müssen, was wir mit dem Fonds ma-

chen. Das hat auch für die finanzielle Zukunft unseres Kantons Bedeutung, auch im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17.

Georg Nussbaumer (CVP). Eine kleine Replik: Christian Thalmann scheint uns nicht zugehört zu haben. Die Strassenrettung ist klar, denn sie ist auch klar zuzuordnen. Ich habe gesagt, dass wir 55% an die Spitalkosten eines Geretteten zahlen, der einen Verkehrsunfall hatte. Ich kann diese Argumentation nicht ganz nachvollziehen. Diese Kosten sind nicht abgedeckt, auch die im Bereich des Lärmschutzes nicht. Lärmschutzmassnahmen wurden beispielsweise über Beiträge an Isolationen von Häusern o.ä. vorgenommen. In diesem Sinn zu sagen, dass diese Mittel zugewiesen seien, ist falsch.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Auf Seite 66 des Voranschlags ist effektiv ausgewiesen, dass nicht mehr 13 Millionen Franken, sondern nur noch 6,2 Millionen Franken im Voranschlag 2019 aufgenommen sind. Obwohl weniger zugewiesen wird, haben wir eine Fondszunahme. Es ist also bereits berücksichtigt. Weiter haben wir die Investitionen beschlossen und sie sind mit dem ausgewiesenen Selbstfinanzierungsgrad von 70% gedeckt. Der Gesamtvoranschlag, so wie Sie ihn bis jetzt beschlossen haben, bleibt unverändert mit der verminderten Zuweisung von 50% in den Strassenbaufonds. Christian Thalmann hat richtig gesagt, dass es eine der ersten Eigenkapital- bzw. kapitalerhaltenden Massnahmen ist, die der Regierungsrat beschlossen hat. Dadurch können wir das Eigenkapital effektiv um 6,2 Millionen Franken schonen. Würden wir das nicht machen, würden von den 16,7 Millionen Franken Überschuss 13,2 Millionen Franken in den Strassenbaufonds übergehen und wir hätten nur noch die 2 Millionen Franken, die bleiben. Das ist also tatsächlich die erste kapitalerhaltende Massnahme.

Antrag der SVP-Fraktion

Ziffer 6. soll lauten:

Vom Ertrag der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA werden 100% der Spezialfinanzierung «Strassenbaufonds» zugewiesen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 29]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	37 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 30]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	78 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 0125/2018

Sanierung und Umnutzung Liegenschaft Rosengarten Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites; Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 8. November 2016 (Nr. SGB 0131/2016)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2018:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, § 55 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 und § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. Sep-

tember 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. September 2018 (RRB Nr. 2018/1519), beschliesst:

1. Der Kantonsratsbeschluss vom 8. November 2016 (Nr. SGB 0131/2016) wird aufgehoben.
2. Für die Sanierung und Umnutzung des Gebäudes Rosengarten in Solothurn wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt 14,9 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt. Davon gelten
 - a. 10,3 Mio. Franken als gebundene Ausgaben und
 - b. 4,6 Mio. Franken als neue Ausgaben.
3. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 2 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 8. November 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

Ziffer 2 soll lauten:

Für die Sanierung und Umnutzung des Gebäudes Rosengarten in Solothurn wird ein Verpflichtungskredit von 14,9 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Schweizerischer Baupreisindex, Hochbau Schweiz, Stand April 2016 = 99.4 Punkte, Basis Oktober 2015 = 100.0 Punkte). Davon gelten

- a. 10,3 Mio. Franken als gebundene Ausgaben und
- b. 4,6 Mio. Franken als neue Ausgaben.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 20. November 2018 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

e) Zustimmung der Finanzkommission vom 28. November 2018 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Heiner Studer (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Liegenschaft Rosengarten wurde im Jahr 2012 gekauft. Der Grund seinerzeit war - und das gilt auch heute noch - das Motto «Eigentum vor Miete». Die Sanierung und Umnutzung beschloss der Kantonsrat am 8. November 2016 mit Kosten von 14,9 Millionen Franken. Im Rosengarten soll in Zukunft das Departement für Bildung und Kultur Platz finden. Beim nun vorliegenden Projekt gibt es keine Änderungen zum beschlossenen Projekt von 2016, zumindest materiell nicht. Aus diesem Grund möchte ich nicht näher auf die Umbaumassnahmen oder auf die Wirtschaftlichkeitsrechnung eingehen. Diese sind im vorliegenden Beschlussesentwurf nochmals aufgeführt. Es sind die gleichen wie im Jahr 2016. Was geändert hat, ist die Aufteilung der Investitionskosten. Kurz zusammengefasst, warum es zu dieser Änderung gekommen ist: Bereits bei der Diskussion zum Beschlussesentwurf im Jahr 2016 wurde in der Finanzkommission und auch in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission die Frage betreffend der Unterstellung des obligatorischen oder fakultativen Referendums gestellt. Das passierte damals nicht und es wurde eine Beschwerde eingereicht. Das Bundesgericht entschied daraufhin, dass der Entscheid des Kantonsrats gültig ist und der Kredit nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt werden muss. Aufgrund weiterer Diskussionen betreffend Bundesgerichtsurteil reichte Kantonsrat Rémy Wyssmann einen dringlichen Auftrag ein, der mit geändertem Wortlaut für eine Aufhebung des Beschlusses 2016 des Kantonsrats erheblich erklärt wurde. Der Regierungsrat legt uns nun eine neue Vorlage mit einer Aufteilung des Kredits in neue und in gebundene Ausgaben vor. Im vorliegenden Geschäft werden 10,3 Millionen Franken als gebundene und 4,6 Millionen Franken als neue Ausgaben ausgewiesen. Bekanntlich untersteht ein Projekt mit neuen Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken dem obligatorischen Referendum. Genau diese relativ geringe Differenz zwischen den vorliegenden 4,6 Millionen Franken und der Obergrenze von 5 Millionen Franken gab in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu reden. Der Chef des Hochbauamts (HBA) erklärte, wo und wie viele Reserven bei der Schätzung dieser Umnutzungsmassnahmen eingerechnet wurden. Zur Sicherheit gegen mögliche Kostenüberschreitungen ist auch eine Position «Unvorhergesehenes» von 5%, nämlich 230'000 Franken, einkalkuliert. Die überzeugenden Erklärungen haben dazu geführt, dass die Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den Beschlussesentwurf einstimmig unterstützt haben. Ich gebe auch die Meinung der FDP. Die Liberalen-Fraktion bekannt: Sie ist mit diesem Verpflichtungskredit einverstanden und wird dem Beschlussesentwurf ebenfalls einstimmig zustimmen.

Georg Nussbaumer (CVP). Ich muss nicht auf die Details dieses Geschäfts eingehen. Es ist unbestritten, dass wir im Jahr 2012 dem Kauf der Liegenschaft Rosengarten zugestimmt hatten - im Wissen darum, was wir mit dieser Liegenschaft in Zukunft machen wollen. Es war bereits damals klar, dass sie - nachdem man die neue Gewerblich-industrielle Berufsschule Solothurn gebaut hat - als Verwaltungsgebäude dienen wird. Eine andere Nutzung des Gebäudes war nie ein Thema. Im November 2016 wurde der Kredit bewilligt. Damals hatte man festgestellt, dass es ein sehr gutes Projekt ist und der kantonalen Immobilienstrategie «Eigentum vor Miete» entspricht. Weiter hatte man festgestellt, dass die Kosten-Nutzen-Rechnung mit den Einsparungen von rund 180'000 Franken pro Jahr eine gute Sache ist. Wir wissen alle, dass das Geschäft - für mich als Praktiker aus nicht nachvollziehbaren Gründen - vor den Richter gezerrt wurde. Am Bundesgericht stellte man dann fest, dass alles rechtens war - bis auf ein Detail, bei dem die Verwaltung tatsächlich einen Fehler gemacht hat, nämlich das fehlende fakultative Referendum. In der Sache selber hat der Kanton Recht erhalten. Ich habe - und das ist meine persönliche Meinung - grosse Mühe damit, mit welcher Energie teilweise hier im Rat und auch ausserhalb bei solch absolut klaren Sachgeschäften Politik gemacht wird. Dabei geht es nicht mehr um die Sache, sondern vielmehr um persönliche Animositäten. Ich muss ehrlich sagen, dass ich das nicht verstehe. Diese Animositäten - gegen die Verwaltung oder wen auch immer - habe ich manchmal wirklich satt. Ich denke, dass die Kommission das richtige Gremium ist, um solche Dinge zu behandeln und Fehler zutage zu bringen. Aber vielleicht ist die Kommissionsarbeit weniger spektakulär und kommt beim Publikum weniger gut an, als wenn man das hier im Plenum macht. Mein kleiner Hinweis an den Gesamtrat: Wenn ein Sachgeschäft so glasklar ist wie das vorliegende, muss es nicht unbedingt verpolitisiert werden, so wie das hier gesehen ist. Damit ist auch nicht gespart. In der Zwischenzeit wissen wir, dass diese Übung den Kanton Solothurn mindestens 250'000 Franken, wenn nicht mehr, gekostet hat. Unsere Fraktion wird diesem Geschäft ganz klar zustimmen.

Markus Ammann (SP). Ich gehe mit Georg Nussbaumer nicht ganz einig. Es ist grundsätzlich so, dass die Fraktion SP/Junge SP dieses Projekt bereits vor einem Jahr wohlwollend beraten hatte. Ich hatte damals gesagt, dass es ein richtiges und gutes Projekt ist. Dieser Überzeugung sind wir noch immer. Mit anderen Worten: Es geht ehrlicherweise nicht um den Rosengarten als solches, sondern darum, was im Hintergrund an Prozessen und Abläufen passiert ist. Das hatte mich und meine Fraktion bereits damals ein Stück weit gestört. Wir hatten im Rat die Frage gestellt, ob es tatsächlich nicht dem obligatorischen oder allenfalls dem fakultativen Referendum unterstellt werden müsste, weil ich diese Vermutung hatte. Wir waren nicht ganz konsequent, weil wir dem Geschäft letztlich zugestimmt hatten. Das haben aber nicht alle so gesehen und deshalb gab es zum Schluss einen Bundesgerichtsentscheid. Wie gesagt, geht es nicht um den Rosengarten, aber es geht darum, dass wir rechtsstaatliche Prozesse und Vorgaben haben und diese einzuhalten sind. Auch wenn das Projekt noch so gut und unbestritten ist, muss man sich an die Regeln - die wir uns selber gegeben haben - halten. Anscheinend - und das hat das Bundesgericht bestätigt - hat man nicht alle Regeln ganz eingehalten und so ist es nur richtig, dass man das auf den Tisch bringt, diskutiert, nochmals neu aufgleist und ein Jahr verliert. Tant pis - es ist nun mal so. Nun ist es aber richtig in die Wege geleitet und rechtsstaatlich korrekt. Jetzt können wir auch mit gutem Gewissen Ja dazu sagen. Das Ganze hatte vermutlich - und diese Hoffnung haben wir - einen gewissen Nutzen, ansonsten wäre es tatsächlich fraglich. Es hatte möglicherweise den Nutzen, dass man sich in der Verwaltung vielleicht nochmals bewusster geworden ist, dass man sich an gewisse Regeln und Vorgaben halten muss und dem Rat korrekte Auskünfte geben kann. Ich war damals nicht ganz sicher, ob die Auskünfte, die ich erhalten hatte, auch tatsächlich standhalten. Es ist ein ungutes Gefühl, wenn man nicht weiss, ob das nun stimmt oder nicht. Nun liegt klar auf dem Tisch, was Sache ist. Die Verwaltung hat etwas gelernt und wir haben etwas gelernt. So gesehen hat sich der Umweg unter dem Strich wahrscheinlich gelohnt. Ich bin froh, dass wir heute so weit sind und wir dem Geschäft mit gutem Gewissen zustimmen können.

Hugo Schumacher (SVP). Es geht nicht um den Inhalt des Geschäfts. Diesen haben wir ausgiebig diskutiert und er ist auch in der SVP-Fraktion grossmehrheitlich unbestritten. Es ist tatsächlich der formale Aspekt, der zu diskutieren gab und gibt. Es ist nicht alltäglich, dass ein Kantonsratsbeschluss aufgehoben wird. Durch die formale Betrachtung sind natürlich auch die Zahlen in den Fokus gelangt, nämlich die 5 Millionen Franken. Es ist klar, dass die 4,6 Millionen Franken nicht überschritten werden dürfen. Auf dieser Basis stimmen wir dem Geschäft zu. Kann dieses Kostendach nicht eingehalten werden, ist der Zapfen bei diesem Geschäft endgültig ab. Aber wir glauben der Vorlage und stimmen zu. Vielleicht ist es kein Zufall, dass das Geschäft aufgrund eines Vorstosses der SVP-Fraktion in dieser Form nun vorliegt. Es wurde angedeutet, dass es ein unbestrittenes Geschäft sei und man nun formaljuristisch leeres Stroh dresche. Vielleicht ist es kein Zufall, dass das die SVP-Fraktion machen muss, weil sie leider eine

Nichtregierungsorganisation ist, und zwar in zweifacher Hinsicht. Sie ist nicht nur eine Nichtregierungs-, sondern auch eine Nichtgerichtsorganisation, jedenfalls beim höchsten Gericht. Das führt dazu, dass wir unsere Anliegen nicht inhouse durchbringen können, sondern dass wir auf die verbleibenden Instrumente angewiesen sind. Das ist die Rechtsstaatlichkeit und das Prüfen, ob die Vorschriften von der Verwaltung und vom Regierungsrat richtig angewendet werden. Es ist natürlich einfach, das vom hohen Ross der Regierungsparteien herab zu kritisieren, ins Lächerliche zu ziehen, die Flughöhe zu monieren oder den Stil ins Spiel zu bringen. Das ist ein Leichtes, wenn man an den Hebeln der Macht ist. Es gibt ein altes Sprichwort: «Recht hat man nicht, recht wird einem gegeben.» Damit einem dieses Recht gegeben wird, muss man etwas dafür tun, denn es fällt nicht vom Himmel. Dazu gibt es ein anderes Sprichwort: «Wo kein Kläger, da kein Richter.» Es ist klar, dass in den Kreisen, in denen sich die Macht befindet, weniger geklagt wird. Denjenigen, die nicht an den Regierungshebeln sind, bleibt nichts Anderes übrig und es wird geklagt. Bitten und betteln nützt nichts, man muss klagen. Das ist nicht lustig und wir würden das lieber nicht machen. Es sind aber die einzigen Mittel, die uns zur Verfügung stehen und ich bitte um ein gewisses Verständnis dafür.

Felix Wettstein (Grüne). Ich muss schmunzeln. Wir hier im Saal wissen alle, dass es ein kantonsbekanntes SP-Exponent ist - ein ehemals sehr gewissenhaftes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission - der das Ganze damals ins Rollen gebracht hat. Jetzt haben wir einmal mehr gehört, dass ohne die SVP in diesem Kanton nichts Wichtiges und nichts Notwendiges passiert. Es ist interessant, wie man narrativ versucht, das auf seine Seite zu ziehen. Hoffentlich haben sie viele Claqueurs. Die Grüne Fraktion möchte, dass dieses Geschäft vorankommt. Wir gönnen den Mitarbeitenden des Departements für Bildung und Kultur von Herzen, dass das Ziel, unter einem Dach zusammenzukommen, möglichst bald in Angriff genommen werden kann. Das Entscheidende an der jetzigen Vorlage für uns ist, dass bei der Einschätzung, was gebundene und was neue Ausgaben sind, man es im Zweifelsfalle den neuen Ausgaben zugeteilt hat. Trotzdem ist man mit den 4,6 Millionen Franken unter der Referendumsgrenze geblieben. Das ist für uns die entscheidende Botschaft und deshalb können wir zustimmen, im Wissen darum, dass es auch rechtlich standhält.

Remo Bill (SP). Ich habe vom Kantonsbaumeister die Projektdokumentation aus dem Jahr 2016 erhalten und studiert. Da ich damals noch nicht im Kantonsrat war, hat mich die Dokumentation interessiert. Hier kurz meine Stellungnahme zum Projekt Sanierung und Projekt Umnutzung Rosengarten: Die Liegenschaft in Solothurn ist zentral gelegen und ein idealer Verwaltungsstandort. Durch die Konzentration der Arbeitsstellen im Rosengarten können betriebliche Optimierungen erzielt werden. Der Rosengarten wird zu einem Bürogebäude der kantonalen Verwaltung mit rund 140 Arbeitsplätzen. Die Liegenschaft wurde im Jahr 1964 erstellt. Weil keine grösseren Investitionen für die Instandhaltung getätigt wurden, befindet sich das 50-jährige Gebäude in einem sehr schlechten Zustand. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass grössere Sanierungs- und Umnutzungsmassnahmen notwendig sind: die Sanierung der gesamten Gebäudehülle, die Sicherstellung der Erdbebensicherheit, die Erfüllung der aktuellen Vorschriften der Gebäudeversicherung, das Ersetzen und Erweitern der Haustechnikanlage und die Anpassung des Innenausbaus an die neue Nutzung. Die ausgewiesenen Kosten für die Sanierung und die Umnutzung von 14,9 Millionen Franken sind nach meinen Erfahrungen mit ähnlichen Projekten gerechtfertigt. Gemäss Wirtschaftlichkeitsberechnung können jährlich 180'000 Franken bzw. rund 7,2 Millionen Franken in 40 Jahren eingespart werden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1., 2., 3. und 4.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 31]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Fassung Umwelt-, Bau- und Wirtschafts-	93 Stimmen
kommission)	
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

RG 0066/2018

Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Änderung des Gebührentarifs (GT)
(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2018, S. 853)

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir haben letzte Woche die Einretensdebatte geführt. Heute geht es um die Detailberatung und den Antrag der SVP-Fraktion zum § 44.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffer I. § 1 bis § 43 Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen nun zum Antrag der SVP-Fraktion zu § 44.

Tobias Fischer (SVP). Ich nehme zum vorliegenden Antrag gerne Stellung. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass bei Gesetzesänderungen Anpassungen erfolgen sollen, bei welchen tatsächlich auch ein effektiver und sinnvoller Bedarf besteht. Dass bald bei jeder Gesetzesrevision die Bevölkerung noch mehr eingeschränkt und damit auch immer mehr bevormundet wird, ist nicht im Interesse der SVP. Mit dem bisherigen Mindestalter von 16 Jahren, das heute für den Verkauf von Tabakwaren gilt, gab es bis anhin keine Probleme, im Gegenteil. Seit das Rauchverbot in Restaurants u.ä. vor rund zehn Jahren umgesetzt worden ist, haben die Erkrankungen an Lungenkrebs bei Frauen zugenommen und nicht, wie erwartet, abgenommen. Das war zudem zu einer Zeit, als der Markt mit Werbeverböten, Verkaufsrestriktionen oder einer eklatanten Werbekampagne massiv eingeschränkt worden ist. Die gewünschten Ziele wurden also verfehlt. Wenn der Bund beabsichtigt, das Mindestverkaufsalter einheitlich zu regeln, sehen wir keinen Grund, warum der Kanton Solothurn nun mit einer Gesetzesverschärfung vorpreschen und den Musterschüler spielen muss. Ausserdem wäre der Kanton Solothurn einer der einzigen Deutschschweizer Kantone, der das Mindestalter für Tabakverkauf auf 18 Jahre festsetzen würde, und das erst noch unbegründet. Dazu muss man weiter auch erwähnen, dass die SP beispielsweise ein Stimmrechtsalter für die 16-Jährigen fordert. Nach dem Votum von Anna Rüefli bei der Eintretensdebatte ist die SP demzufolge der Meinung, dass ein 16-jähriger Teenager nicht in der Lage ist einzuschätzen, welche Folgen das Rauchen verursachen kann. An der Urne aber soll der gleiche Teenager dann in der Lage sein, über komplexe Geschäfte abzustimmen. Das ist eine merkwürdige Haltung. Das Gleiche gilt für die CVP. Jetzt wird von höchster Stelle berechtigterweise gefordert, dass Personen ab dem 17. Lebensjahr mit leistungsstarken Motorfahrzeugen verkehren dürfen. Das unterstütze ich auch, denn das ist ein Statement, dass auch die höchste CVPlerin, nämlich Doris Leuthard, der Auffassung ist, dass junge Erwachsene vor dem 18. Lebensjahr sehr wohl in der Lage sind, vernünftige und nachhaltige Entscheide zu treffen und entsprechend zu handeln. Diese Einsicht erwarte ich auch von unseren CVP-Kollegen und -Kolleginnen wie auch von allen anderen. Die FDP. Die Liberalen schreibt sich liberal auf die Flagge. Liberal bedeutet: dem Einzelnen wenige Einschränkungen auferlegen, die Selbstverantwortung des Individuums unterstützen und natürlich auch freiheitlich. Ich hoffe, dass die FDP. Die Liberalen-Fraktion ihrem liberalen Slogan Rechnung trägt oder uns andernfalls erklärt, was sie denn unter liberal versteht. Hören wir doch auf mit unnötigen Gesetzesverschärfungen, die ohnehin nichts bringen. Unsere Bevölkerung ist in der Lage, selber zu bestimmen und nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Daher bitte ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Mathias Stricker (SP). Jede Stunde stirbt in der Schweiz eine Person an den Folgen des Rauchens. Das sind rund 9'500 Personen pro Jahr. Der Anteil der Raucher und Raucherinnen stagniert seit dem Jahr

2011 bei hohen 27%. Das heisst, dass die bisherigen Massnahmen nicht ausreichen. Es sind zusätzliche Massnahmen und Anstrengungen nötig. Der Entwurf des Tabakproduktegesetzes des Bundes sieht das Verbot zur Abgabe von Tabakprodukten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vor. Das Verbot scheint klar mehrheitsfähig zu sein, im Gegensatz zu den Vorschriften betreffend Sponsoring und Werbebeschränkungen. Das ist aber ein anderes Thema. Ein einheitlicher Schutz in der Schweiz bei 18 Jahren ist absolut sinnvoll. Der Antrag macht auch vor dem Hintergrund der nationalen Bestrebungen keinen Sinn. Im Zusammenhang mit der Tabakprävention übernehmen die Schulen eine wichtige Aufgabe. Die Präventionsarbeit wird vom Lehrplan auch verlangt. Vielleicht haben Sie bereits vom Experiment Nichtrauchen gehört. Rund 2200 6. bis 9. Klassen aus der ganzen Schweiz nehmen daran teil. Davon sind 35 Klassen aus dem Kanton Solothurn. Das Ziel ist, mit der Prävention möglichst früh zu beginnen - zu einem Zeitpunkt, zu dem es in einer Klasse wahrscheinlich noch keine rauchenden Vorbilder gibt. Dabei wird nicht mit dem Zeigefinger unterrichtet, sondern im Zentrum stehen die möglichen gesundheitlichen Probleme wegen Aktiv- und Passivrauchen, die Vorteile des Nichtrauchens, der Gruppendruck - Stichwort Piers und die frühe mögliche Abhängigkeit des Rauchens. Es gilt folgende Faustregel: Wer früh raucht, wird leichter süchtig. Oder umgekehrt: Wer bis zum 20. Altersjahr nicht raucht, hat grosse Chancen, Nichtraucher zu bleiben. Der vorliegende Antrag ist ein Affront gegenüber den täglichen Bemühungen, die in den Schulen gemacht werden. Es ist unverantwortlich und unverständlich, denn es macht einen grossen Unterschied, ob im Gesetz 16 Jahre oder 18 Jahre geschrieben steht, vor allem in der Wirkung. Wer mit Kindern zusammenarbeitet, weiss, wovon ich rede. Werden bei der SVP die Interessen der Zigarettenlobby höher gewichtet als die Volksgesundheit? Tausend Tote pro Jahr und zehntausend chronisch Kranke zu akzeptieren, darf für unsere Gesellschaft nicht annehmbar sein. Als Vergleich nehme ich den südamerikanischen Staat Uruguay. Dort gibt es strenge Regelungen. Damit wurde die Senkung des Anteils der Raucher und Raucherinnen bei den 15- bis 25-Jährigen von 25% auf 15%, bei den unter 20-Jährigen unter 10% erreicht. Letzte Woche wurde hier im Saal betont, wie wichtig es sei, dass die Gesundheitskosten sinken. Auch der Fraktionssprecher der SVP hat das beim Eintreten erwähnt. Dieser Antrag hier trägt aber ganz sicher nicht dazu bei, dass die Gesundheitskosten sinken. Ich bitte Sie alle und auch die Gesundheitspolitiker der SVP-Fraktion, den Antrag vehement abzuschmettern. Die Fraktion SP/Junge SP wird das machen.

Daniel Cartier (FDP). Meine zwei Vorredner haben aufgezeigt, dass es in dieser Debatte tatsächlich kontroverse Argumente gibt. So wurde auch die Diskussion in der FDP. Die Liberalen-Fraktion geführt. Die einen haben die liberale Fahne von Josef Munzinger geschwungen und die andere die von Henri Dunant. Das Resultat daraus ist, dass die Mehrheit der FDP. Die Liberalen-Fraktion den Antrag der SVP-Fraktion unterstützt.

Thomas Studer (CVP). Wir haben bereits in der Eintretensdebatte gesagt, dass wir den vorliegenden Antrag nicht unterstützen. Wir finden es vernünftig, dass man das Alter auf 18 erhöht. Es gibt auch keine Argumente, die für den Antrag sprechen. Rauchen ist schlicht und einfach nicht gesund und deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Auch wir haben es beim Eintreten gesagt und auch wir haben es diskutiert. Wir stehen zum Jugendschutz und werden diesen Antrag geschlossen ablehnen.

Christian Werner (SVP). Die Aussage des Sprechers der Fraktion SP/Junge SP finde ich starken Tabak. Er hat den Antrag in Zusammenhang mit Todesfällen gestellt und zumindest impliziert, dass man das begünstigen würde. Dem will ich entgegentreten und darauf hinweisen, resp. den Sprecher der Fraktion SP/Junge SP daran erinnern, dass es bei dieser Diskussion nicht um Rauchen ja oder nein geht. Es geht ausschliesslich um den Verkauf von Zigaretten an 16- bis 18-Jährige. Diese Frage müssen wir diskutieren. Mit der Argumentation von Mathias Stricker müsste man das Rauchen grundsätzlich verbieten. Er hat von Kindern gesprochen. 16- bis 18-Jährige sind aber keine Kinder, sondern Jugendliche. Tobias Fischer hat zu Recht gesagt, dass die SP dieser Gruppe das Stimm- und Wahlrecht zusprechen will. Das sind Menschen, von denen die SP sagt, dass sie alt genug sind, um über eine Steuervorlage abstimmen und einen Amtsgerichtspräsidenten, einen Regierungsrat oder einen Ständerat wählen zu können. Es ist ein wenig pervers, wenn die gleichen Menschen an einem Kiosk keine Packung Zigaretten kaufen können. Ich glaube, es ist eine Illusion, wenn man davon ausgeht, dass ein 17-Jähriger nicht raucht, wenn man den Verkauf verbietet. Das sieht man auch beim Alkohol. Die Praxis ist eine einfache: Der 18-jährige Kollege wird die Zigaretten kaufen. Die, die wollen, werden ohnehin rauchen. Es sind Menschen, die alt genug sind und das entscheiden können. Hier geht es um die Eigenverantwortung. Unser Antrag - und

das ist an die Freisinnigen gerichtet, die noch nicht zustimmen wollen - bedeutet kurz zusammengefasst: mehr Freiheit, weniger Staat.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 32]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	30 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

§ 45^{bis} § 66, Ziffern II., III. und IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 60, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 33]

Beschlussesentwurf 1

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Fassung Sozial- und Gesundheitskommission)	72 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	16 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Mai 2018 (RRB Nr. 2018/820), beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen im Kanton Solothurn.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer Erlasse oder interkantonalen Vereinbarungen sowie besondere kantonale Vorschriften.

§ 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung, die Förderung, den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung durch Massnahmen der Gesundheitsversorgung und –förderung sowie der Prävention und durch gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

² Durch die Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung für ihre Gesundheit trägt die Bevölkerung angemessen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Der inner- und interkantonalen Zusammenarbeit ist besondere Beachtung zu schenken.

² Der Kanton und die Gemeinden können beim Vollzug dieses Gesetzes mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, öffentlich-rechtlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen zusammenarbeiten.

2. Organisation und Zuständigkeiten

2.1. Kantonale Gesundheitsbehörden

§ 4 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus.

§ 5 Departement

¹ Das Departement nimmt alle Aufgaben des Kantons im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind.

² Es vollzieht in seinem Aufgabenbereich die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse sowie die Staatsverträge, veranlasst die erforderlichen Massnahmen und erlässt die notwendigen Verfügungen.

§ 6 Ethikkommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission, welche die Aufgaben gemäss den Artikeln 45 ff. des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 erfüllt. Er kann den Beitritt zu einer interkantonalen Ethikkommission beschliessen. Die Vereinbarung über eine interkantonale Ethikkommission regelt insbesondere:

- a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ethikkommission;
- b) die Haftung;
- c) das Verfahren und den Rechtsschutz;
- d) die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren;
- e) die Einzelheiten der Gebührenerhebung bis 50'000 Franken, wobei sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Komplexität der Gesuche richtet;
- f) die Aufsicht durch ein interkantonales Aufsichtsorgan.

² Das Departement setzt zusammen mit den zuständigen Departementen der übrigen Vereinbarungskantone ein interkantonales Aufsichtsorgan ein, wählt dessen Mitglieder und genehmigt die Reglemente über die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen des Aufsichtsorgans.

³ Sofern sich der Rechtsschutz und das Verfahren nach dem Recht des Kantons Solothurn richten, können Verfügungen der Ethikkommission innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2.2. Kommunale Gesundheitsbehörden

§ 7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt jene Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens wahr, welche den Gemeinden gesetzlich zugewiesen werden.

² Er kann seine Befugnisse an Kommissionen, die Gemeindeverwaltung oder an eine beauftragte Person delegieren. In diesem Fall übt er die Aufsicht aus.

3. Berufe des Gesundheitswesens

3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewilligungspflicht

¹ Einer Berufsausübungsbewilligung des Departements bedarf, wer in eigener fachlicher Verantwortung eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, die:

- a) unter das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 fällt;
- b) unter das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 fällt;
- c) unter das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016 fällt;
- d) gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählt;
- e) im Anhang der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) vom 18. Februar 1993 aufgeführt wird, wobei Augenoptiker und Augenoptikerinnen sowie Podologen und Podologinnen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ausgenommen sind;
- f) gemäss weiteren bundesrechtlichen oder interkantonalen Vorschriften als bewilligungspflichtig bezeichnet wird oder in einem entsprechenden Register aufgeführt ist.

² Logopäden und Logopädinnen unterstehen insoweit der Bewilligungspflicht, als sie medizinisch-therapeutisch tätig sind und Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen.

³ Inhaber und Inhaberinnen einer Berufsausübungsbewilligung können mit Bewilligung des Departements eine Zweigpraxis führen. Die persönliche Berufsausübung ist für die Zweigpraxis erforderlich.

⁴ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens, die geeignet sind, die Gesundheit der Bevölkerung zu gefährden, einer Bewilligungspflicht unterstellen oder einzelne Tätigkeiten von der Bewilligungspflicht befreien, sofern dies mit dem übergeordneten Recht in Einklang steht.

§ 9 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung, die gemäss Artikel 5 des bilateralen Übereinkommens vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen im Kanton Solothurn ausüben möchten, benötigen keine Berufsausübungsbewilligung. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligungen gelten auch für diese Tätigkeiten. Die betreffenden Personen haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.

² Das Departement prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit in einem beschleunigten, kostenlosen Verfahren und teilt der betreffenden Person mit, ob sie die betreffende Tätigkeit aufnehmen darf.

³ Auf Inhaber und Inhaberinnen ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen, die im Kanton Solothurn keine Zweigpraxis eröffnen möchten, gelangt das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 unabhängig von der Dauer der Berufsausübung sinngemäss zur Anwendung.

⁴ Keine Berufsausübungsbewilligung benötigen angestellte Mitarbeitende, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht des Inhabers oder der Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung stehen. Bei Ärzten und Ärztinnen hat die beaufsichtigende Person über den gleichen Facharzttitel zu verfügen.

§ 10 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Alle weiteren berufsmässig oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen, unterstehen der Aufsicht des Departements.

² Personen, die eine bewilligungsfreie Tätigkeit gemäss Absatz 1 ausüben, sind gegenüber dem Departement auskunfts- und meldepflichtig.

³ Drohen im Bereich bewilligungsfreier Tätigkeiten Gesundheitsgefährdungen, kann das Departement die betreffenden Tätigkeiten und Handlungen verbieten. Es kann die betreffende Tätigkeit auch lediglich einschränken oder deren Weiterführung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

⁴ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte melden dem Departement sämtliche für ein Verbot oder eine Einschränkung erheblichen Vorfälle und Wahrnehmungen.

§ 11 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Für folgende Tätigkeiten richten sich die Bewilligungsvoraussetzungen abschliessend nach dem Bundesrecht:

- a) Medizinalberufe gemäss MedBG;
- b) Psychologieberufe gemäss PsyG;
- c) Gesundheitsberufe gemäss GesBG.

² Für die übrigen Tätigkeiten wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt;
- b) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- c) die deutsche Sprache beherrscht.

³ Die Bewilligung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art verknüpft sowie mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden, soweit sich diese aus bundesrechtlichen, interkantonalen oder kantonalen Vorschriften ergeben oder dies für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung erforderlich ist.

⁴ Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen haben dem Departement sämtliche, für ihre Bewilligung relevanten Tatsachen und Änderungen unverzüglich zu melden.

⁵ Die Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen haben die Bewilligungsvoraussetzungen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit uneingeschränkt zu erfüllen. Sie legen diesbezüglich eine entsprechende Dokumentation an, die dem Departement auf Anfrage hin jederzeit zur Verfügung zu stellen ist.

§ 12 Entzug der Bewilligung

¹ Für folgende Tätigkeiten richten sich die Entzugsgründe abschliessend nach dem Bundesrecht:

- a) Medizinalberufe gemäss MedBG;
- b) Psychologieberufe gemäss PsyG;
- c) Gesundheitsberufe gemäss GesBG.

² Die Bewilligung wird bei den übrigen Tätigkeiten entzogen:

- a) wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist;
- b) falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- c) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung von Berufspflichten;
- d) bei schwerwiegender oder wiederholter finanzieller Übervorteilung von Patienten und Patientinnen oder deren Kostenträger oder Beihilfe hierzu;
- e) bei anderweitigen schwerwiegenden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf abgestützte Verordnungen.

³ Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

⁴ Besitzt die Person, der die Bewilligung entzogen wird, auch eine Bewilligung eines anderen Kantons, so informiert das Departement die Aufsichtsbehörde dieses Kantons.

§ 13 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a) mit dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung;
- b) aufgrund der Nichtaufnahme der Berufstätigkeit innert zwölf Monaten seit der Bewilligungserteilung;
- c) mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit der definitiven Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Solothurn;
- e) mit dem Ablauf einer Befristung;
- f) aufgrund eines in einem Strafverfahren rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbots;
- g) mit Vollendung des 75. Altersjahres, sofern nicht der ärztliche Nachweis für eine in physischer und psychischer Hinsicht einwandfreie Berufsausübung erbracht wird; der Nachweis ist alle zwei Jahre zu erbringen.

² Sofern ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung, dessen oder deren Stellvertretung sowie Mitarbeitende länger als drei Monate nicht erreicht werden können, wird dem Inhaber oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung vom Departement eine angemessene Frist gesetzt, sich bei diesem zu melden. Erfolgt dies nicht innert der bezeichneten Frist, so erlischt die Bewilligung.

3.2. Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

§ 14 Berufspflichten

¹ Für folgende, in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten richten sich die Berufspflichten abschliessend nach dem Bundesrecht:

- a) Medizinalberufe gemäss MedBG;
- b) Psychologieberufe gemäss PsyG;
- c) Gesundheitsberufe gemäss GesBG.

² Für die übrigen Tätigkeiten sind die Berufspflichten, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, die Folgenden:

- a) Die Tätigkeit ist sorgfältig und gewissenhaft auszuüben.
- b) Die vorhandenen Kompetenzen werden kontinuierlich durch lebenslanges Lernen vertieft und erweitert.
- c) Die Grenzen der im Rahmen der Ausbildung erworbenen und durch das lebenslange Lernen vertieften und erweiterten Kompetenzen werden eingehalten.
- d) Die Rechte der Patienten und Patientinnen werden gewahrt.
- e) Es wird lediglich objektive, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechende Werbung gemacht, die weder irreführend noch aufdringlich ist.

- f) Das Berufsgeheimnis wird nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften gewahrt.
- g) Es ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der betreffenden Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen. Ausgenommen sind jene Tätigkeiten, welche dem Staatshaftungsrecht unterliegen.
- h) Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sind ausschliesslich die Interessen der Patienten und Patientinnen zu wahren.

§ 15 Berufsausübung

¹ Die betreffende Tätigkeit ist persönlich auszuüben.

² Für die Vertretung eines Inhabers oder einer Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung aufgrund einer Verhinderung aus persönlichen Gründen, wie insbesondere Krankheit oder Ferienabwesenheit, kann einer Person, welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung erfüllt, eine befristete Bewilligung erteilt werden. Für regelmässige Vertretungen kann eine auf fünf Jahre befristete Bewilligung erteilt werden.

³ Die Anstellung von unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht des Inhabers oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligungen stehenden Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung, welche die fachlichen Voraussetzungen für die betreffende Tätigkeit erfüllen, ist für sämtliche Tätigkeiten ohne Bewilligung zulässig.

⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere die Einzelheiten der Tätigkeiten der Stellvertreter und Stellvertreterinnen, der Tätigkeiten der unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht des Inhabers oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung stehenden Mitarbeitenden sowie Praktikanten und Praktikantinnen und die maximale Anzahl der zulässigen Anstellungen und Stellenprozente von Mitarbeitenden gemäss Absatz 3 in einer Verordnung.

§ 16 Berufsgeheimnis

¹ Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen.

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- a) bei Einwilligung des Patienten oder der Patientin;
- b) bei schriftlicher Entbindung vom Berufsgeheimnis durch das Departement;
- c) sofern eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht gemäss § 17 besteht;
- d) zur Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren gegenüber dem Patienten oder der Patientin;
- e) zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren;
- f) in Verfahren medizinischer Staatshaftung;
- g) im Rahmen von Bewilligungsentzugs- und Disziplinarverfahren gemäss diesem Gesetz;
- h) im Zusammenhang mit der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Leichenidentifikation.

³ Die Befreiung vom Berufsgeheimnis bezieht sich nur auf diejenigen Daten, die im jeweiligen Einzelfall von Bedeutung sind.

⁴ Vorbehalten bleiben die Aussageverweigerungsrechte gemäss Bundesrecht.

§ 17 Meldepflichten und -rechte

¹ Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden sowie Wahrnehmungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung schliessen lassen, sofort den für ärztliche oder pharmazeutische Belange zuständigen Stellen des Departements zu melden. Sie sind ermächtigt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu benachrichtigen, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen, namentlich gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit, schliessen lassen.

³ Sie sind zu Meldungen für wissenschaftliche Untersuchungen gemäss § 45 verpflichtet, sofern die betroffene Person in die Weitergabe der Daten eingewilligt hat.

⁴ Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Meldepflichten und -rechte.

§ 18 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

¹ Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, legen über jeden Patienten und jede Patientin in schriftlicher oder elektronischer Form eine Patientendokumentation an, die laufend nachzuführen ist. Die Urheberschaft und der Zeitpunkt der einzelnen Eintragungen muss stets klar ersichtlich sein.

² Die Patientendokumentation gibt insbesondere Auskunft über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung, die Pflege und allfällige Zwangsmassnahmen.

³ Die Patientendokumentation ist während mindestens 10 Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren, sofern gemäss Bundesrecht keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen in einer Verordnung längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wobei er den Interessen der Patienten und Patientinnen angemessen Rechnung trägt.

⁴ Bei einer vorübergehenden oder endgültigen Berufsaufgabe und nach dem Tod der behandelnden oder pflegenden Person ist zu gewährleisten, dass die Patientendokumentation dem Patienten oder der Patientin, unter Wahrung des Berufsgeheimnisses, zugänglich bleibt.

⁵ Es sind die erforderlichen organisatorischen und sicherheitstechnischen Massnahmen zu treffen, damit nur berechtigte Personen Zugang zur Patientendokumentation haben.

§ 19 Elektronisches Patientendossier

¹ Der Regierungsrat kann hinsichtlich der Einführung des elektronischen Patientendossiers die erforderlichen Massnahmen zur Steuerung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit sowie zur Vernetzung von Gemeinschaften treffen, sofern diese Aufgaben von den zuständigen Leistungserbringern nicht oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden.

² Der Kanton kann Beiträge für die Einführung des elektronischen Patientendossiers gewähren.

§ 20 Notfalldienst

¹ Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen sind verpflichtet, sich persönlich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen und diesen einwandfrei zu gewährleisten.

² Die kantonalen Berufsorganisationen der Ärzte und Ärztinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen sorgen mittels entsprechender Reglemente, die vom Regierungsrat in einer Verordnung als verbindlich erklärt werden, für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes und können die hierfür notwendigen Personendaten erheben. Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) die Bestimmung der Art, des Umfangs sowie des Orts der Einsätze der notfalldienstpflichtigen Personen, wobei diese Aufgabe an regionale Notfalldienstorganisationen delegiert werden kann;
- b) die Heranziehung von weiteren Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sofern ein ausgewiesener Bedarf hierfür besteht;
- c) die Befreiung notfalldienstpflichtiger Personen vom Notfalldienst, sofern wichtige Gründe vorliegen;
- d) die Beauftragung einer medizinischen Gutachterstelle, welche bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der von einer notfalldienstpflichtigen Person geltend gemachten gesundheitlichen Gründen auf Kosten der betreffenden Person ein medizinisches Gutachten erstellt;
- e) die Erhebung einer Ersatzabgabe von den von der Notfalldienstpflicht befreiten Personen; diese beträgt 300 Franken bis 1'000 Franken pro Notfalldienst und maximal 15'000 Franken pro Jahr. Die Höhe richtet sich nach dem Umfang der von den Angehörigen der Berufsgruppe jährlich zu leistenden Notfalldienste.

³ Tierärzte und Tierärztinnen sorgen im gegenseitigen Einvernehmen für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes. Das Departement ist entsprechend zu informieren.

⁴ Verfügungen der kantonalen Berufsorganisationen über die Befreiung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.

4. Einrichtungen des Gesundheitswesens

§ 21 Bewilligungspflicht

¹ Einer Betriebsbewilligung bedürfen insbesondere folgende Einrichtungen des Gesundheitswesens:

- a) Spitäler;

- b) Tages- und Nachtkliniken;
- c) Einrichtungen, die gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung, dem Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) vom 18. Dezember 1998 oder gemäss anderen bundesrechtlichen Vorschriften zur Gruppe der Leistungserbringer zählen oder eine kantonale Zulassung benötigen; vorbehalten bleibt Absatz 2;
- d) Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 eine kantonale Bewilligung benötigen; für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken sowie für Spital- und Heimapotheken gelten die §§ 54 ff.

² Die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Einrichtungen, die soziale Aufgaben erbringen und soziale Institutionen betreiben, richtet sich nach dem Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007.

³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Einrichtungen der Bewilligungspflicht unterstellen und die damit zusammenhängenden Einzelheiten regeln, sofern dies erforderlich und zweckmässig erscheint und mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.

§ 22 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn eine Einrichtung:

- a) für ihr Leistungsangebot eine ausreichende medizinische Betreuung gewährleistet und über das hierfür erforderliche Fachpersonal mit den nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen sowie in einer der Art und Grösse der betreffenden Einrichtung entsprechenden Anzahl verfügt;
- b) über eine zweckentsprechende medizinische und betriebliche Infrastruktur, erforderlichenfalls eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung sowie über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügt;
- c) eine gesamtverantwortliche Leitungsperson oder, sofern notwendig, mehrere gesamtverantwortliche Leitungspersonen sowie deren Stellvertretung bezeichnet, die im betreffenden Fachgebiet über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen;
- d) auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen oder andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht hat;
- e) die allenfalls zusätzlichen Voraussetzungen des übergeordneten Rechts erfüllt.

§ 23 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a) aufgrund der Nichtaufnahme des Betriebs innert 12 Monaten;
- b) mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf das Betreiben der Einrichtung;
- c) mit der Aufgabe des Betriebs;
- d) im Zeitpunkt des Untergangs der juristischen Person;
- e) mit der Konkureröffnung;
- f) mit dem Ablauf einer Befristung.

² Eine Einrichtung ist gemäss § 25 Buchstabe a verpflichtet, dem Departement den Wechsel oder den Tod der gesamtverantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Anschliessend wird der betreffenden Einrichtung vom Departement eine angemessene Frist zur Bezeichnung einer neuen gesamtverantwortlichen Person gesetzt. Erfolgt dies nicht innert der bezeichneten Frist, so erlischt die Bewilligung.

³ Sofern eine Einrichtung länger als drei Monate nicht erreicht werden kann, wird der betreffenden Einrichtung vom Departement eine angemessene Frist gesetzt, sich bei diesem zu melden. Erfolgt dies nicht innert der bezeichneten Frist, so erlischt die Bewilligung.

§ 24 Visuelle Überwachung

¹ Zur Sicherheit der Patienten und Patientinnen können Spitäler gemäss § 21 Absatz 1 Buchstabe a folgende Überwachungen durchführen:

- a) auf den Intensivpflegestationen und in Notfallbehandlungsräumen mit Echtzeitübertragungen ohne Speicherung;
- b) bei den Notfallzutritten mit Aufzeichnung und Speicherung bis zu 96 Stunden.

§ 25 Ergänzende Vorschriften

¹ Für folgende Regelungsbereiche gelangen für die Einrichtungen des Gesundheitswesens sinngemäss zur Anwendung:

- a) Bewilligungseinschränkungen, -auflagen und -bedingungen, Dokumentation sowie Informationspflicht: § 11 Absätze 3-5;
- b) Entzug der Bewilligung: § 12;
- c) Berufspflichten: § 14;
- d) Berufsausübung: § 15 Absätze 3 und 4;
- e) Berufsgeheimnis sowie Meldepflichten und -rechte: §§ 16 f.;
- f) Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht sowie elektronisches Patientendossier: §§ 18 f.

² Einrichtungen des Gesundheitswesens mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv zur Übernahme an und sind diesbezüglich vom Berufsgeheimnis entbunden.

5. Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen

5.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Geltungsbereich

¹ Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen gelten gegenüber sämtlichen Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und gegenüber sämtlichen bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

§ 27 Allgemeine Grundsätze

¹ Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten und Patientinnen haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

² Die Patienten und Patientinnen haben Anspruch auf Achtung und Wahrung ihrer persönlichen Freiheit, ihrer Privatsphäre und ihrer Persönlichkeitsrechte. Sie verfügen über ein Recht auf Information und Selbstbestimmung. Vorbehalten bleiben die Zwangsmassnahmen, welche dieses Gesetz oder andere Erlasse ausdrücklich vorsehen.

³ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben ein Anrecht auf eine angepasste, ganzheitliche Betreuung sowie auf eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen gemäss den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege, Begleitung und Seelsorge.

§ 28 Aufklärung

¹ Die Patienten und Patientinnen sind unaufgefordert, im gebotenen Umfang sowie in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über:

- a) die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen;
- b) die vorgeschlagene Behandlung, Behandlungsalternativen sowie deren Zweck und Modalitäten;
- c) die Risiken und die Nebenwirkungen;
- d) die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustands mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung;
- e) die Kostenfolgen.

² Der Umfang der Aufklärung richtet sich nach dem Willen der aufzuklärenden Person und nach den Umständen des Einzelfalls. Von einer eingehenden Aufklärung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine solche dem Patienten oder der Patientin zum Nachteil gereichen würde.

³ Sofern eine Aufklärung in Notfallsituationen nicht mehr möglich ist, hat sie nachträglich zu erfolgen.

§ 29 Mitwirkungspflichten

¹ Die Patienten und Patientinnen haben im Rahmen der erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen in zumutbarer Weise mitzuwirken.

² Sie sind verpflichtet, die für eine sachgemässe Untersuchung, Behandlung und Administration notwendigen Auskünfte über ihre Gesundheit und ihre Person zu erteilen.

³ Sie nehmen auf andere Patienten und Patientinnen sowie auf Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, Rücksicht und respektieren die Hausordnung der betreffenden Betriebe und Einrichtungen.

§ 30 Einsicht und Herausgabe

¹ Die Patienten und Patientinnen oder ihre gesetzlichen und vertraglichen Vertreter und Vertreterinnen können die betreffende Patientendokumentation einsehen, Kopien davon verlangen oder diese im Original gegen eine schriftliche Verzichtserklärung hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht gemäss § 18 Absatz 3 ausgehändigt erhalten. Für persönliche Notizen der behandelnden und pflegenden Fachpersonen besteht hingegen kein Einsichtsrecht.

² Das Einsichts- und Herausgaberecht kann aus überwiegenden schützenswerten Interessen Dritter eingeschränkt werden.

³ Ausnahmsweise können für die Ausfertigung von Kopien Kosten in Rechnung gestellt werden, wobei die Kostenbeteiligung maximal 300 Franken beträgt. Die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz ist sinngemäss anwendbar.

§ 31 Auskunft an Dritte

¹ Dritten darf Auskunft über die Patienten und Patientinnen nur mit deren vorgängigem Einverständnis erteilt werden.

² Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten oder der Patientin geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:

- a) Auskünfte an die nächsten Angehörigen und an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin;
- b) medizinisch notwendige Auskünfte an Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und an Einrichtungen des Gesundheitswesens, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Behandlung beteiligt sind.

³ Vorbehalten bleiben die Meldepflichten und -rechte gemäss § 17.

5.2. Zustimmung des Patienten oder der Patientin

§ 32 Behandlungsverhältnis

¹ Das Behandlungsverhältnis beinhaltet sämtliche Massnahmen, welche gemäss den Erkenntnissen der Fachkunde zur Besserung des Gesundheitszustands notwendig sind.

² Die Vornahme einzelner medizinischer Eingriffe sowie die Medikamenteneinnahme können jederzeit vom Patienten oder der Patientin abgelehnt werden. Ferner ist die Auflösung des Behandlungsverhältnisses jederzeit möglich.

³ Lehnen der Patient oder die Patientin oder die gesetzliche Vertretung eine medizinische Massnahme ab, ist dies auf Verlangen hin unterschrieben, zusammen mit einer entsprechenden Haftungsentbindung, zu bestätigen. Für die Patientenverfügung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.

⁴ Die behandelnden Personen können in begründeten Fällen, insbesondere aus medizinischen, pflegerischen oder ethischen Gründen, diagnostische, therapeutische oder prophylaktische Massnahmen ablehnen.

§ 33 Urteilsfähige Patienten und Patientinnen

¹ Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen, insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen, bedürfen der Zustimmung der aufgeklärten und hinsichtlich des betreffenden Entscheids urteilsfähigen Patienten und Patientinnen.

² Für Massnahmen ohne Eingriffscharakter ist eine stillschweigende Zustimmung des Patienten oder der Patientin ausreichend.

§ 34 Urteilsfähige Patienten und Patientinnen unter Beistandschaft

¹ Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist der Beistand oder die Beiständin in jedem Fall über grössere oder mit erheblichem Risiko verbundene medizinische Eingriffe zu informieren.

² Bei Personen, die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, dürfen Informationen an den Beistand oder die Beiständin nur dann unterbleiben, soweit diese für die Mandatsführung nicht zwingend notwendig sind. Der Patient oder die Patientin ist diesbezüglich vorgängig anzuhören. Der Arzt oder die Ärztin hält in der Patientendokumentation fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

§ 35 Urteilsfähige, minderjährige Patienten und Patientinnen

¹ Sind urteilsfähige Patienten und Patientinnen minderjährig, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen die gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Sofern es der Patient oder die Patientin aus zureichenden Gründen verlangt, haben Informationen an die gesetzliche Vertretung zu unterbleiben. Der Arzt oder die Ärztin hält in der Patientendokumentation fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

§ 36 Lehre und Forschung

¹ Patienten und Patientinnen dürfen nur mit ihrer Zustimmung in Lehrveranstaltungen einbezogen werden, wobei deren Persönlichkeit und Intimsphäre zu wahren sind. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

² Die Zustimmung zum ordentlichen klinischen Unterricht am Krankenbett wird vermutet.

³ Für Forschungsvorhaben an lebenden und verstorbenen Personen ist die Zustimmung der Ethikkommission erforderlich.

§ 37 Obduktion

¹ Ohne klare Willensäusserung der verstorbenen Person bedarf eine Obduktion der Zustimmung der gemäss ZGB vertretungsberechtigten Person.

² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit des Menschen durch das Departement sowie die Anordnung einer Obduktion gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 und ihrer Nebenerlasse durch die Strafverfolgungsbehörden.

§ 38 Entnahme von Organen, Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen

¹ Urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden.

² Für Ausnahmen von Absatz 1 ist die Zustimmung der Ethikkommission gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004 erforderlich.

5.3. Zwangsmassnahmen und weitere Einschränkungen der Rechte der Patienten und Patientinnen

§ 39 Einschränkung der Bewegungsfreiheit

¹ Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen gelten sinngemäss die Bestimmungen des ZGB über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

² Zuständig für die Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Artikel 438 ZGB sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärzte und Kaderärztinnen sowie die Ärzte und Ärztinnen der Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies den zuständigen Stellen, namentlich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.

§ 40 Behandlung ohne Zustimmung

¹ Für Behandlungen von Patienten und Patientinnen ohne deren Zustimmung gelten die Bestimmungen des ZGB über die fürsorgliche Unterbringung.

² In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten als Chefärzte und Chefärztinnen der Abteilung gemäss Artikel 434 ZGB die diensthabenden Kaderärzte und Kaderärztinnen sowie die Ärzte und Ärztinnen der Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Behandlungen ohne Zustimmung der Patienten und Patientinnen ausgeschlossen.

§ 41 Beschränkung der Kontakte

¹ Der mündliche oder schriftliche Verkehr der Patienten und Patientinnen mit ihren Angehörigen und mit Dritten kann einer ärztlichen Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz der Patienten und Patientinnen sowie Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden sowie Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen.

² Die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine solche Massnahme jederzeit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

³ Erachtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Massnahme als unangemessen, so hebt sie diese unverzüglich auf oder passt sie an.

6. Versorgungssicherheit

§ 42 Versorgungssicherheit

¹ Die Spitalversorgung, die stationäre Betreuung in Wohn- und Pflegeeinrichtungen und die ambulante, pflegerische Betreuung zu Hause erfolgen nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004 und des SG.

² Die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird prioritär durch private Leistungserbringer sichergestellt. Öffentliche Leistungsanbieter nehmen im Rahmen von Leistungsaufträgen und gesetzlichen Rahmenvorgaben ergänzende Funktionen wahr.

³ In Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, kann der Kanton den Aufbau und Betrieb ambulanter Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.

7. Gesundheitsförderung und Prävention

§ 43 Grundsatz

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern:

- a) gesundheitsfördernde Lebensbedingungen;
- b) die Kompetenzen der Bevölkerung im Bereich der Gesundheit;
- c) eine angemessene Prävention zwecks Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie die Früherkennung von Krankheiten, Suchterkrankungen und weiteren Gesundheitsgefährdungen.

² Das Departement kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren. Die nationalen Ziele des Bundes sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Kanton kann Einrichtungen, Massnahmen und Projekte anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen sowie weiterer Personen durch Beiträge unterstützen.

§ 44 Tabakprävention

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

² Der Verkauf von Tabakwaren mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglicht wird.

³ Werbung und Sponsoring für Tabakwaren sind verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;
- c) in Kinovorführungen;
- d) an Kultur- und Sportveranstaltungen.

⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Kliniken sowie in Alters- und Pflegeeinrichtungen, in Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie in allen Bereichen der Gastronomie, ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für rauchende Personen vorgesehen werden.

§ 45 Forschung

¹ Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit öffentlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen im Dienste der Gesundheit wissenschaftliche Untersuchungen betreiben.

§ 46 Krebsregister

¹ Zur Vertiefung der Kenntnisse über Krebserkrankungen in der Bevölkerung führt der Kanton ein Krebsregister.

² Der Regierungsrat bezeichnet den Betreiber oder die Betreiberin des Krebsregisters. Er kann die Registerführung einer im Kanton Solothurn tätigen öffentlich-rechtlichen oder privaten Institution, Organisation oder Einrichtung oder einer anderen Person übertragen oder den Anschluss an ein ausserkantonales Krebsregister beschliessen.

³ Führung, Finanzierung und Kontrolle des Krebsregisters werden in einer Vereinbarung zwischen dem Departement und dem Betreiber oder der Betreiberin des Krebsregisters geregelt.

⁴ Der Betreiber oder die Betreiberin des Krebsregisters kann die Daten des Krebsregisters mit jenen der Einwohnerregisterplattform, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Rahmen eines Abrufverfahrens abgleichen, sofern dies zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁵ Der Betreiber oder die Betreiberin des Krebsregisters gibt den Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der Versicherungsnummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 bekannt, sofern der Patient oder die Patientin am Früherkennungsprogramm teilgenommen hat.

§ 47 schulärztlicher Dienst

¹ Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

² Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher, indem sie:

- a) Schulärzte und Schulärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen;
- b) die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen tragen;
- c) die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Vorsorgeuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.

³ Der Kanton stellt den schulärztlichen Dienst in den Heilpädagogischen Sonderschulen und den kantonalen Spezialangeboten sicher, indem er:

- a) Schulärzte und Schulärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnet und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliesst;
- b) die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen trägt.

§ 48 Schulzahnpflege

¹ Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.

² Die Gemeinden sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie:

- a) Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen;
- b) die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege und der alljährlichen, obligatorischen Reihenuntersuchungen tragen;
- c) die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen, die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.

³ Die Erziehungsberechtigten können Reihenuntersuchungen und Behandlungen durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder auf eigene Kosten durch einen anderen Zahnarzt oder eine andere Zahnärztin durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten legen den Gemeinden Rechenschaft über den erfolgten Reihenuntersuch ab.

⁴ Die Kosten der durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin durchgeführten Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Gemeinden legen die Modalitäten und die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in ihren Reglementen fest.

8. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

§ 49 Zuständigkeiten

¹ Das Departement ist für den Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen zuständig, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind.

² Der Kanton kann die Durchführung von bestimmten Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen an die Gemeinden, an Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens, öffentlich-rechtliche oder private Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie an weitere Personen übertragen.

³ Der Kanton kann an die Kosten, welche gemäss Absatz 2 entstehen, Beiträge leisten.

§ 50 Impfungen

¹ Der Regierungsrat kann öffentliche Impfungen durchführen lassen.

² Er kann Impfungen gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 für obligatorisch erklären.

§ 51 Datenbearbeitung und -bekanntgabe

¹ Die Bearbeitung und der gegenseitige Austausch der zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten durch die für den Vollzug zuständigen Stellen gemäss § 49 richten sich nach den Artikeln 58 und 59 Absätze 1 und 2 EpG.

² Die für den Vollzug zuständigen Stellen gemäss § 49 können Einrichtungen mit einem erhöhten Expositions- und Übertragungsrisiko, wie namentlich Schulen und Kindertagesstätten, die zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten übermitteln.

³ Das Departement kann, sofern eine Person die ihr gegenüber angeordneten Einschränkungen einer bestimmten Tätigkeit oder der Berufsausübung gemäss Artikel 38 EpG missachtet, deren Arbeitgeber oder Arbeitgeberin sowie Personen, die für deren Tätigkeit verantwortlich sind, über diese Einschränkungen informieren.

⁴ Einrichtungen mit einem erhöhten Expositions- oder Übertragungsrisiko sind berechtigt, den für den Vollzug zuständigen Stellen gemäss § 49 auf Anfrage hin die zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten gemäss Artikel 12 Absatz 6 EpG notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten gemäss Artikel 59 Absatz 2 EpG mitzuteilen.

§ 52 Ergänzende Vorschriften

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen betreffend:

- a) die nähere Festlegung der Zuständigkeiten gemäss § 49;
- b) die Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, namentlich die Verpflichtung von an Tuberkulose erkrankten Personen zur kontrollierten Einnahme von entsprechenden Arzneimitteln sowie die Androhung und Anordnung von Sanktionen im Falle einer Weigerung;
- c) die Massnahmen gegen antibiotikaresistente Keime;
- d) die Datenbearbeitung und -bekanntgabe.

9. Heil- und Betäubungsmittel

§ 53 Zuständigkeiten

¹ Das Departement ist für den Vollzug des HMG zuständig, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind.

² Es ist zudem für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 in insbesondere den folgenden Bereichen zuständig:

- a) die Erteilung von Bewilligungen für:
 1. die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen;

2. den Bezug, die Lagerung und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Spitaler und Institute, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
 3. den Bezug, die Aufbewahrung, die Verwendung, die Verordnung oder die Abgabe von Betäubungsmitteln, insbesondere im Rahmen der Tatigkeit von kantonalen und kommunalen Behorden;
- b) die Entgegennahme von Meldungen ber Abgaben und Verordnungen von Betäubungsmitteln zu anderen als den zugelassenen Indikatoren;
 - c) den Entzug der Befugnis zum Bezug, zur Lagerung, zur Verwendung und zur Abgabe von Betäubungsmitteln;
 - d) die Kontrolle der dem BetmG unterstehenden Personen, Firmen und Einrichtungen.

³ Das Departement kann einzelne Kontrolltatigkeiten besonderen Fachstellen bertragen oder Fachstellen beiziehen.

§ 54 Privatapotheken

¹ Arzte und Arztinnen, ZahnArzte und ZahnArztinnen sowie TierArzte und TierArztinnen verfgen ber das Recht zur Selbstdispensation und drfen eine Privatapotheke fhren. Die Fhrung einer Privatapotheke bedarf einer Bewilligung des Departements.

² Ebenso knnen Spitaler und Heime eine Privatapotheke fhren, sofern hierfr eine Bewilligung des Departements eingeholt wird.

§ 55 Arztliche, zahnArztliche und tierArztliche Privatapotheken

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die betreffende Person ber eine Berufsausbungsbewilligung verfgt;
- b) die fachgerechte Lagerung, berwachung und Abgabe der Arzneimittel gewahrleistet sind.

² Fr die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln an Patienten und Patientinnen sowie fr die Abgabe in Notfallen und bei Hausbesuchen ist keine Bewilligung erforderlich.

³ Die direkte Abgabe von Arzneimitteln ist lediglich fr den eigenen Praxisbedarf gestattet und hat durch den Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin selber oder unterdessen oder deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung zu erfolgen. Der Handverkauf an Dritte und die Belieferung von Wiederverkaufern und Wiederverkauerinnen ist verboten.

⁴ Selbstdispensierende Arzte und Arztinnen, ZahnArzte und ZahnArztinnen sowie TierArzte und TierArztinnen sind verpflichtet, die Patienten und Patientinnen sowie die Tierhalter und Tierhalterinnen darauf hinzuweisen, dass die Arzneimittel von ihrer Privatapotheke, von einer ffentlichen Apotheke freier Wahl oder von einer Versandapotheke bezogen werden knnen.

§ 56 Spital- und Heimapotheken

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) als gesamtverantwortliche Leitungsperson ein Apotheker oder eine Apothekerin mit einer Berufsausbungsbewilligung bezeichnet worden ist;
- b) die fachgerechte Lagerung, berwachung und Abgabe der Arzneimittel gewahrleistet sind.

² Spitaler und Heime, die ausschliesslich fr bestimmte Patienten und Patientinnen oder Heimbewohner und Heimbewohnerinnen Arzneimittel aus einer Privatapotheke oder auf Arztliches Rezept hin in einer ffentlichen Apotheke beschaffen, verwalten oder durch eine Pflegefachperson ausschliesslich der Bestimmungsperson abgeben, bentigen keine Bewilligung.

³ Die direkte Abgabe von Arzneimitteln ist, mit Ausnahme von Notfallen, lediglich fr spital- und heimeigene Patienten und Patientinnen gestattet.

§ 57 Datenbearbeitung und -bekanntgabe

¹ Zwecks Bekampfung des Missbrauchs mit gefalschten oder mehrfach beschafften Rezepten fr Arzneimittel sowie des Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen knnen die fr Arztliche und pharmazeutische Belange zustandigen Stellen des Departements mit den Apothekern und Apothekerinnen sowie den Arzten und Arztinnen folgende Personen- und Gesundheitsdaten ber die missbrauchlich handelnden sowie die behandelnden Personen austauschen:

- a) Name und Vorname sowie Geburtsdatum und Geschlecht;
- b) Adresse, Wohnort und Wohnkanton;
- c) laufende oder abgeschlossene betäubungsmittelgesttzte Behandlung;
- d) Kopie des gefalschten oder mehrfach beschafften Rezepts.

² Der Datenaustausch kann im Rahmen eines Abrufverfahrens erfolgen.

³ Das Departement erlässt die erforderlichen Richtlinien betreffend:

- a) die Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen sowie deren Sorgfaltspflichten;
- b) die Zuständigkeiten für die Erteilung, die Aktualisierung und den Entzug der Zugriffsberechtigungen;
- c) die technischen Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff;
- d) die Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenplattform.

§ 58 Ergänzende Vorschriften

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:

- a) die Herstellung, die Verschreibung, die Anwendung und die Abgabe von Arzneimitteln;
- b) die bewilligungspflichtigen Einrichtungen im Heilmittelbereich;
- c) die Bewilligungen und Massnahmen im Betäubungsmittelbereich, die Behandlung mit Betäubungsmitteln und die damit zusammenhängenden Bestandeskontrollen;
- d) die Sperrung des Bezugs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen.

² Er kann mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlich-rechtlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie weiteren Personen zusammenarbeiten und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

10. Aufsicht und Verwaltungs- sowie Disziplinar massnahmen

§ 59 Aufsichtsbefugnisse

¹ Das Departement sorgt für eine zweckmässige Aufsicht über alle Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und über die bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Es kann hierfür namentlich Betriebskontrollen durchführen.

² Das Departement ist insbesondere berechtigt:

- a) Auskünfte einzuholen und die Herausgabe von Unterlagen zu verlangen, wobei nicht anonymisierte Patientendokumentationen nur einverlangt werden dürfen, sofern eine Befreiung vom Berufsgeheimnis gemäss § 16 Absatz 2 vorliegt;
- b) Räumlichkeiten von Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und von bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu betreten;
- c) Proben zu erheben und Gegenstände für die nähere Untersuchung und Abklärung zu beschlagnahmen.

§ 60 Verwaltungsmassnahmen

¹ Das Departement trifft die zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht notwendigen Massnahmen.

² Das Departement kann insbesondere:

- a) Gegenstände, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben, sowie Gegenstände, welche die Gesundheit gefährden, beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten;
- b) die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen untersagen sowie Betriebe schliessen;
- c) unzulässige Bekanntmachungen verbieten und beseitigen sowie hierzu verwendete Mittel beschlagnahmen.

§ 61 Disziplinar massnahmen

¹ Für folgende, in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten richten sich die Disziplinar massnahmen abschliessend nach dem Bundesrecht:

- a) Medizinalberufe gemäss dem MedBG;
- b) Psychologieberufe gemäss dem PsyG;
- c) Gesundheitsberufe gemäss dem GesBG.

² Verletzen die übrigen Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, oder bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens die Berufspflichten, weitere im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende bundesrechtliche oder interkantonale Vorschriften oder die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie darauf abgestützter Verordnungen, kann das Departement von Amtes wegen oder auf Antrag Dritter folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) eine Verwarnung;
- b) einen Verweis;
- c) eine Busse bis zu 20'000 Franken;
- d) ein Verbot der Berufsausübung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot);
- e) ein definitives Verbot der Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

³ Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung angeordnet werden.

⁴ Während des Disziplinarverfahrens kann:

- a) die Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens oder zum Betreiben einer Einrichtung des Gesundheitswesens eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder entzogen werden;
- b) ein Verbot zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens oder zum Betrieb einer Einrichtung des Gesundheitswesens ausgesprochen werden.

§ 62 Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt zwei Jahre nachdem das Departement vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall 10 Jahre nach dem zu beanstandenden Vorfall.

⁴ Stellt die Verletzung der Berufspflichten eine strafbare Handlung dar, so gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

⁵ Wird gegen eine Person ein Disziplinarverfahren durchgeführt, so kann das Departement zur Beurteilung der von dieser Person ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auch Sachverhalte berücksichtigen, die verjährt sind.

§ 63 Meldung und Veröffentlichung

¹ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte melden dem Departement sämtliche disziplinarrechtlich relevanten Vorfälle und Wahrnehmungen.

² Eröffnet das Departement ein Disziplinarverfahren gegen eine Person oder eine Einrichtung, welche eine Bewilligung eines anderen Kantons besitzt, so informiert es die Aufsichtsbehörde dieses Kantons.

³ Zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdungen kann das Departement, nachdem die betreffenden Entscheide in Rechtskraft erwachsen sind, die Erteilung, die Einschränkung, den Entzug und das Erlöschen einer Bewilligung, die Schliessung von Praxen und Einrichtungen, Berufsausübungsverbote sowie Verbote zur Ausübung jeglicher Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens veröffentlichen.

11. Strafbestimmungen

§ 64 Strafbestimmungen

¹ Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt oder hierfür Werbung macht;
- b) als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung seine oder ihre Befugnisse erheblich oder wiederholt überschreitet;
- c) als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung schwerwiegend oder wiederholt gegen die Berufspflichten oder Patientenrechte verstösst;
- d) die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 44 missachtet;
- e) als Betreiber oder Betreiberin einer dem Rauchverbot unterliegenden Stätte oder als deren Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen verstösst.

² Sofern gewerbmässig oder aus Gewinnsucht gehandelt wurde, beträgt die Busse bis 500'000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Anstelle einer juristischen Person sind jene natürlichen Personen strafbar, die für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können die betreffenden natürlichen Personen nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte haben die Strafsentscheide, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, dem Departement zuzustellen.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 65 Übergangsbestimmungen

¹ Sofern eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens oder eine Einrichtung des Gesundheitswesens gemäss diesem Gesetz nicht mehr bewilligungspflichtig ist, erlischt die betreffende Bewilligung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Bereits erteilte Berufsausübungsbewilligungen für Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen in den Bereichen Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin und Akupunktur bleiben gültig.

³ Die übrigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen bleiben ebenfalls gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach dem neuen Recht. Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen im Vergleich zum alten Recht strenger aus, so müssen diese nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt werden, ansonsten erlöschen die betreffenden Bewilligungen.

⁴ Für neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeiten und Einrichtungen ist innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Anderenfalls ist die weitere Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder der Betrieb der betreffenden Einrichtung untersagt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

⁵ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben und über 75 Jahre alt sind, müssen innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Verlängerung der Bewilligung stellen.

⁶ Bis zum Inkrafttreten des GesBG:

- a) richten sich die Bewilligungspflicht, die Bewilligungsvoraussetzungen, die Entzugsgründe, die Berufspflichten und die Disziplinar massnahmen für die Bereiche Pflege, Hebammenwesen, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Optometrie und Osteopathie nach § 8 Absatz 1 Buchstabe e, § 11 Absatz 2, § 12 Absätze 2 und 3, § 14 Absatz 2, § 61 Absätze 2-4 und § 62;
- b) benötigen Personen mit universitären Medizinalberufen und Psychologieberufen für die privatwirtschaftliche Ausübung ihrer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung eine Berufsausübungsbewilligung;
- c) bedürfen in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen lediglich die gesamtverantwortlichen Leitungspersonen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen eine Berufsausübungsbewilligung.

⁷ Die Berufsorganisationen reichen dem Departement ihre Notfalldienstreglemente zwecks Prüfung und Vorbereitung von deren Verbindlichkeitserklärung durch den Regierungsrat innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

⁸ Bis zum Inkrafttreten der Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes können Ärzte und Ärztinnen, Spitäler und andere private oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Gesundheitswesens, die eine Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln, folgende Personen- und Gesundheitsdaten erheben und diese, zusammen mit den zu ihrer Identifikation erforderlichen Daten, dem Betreiber oder der Betreiberin des Krebsregisters melden:

- a) Name und Vorname;
- b) Versichertennummer gemäss Artikel 50c AHVG;
- c) Wohnadresse;
- d) Geburtsdatum;
- e) Geschlecht;
- f) diagnostische Daten zur Krebserkrankung und Daten zur Erstbehandlung;
- g) ergänzende Daten zum Krankheitsverlauf und zur Behandlung sowie Daten zu Früherkennungsmassnahmen.

⁹ Die Gemeinden reichen dem Departement ihre Reglemente über den schulärztlichen Dienst und über die Schulzahnpflege innert einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Genehmigung ein.

§ 66 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Er kann insbesondere folgende Bereiche näher regeln:

- a) Bewilligungspflicht für in eigener fachlicher Verantwortung tätige Personen, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sowie Bewilligungsvoraussetzungen;
- b) Auskunft- und Meldepflicht bei bewilligungsfreien Tätigkeiten;
- c) Berufspflichten, namentlich Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht;
- d) Notfalldienst, namentlich Bemessung und Verwendung der Ersatzabgabe sowie Erhebung von Personendaten;
- e) Bewilligungsvoraussetzungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens, namentlich besondere Bewilligungsvoraussetzungen für bestimmte Einrichtungen;
- f) besondere Patientenrechte und -pflichten für stationäre und teilstationäre Einrichtungen;
- g) Entnahme von Organen, Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 142 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sofern das übergeordnete Recht keine abweichenden Vorschriften vorsieht.

2.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Schulpsychologischer Dienst (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst.

^{1bis} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation in einer Verordnung.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 16^{bis} (neu)

Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege

¹ Die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Organisation im Bereich des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege richten sich nach der Gesundheitsgesetzgebung.

3.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 36^{sexies} Abs. 1 (geändert)

Alkohol- und Tabak-Testkäufe (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Departement des Innern kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen Testkäufe anordnen oder durchführen.

4.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Dieses Gesetz regelt die qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in Spitälern und Geburtshäusern innerhalb und ausserhalb des Kantons.

² Der Kanton verfolgt diesen Zweck, indem er

- a) *(geändert)* gestützt auf die Spitalplanung Spitälern und Geburtshäusern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsaufträge erteilt;

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Spitäler und Geburtshäuser, die auf der Spitalliste des Kantons Solothurn (Spitalliste) aufgeführt sind.

² Vorbehalten bleiben rechtskräftige Entscheide gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 14. März 2008.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Das Departement erstellt als Grundlage für die Spitalversorgung nach den Grundsätzen von § 1 eine Spitalplanung, welche in einem entsprechenden Bericht dokumentiert wird. Es berücksichtigt dabei auch die Leistungsangebote in anderen Kantonen.

^{1^{bis}} Der Regierungsrat genehmigt den Spitalplanungsbericht.

² Er erlässt gestützt auf die Spitalplanung für die Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation die nach Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste der im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 zugelassenen inner- und ausserkantonalen Spitäler.

³ Die Spitalliste wird veröffentlicht.

⁴ Der Regierungsrat überprüft die Spitalplanung und die Spitalliste periodisch und nimmt bei Bedarf sowie nach erfolgter Anhörung der Betroffenen die erforderlichen Anpassungen vor.

*§ 3^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)**Aufnahme von Spitälern und Geburtshäusern auf die Spitalliste (Sachüberschrift geändert)*

¹ Grundlage für die Aufnahme von Spitälern und Geburtshäusern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung.

^{1^{bis}} Die Aufnahme eines Spitals oder eines Geburtshauses setzt die Erfüllung der Kriterien gemäss Artikel 39 Absatz 2^{ter} KVG, namentlich betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit, voraus.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Spitals oder eines Geburtshauses auf die Spitalliste sowie die weiteren Einzelheiten der Spitalplanung in einer Verordnung. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) (*geändert*) die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, wobei unter anderem die Effizienz der Leistungserbringung, die Nutzung von Synergien, die Förderung der ambulanten Versorgung und die Konzentration von Leistungen zu beachten sind;
- a^{bis}) (*neu*) die Qualität der Leistungserbringung, wobei unter anderem der Nachweis der notwendigen Qualität, Mindestfallzahlen und geringe Fallzahlen zu beachten sind;
- a^{ter}) (*neu*) eine ausreichende Abdeckung der medizinischen Versorgung und die Versorgungsrelevanz der Spitäler und Geburtshäuser;

³ Der Regierungsrat erteilt jeder auf der Spitalliste aufgeführten Einrichtung einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

^{3^{bis}} Eine auf der Spitalliste aufgeführte Einrichtung hat das Departement unverzüglich über sämtliche Änderungen der massgebenden Verhältnisse zu informieren.

⁴ Der Leistungsauftrag kann befristet, nicht mehr verlängert sowie teilweise oder ganz entzogen werden,

- b) (*geändert*) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Spitalliste nicht mehr oder nur teilweise erfüllt sind;

§ 3^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Departement kann mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern und Geburtshäusern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Spitäler und Geburtshäuser verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).

§ 5^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG zugunsten versicherter Personen, die aus medizinischen Gründen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital oder Geburtshaus hospitalisiert werden müssen.

*§ 5^{quinqies} (neu)**Förderung ambulanter Behandlungen*

¹ Das Departement kann einen Katalog jener Untersuchungen und Behandlungen festlegen, bei welchen die ambulante Durchführung in aller Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

² Es leistet, sofern ein Katalog gemäss Absatz 1 festgelegt worden ist, den Kantonsanteil gemäss § 5^{quater} Absatz 1 lediglich dann, wenn eine stationäre Durchführung aus besonderen Gründen notwendig ist. Als besondere Gründe gelten insbesondere:

- a) Vorliegen einer besonders schweren Erkrankung oder einer schweren Begleiterkrankung;
- b) ausgewiesener Bedarf nach einer besonderen Behandlung oder Betreuung;
- c) Vorliegen von besonderen sozialen Umständen.

³ Das Spital dokumentiert die besonderen Gründe und stellt dem Departement die Dokumentationen zur Verfügung. Das Departement kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken.

⁴ Das Departement kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientendokumentationen nehmen.

*§ 5^{sexies} (neu)**Datenbearbeitung und -veröffentlichung*

¹ Das Departement kann sämtliche patientenbezogenen und betriebsbezogenen Daten bearbeiten, die notwendig sind für:

- a) die Spitalplanung mitsamt Erstellung der Spitalliste, Vergabe der Leistungsaufträge und Abschluss der Leistungsvereinbarungen;
- b) die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrags sowie der mit der Leistungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- c) die Überprüfung der Qualität und der Leistungskosten im Rahmen von Vergleichen;
- d) die Rechnungskontrolle im Zusammenhang mit Referenz- und Standorttarifen;
- e) die Prüfung des Kantonsanteils gemäss Art. 49a Absatz 1 KVG;
- f) die Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons gemäss Artikel 79a KVG.

² Patientenbezogene Daten, wie insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Wohnort, AHV-Nummer sowie Art und Umfang der bezogenen medizinischen Leistung, sind von den Spitälern vorgängig zu anonymisieren, sofern sie vom Departement nicht für die Rechnungskontrolle, die Prüfung des Kantonsanteils oder die Kodierrevision verwendet werden.

³ Betriebsbezogene Daten, wie insbesondere Angaben über Zusatzhonorare, Personalbestand und die fallbezogene Kostenträgerrechnung, dürfen ohne Anonymisierung bearbeitet werden.

⁴ Spitäler und Geburtshäuser sind verpflichtet, dem Departement die betreffenden Daten innert der angesetzten, angemessenen Frist unentgeltlich zu liefern.

⁵ Das Departement kann, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, betriebsbezogene Daten der Spitäler und Geburtshäuser in nicht anonymisierter Form veröffentlichen, sofern diese von öffentlichem Interesse sind. Patientenbezogene Daten dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Es dürfen keine Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sein.

5.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Bewilligung wird als Betriebsbewilligung, Anerkennung oder Berufsausübungsbewilligung erteilt.

§ 22 Abs. 1, Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

Voraussetzungen für die Bewilligung und sinngemässe Anwendung der Gesundheitsgesetzgebung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Bewilligung oder Anerkennung setzt voraus, dass

- e) (*geändert*) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht;
- f) (*neu*) die Voraussetzungen gemäss § 22 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom ... sinngemäss erfüllt sind, sofern es sich um eine soziale Institution handelt, die gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählt.

^{2bis} Auf soziale Institutionen, die gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählen, gelangen folgende Vorschriften des GesG sinngemäss zur Anwendung:

- a) § 23 (Erlöschen der Bewilligung);
- b) § 25 (Ergänzende Vorschriften);
- c) §§ 26 ff. (Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen);
- d) §§ 59 ff. (Aufsicht);
- e) § 64 (Strafbestimmungen);
- f) § 65 (Übergangsbestimmungen);
- g) § 66 (Ausführungsbestimmungen).

³ Die Bewilligung von sozialen Institutionen, die gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung nicht zur Gruppe der Leistungserbringer zählen, kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a-e nicht mehr erfüllt sind.

III.

1.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2014) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003 (Stand 1. April 2012) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 (Stand 1. Januar 1995) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen zum Beschlussesentwurf 2.

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 34]

Beschlussesentwurf 2

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Fassung Sozial- und Gesundheitskommission)	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Mai 2018 (RRB Nr. 2018/820) beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Berufsausübungsbewilligungen und weitere Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie weiterer Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung betragen für

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | (geändert) in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten | 300-500 |
| b) | Aufgehoben. | |
| c) | Aufgehoben. | |
| d) | (geändert) Stellvertreter und Stellvertreterinnen | 100-200 |

² Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 75. Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 50-200 Franken.

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Betriebsbewilligungen, andere Bewilligungen sowie weitere Dienstleistungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Betriebsbewilligungen betragen für

- | | | |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) | (geändert) öffentliche Apotheken und Drogerien | 100-1'000 |
| b) | (geändert) ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken
<i>Unteraufzählung unverändert.</i> | |
| c) | (geändert) Spital- und Heimapotheken | 100-2'000 |
| c ^{bis}) | (neu) andere Detailhandelsgeschäfte und Abgabestellen | 100-500 |
| d) | (geändert) den Versandhandel | 100-2'000 |
| e) | Aufgehoben. | |
| f) | (geändert) die Lagerung von Blut und Blutprodukten | 100-1'000 |
| g) | (geändert) Spitäler | 2'000-10'000 |
| h) | Aufgehoben. | |
| i) | (geändert) alle übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens | 500-5'000 |

² Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung anderer Bewilligungen betragen für

- | | | |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) | (geändert) die Herstellung von Arzneimitteln | 400-2'000 |
| a ^{bis}) | (neu) die Abgabe von Arzneimitteln an Messen und Ausstellungen | 50-200 |
| a ^{ter}) | (neu) den Bezug, die Lagerung und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Spitäler und Institute, welche der wissenschaftlichen Forschung dienen | 100-300 |

³ Die Gebühren für Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe oder im Todesfall betragen 50-500 Franken.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

Disziplinar massnahmen und Entzug von Bewilligungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gebühren für Disziplinar massnahmen und für den Entzug von Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie von anderen Bewilligungen betragen 200-5'000 Franken.

§ 86^{bis} (neu)

Leichenpässe

¹ Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 30 Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 0130/2018

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 5. November 2018:
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 21. November 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:
 § 61 Abs. 2 a) soll lauten:
 den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission und seine Geschäftsprüfungskommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, und
- c) Antrag der Redaktionskommission vom 3. Dezember 2018 zum Antrag des Regierungsrats:
 § 63 Abs. 3 soll lauten
³Der Kantonsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal auflösen. Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

 § 69 Abs. 2 soll lauten
²Die Finanzkommission, die Vorsteher oder die Vorsteherinnen der Departemente und der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle treffen sich periodisch, nach Möglichkeit einmal pro Jahr, zu einer Aussprache. Die Geschäftsprüfungskommission kann ebenfalls zu einer Aussprache einladen.

 § 74 Abs. 2 und 3 sollen lauten
²Die Prüfungsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem deren Leitung und deren Aufsichtsorgan mitgeteilt. Davon ausgenommen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, bei welchen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.

³Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Prüfungsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt. Davon ausgenommen sind Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, bei welchen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.
- d) Zustimmung des Regierungsrats vom 4. Dezember 2018 zum Antrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Felix Wettstein (Grüne), Sprecher der Finanzkommission. Die Teilrevision des WoV-Gesetzes besteht zum einen aus einigen sprachlichen Präzisierungen. Zum anderen werden gewisse Abläufe gesetzlich verankert, die aber bereits so gelebt werden. Deshalb ändert sich in diesen Punkten materiell nichts. Eine

dieser Präzisierungen handelt von der Reservenzuweisung von nicht beanspruchten Voranschlagskrediten. Bis jetzt heisst es im Gesetz, dass der Regierungsrat dafür zuständig ist. Das ist aber nicht für alle Bereiche im Voranschlag im Sinne der Gewaltenteilung. Zum Beispiel sind die Gerichte selber für ihre Reservenzuweisung zuständig und so wird es heute auch bereits gemacht. Wenn wir heute also zustimmen, ist es im Artikel 58 auch gesetzlich eindeutig verankert. Das Hauptthema dieser Teilrevision mit substantiellen Änderungen ist die Kantonale Finanzkontrolle und ihr Verhältnis zum Regierungsrat und zum Parlament. Die Finanzkontrolle soll von der Exekutive unabhängiger werden. Bis jetzt konnte der Regierungsrat sagen, bei welchem Departement sie administrativ angesiedelt ist. Mit der heutigen Revision legen wir Kantonsräte und Kantonsrätinnen das per Gesetz fest. Bis heute hat der Regierungsrat die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle vorgenommen. In Zukunft wird das der Kantonsrat nach Vorbereitung durch Finanzkommission machen. Auch für eine allfällige Auflösung des Anstellungsverhältnisses ist dann der Kantonsrat zuständig. Bis jetzt konnte der Regierungsrat sagen, in welcher Lohnstufe diese Chefposition einzureihen ist. Nun legen wir das fest, indem wir die Lohnklasse 29 im Gesetz festschreiben. Ein klassisches Mitarbeitendengespräch wird es nicht mehr geben, ebenso wenig einen Leistungsbonus. Es soll aber Qualitätsüberprüfungen geben, und zwar im Rahmen der jährlichen Aussprachen mit dem Ausschuss der Finanzkommission, bei Bedarf auch im Rahmen einer Aussprache mit der Geschäftsprüfungskommission. In einem Punkt wird die Finanzkontrolle weniger Rechte haben als bisher. Sie wird zwar weiterhin Beanstandungen und Feststellungen formulieren müssen, wenn sie Mängel aufdeckt, aber sie soll kein Weisungsrecht mehr haben. Solche Weisungen, die sich aus den Beanstandungen oder Feststellungen ergeben, müssen in der Linie verantwortet werden. Die Revisionsberichte der Finanzkontrolle sind wichtige Instrumente für die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission. In diesem Zusammenhang hat die Finanzkommission ihren Ergänzungsantrag formuliert. Im Artikel 61 Absatz 2 a) soll die Geschäftsprüfungskommission ebenfalls namentlich erwähnt werden, parallel zur Finanzkommission. Der Regierungsrat hat dieser Ergänzung in der Zwischenzeit zugestimmt und so gibt es diesbezüglich nur noch einen Antrag. Zwar ist auch das eine Ausformulierung von etwas, das bereits gelebt wird. In der Finanzkommission haben wir dann auch darüber diskutiert, ob die Ergänzung nur Kosmetik ist. Es hat sich die Einschätzung durchgesetzt, dass es mehr ist als eine symbolische Ergänzung, und zwar aus folgendem Grund: Wenn die Finanzkontrolle ein Amt, eine Verwaltungseinheit oder einen staatsnahen Betrieb kontrolliert, prüft sie nicht nur die Finanzen, sondern auch die Prozesse und die Qualität. Wenn es im Bereich der Prozesse oder der Qualität kritische Punkte gibt, die man von der parlamentarischen Oberaufsicht her genauer angehen muss, ist es Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission. Ein Beispiel zur Illustration, das noch nicht lange zurückliegt, ist die Angelegenheit des Steuerscannings durch eine externe Firma. Die Überlegungen, dass es hin und wieder die Geschäftsprüfungskommission und nicht die Finanzkommission ist, die sich auf die Vorarbeit der Finanzkontrolle abstützen muss, haben zum Antrag der Finanzkommission geführt. Weil wir die einzige vorberatende Kommission dieses Geschäfts waren, musste der Antrag auch von uns gestellt werden. In der Schlussabstimmung gab die Finanzkommission die einstimmige Empfehlung ab, der Teilrevision zuzustimmen.

Susanne Koch Hauser (CVP). Für unsere Fraktion ist die Stärkung der kantonalen Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen. Es liegt auf der Hand, dass die Unabhängigkeit der kantonalen Finanzkontrolle in der heutigen Zeit ein absolutes Muss ist. Mit den Änderungen im WoV-Gesetz wird dem Rechnung getragen, indem die kantonale Finanzkontrolle nur noch der Verfassung und dem Gesetz gegenüber verpflichtet sein wird. Ebenfalls zwingend ist es, dass die Grundlagen ab der Inkraftsetzung so angepasst sind, dass die Finanzkontrolle die Aufsicht wahrnehmen kann über Personen oder Organisationen, die vom Kanton massgeblich beherrscht werden oder bei denen der Kanton Alleinaktionär ist - wie zum Beispiel in der Solothurner Spitäler AG soH. Für uns ist es sachlogisch, dass neu die Finanzkommission und nicht der Regierungsrat die antragstellende Kommission für die Stellenbesetzung ist. Ebenfalls soll die Regelung über den Lohn im Rahmen des Gesetzes definiert werden. Erlauben Sie mir, an dieser Stelle festzuhalten, dass wir von dieser Gesetzesänderung auch erwarten, dass zukünftig keine unhaltbaren Unterstellungen oder Anschuldigungen mehr gemacht werden können. Wir sind überzeugt und sicher, dass die kantonale Finanzkontrolle auch bis jetzt der Sache verpflichtet gewesen ist und ihre Prüfungen ohne Einflussnahmen vorgenommen hat. Das erwarten wir natürlich auch in der Zukunft. Unsere Fraktion wird dieser Vorlage einstimmig zustimmen.

Christian Scheuermeyer (FDP). Aus Sicht unserer Fraktion möchte ich an dieser Stelle folgende Punkte speziell betonen: Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig, selbständig und weisungsungebunden. Neu vollzieht der Kantonsrat die Anstellung und die Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Chefin oder des Chefs. Aus Unabhängigkeitsüberlegungen kann nicht der Regierungsrat den Lohn für die Che-

fin oder den Chef festlegen. Somit entfällt auch das Beurteilungsgespräch und es gibt eine fixe Einteilung in die Lohnklasse 29. Dadurch gibt es eine klare Trennung zwischen der Exekutive und der Finanzkontrolle. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Finanzkontrolle nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Alle fünf Jahre erfolgt neu eine periodische Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle nach berufsständischen Grundsätzen und durch externe Sachverständige. Das Resultat wird der Finanzkommission unterbreitet. Falls Massnahmen ergriffen werden müssen, ist die Finanzkommission in der Pflicht. Die Finanzkommission müsste Vorgaben machen oder im schlimmsten Fall den Vorgang zum Auflösen des Anstellungsverhältnisses der Chefin oder des Chefs der Finanzkontrolle veranlassen. Somit ist neu die Finanzkommission die vorgesetzte Stelle der Chefin oder des Chefs der Finanzkontrolle. Nebst der Geschäftsprüfungskommission kann neu auch die Finanzkontrolle zu einer jährlichen Aussprache einladen. Die Fraktion FDP/Die Liberalen wird der Vorlage inklusive dem Ergänzungsantrag der Finanzkommission einstimmig zustimmen. Damit wird eine klare Stärkung und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle erreicht, was wir sehr begrüssen.

Simon Bürki (SP). Wir begrüssen diese Vorlage. Bei der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle ist es wichtig, dass es eine ganz klare Trennung zur Exekutive gibt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Finanzkontrolle nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Das wird mit dieser Vorlage erreicht oder zumindest fast überall erreicht. Wie bisher ist die Finanzkontrolle dem Finanzdepartement zugeordnet. Die vollkommene Unabhängigkeit, auch organisatorisch auf dem Papier, wäre für mich jedoch tatsächlich erst gewährleistet, wenn die Finanzkontrolle keinem Departement - auch nicht nur administrativ - zugeordnet wäre. Als Beispiel nenne ich hier den Bund. Wir wurden informiert, dass auch diese Lösung oder der direkte Anschluss an ein Parlament, wie das einige andere Kantone kennen, nicht nur Vorteile hat. Wir können deswegen mit der nur administrativen Zuordnung ohne Weisungsbefugnis seitens des Departements leben. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Matthias Borner (SVP). Die SVP-Fraktion anerkennt die Wichtigkeit einer unabhängigen und relevant handelnden Finanzkontrolle. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv und wir unterstützen eine Stärkung der Unabhängigkeit. Weiter möchten wir aber betonen, dass eine Stärkung nicht heisst, dass sich eine verwaltungstechnische Eigendynamik entwickelt, hin zu höheren Personaldotationen sowie höheren Kosten. Man darf den Bedarf und die Wirksamkeit nicht aus den Augen verlieren. Es ist sinnvoll, die zum Teil abstrakt gefassten Gesetze zu präzisieren und die heute gelebten Abläufe in die Gesetzestexte einzubauen. Grundsätzlich begrüssen wir, dass der Wirkungsspielraum erweitert worden ist und künftig Organisationen und Personen, die vom Kanton massgeblich beherrscht werden, auch miteinbezogen werden. Weiter erachten wir eine Erweiterung auf Institutionen oder Personen mit Leistungsvereinbarungen ganz im Sinn des öffentlichen Auftrags der Finanzkontrolle. Diese Unabhängigkeit wird sicher gestärkt, wenn die Besoldung der Leitung der Finanzkontrolle nicht mehr dem Regierungsrat unterstellt wird. Die Aufgabe eines Leistungsbonus werten wir einerseits als positiv, da ein solcher vielleicht zu einem übermässigen Aktivismus verleiten könnte. Andererseits muss man aber darauf achten, dass gute Leistungen beibehalten und auch honoriert werden. Wir werden die Entwicklung im Auge behalten, dass ein gewisser Grad an Aktivität und auch kritisches Hinterfragen beibehalten werden - dies ganz im Sinn einer Qualitätsprüfung, wie es im § 68 erwähnt wird. Die Kommunikation mit geprüften Stellen per elektronische Medien ist zeitgemäss und notwendig. Die Verrechnung der Kosten an Dritte werten wir als positiv, weil dies das Budget der Finanzkontrolle entlastet. Dabei sollte aber immer der Kernauftrag im Zentrum stehen und nicht eine Maximierung von Drittaufträgen. Daher begrüssen wir auch die Formulierung im § 73 Absatz 3, die sich diesem Umstand annimmt. Beim Antrag der Finanzkommission werden wir uns enthalten. Wir sehen es als semantisches Schattenboxen unter Parlamentariern. Wir hoffen, dass sich der Kantonsrat nicht zu lange mit solchen Fragen aufhält und sich mehr zu Fragen hinbewegt, die die Leute draussen auch betreffen und relevant sind. Wir stimmen jedoch ansonsten dieser Teilrevision zu.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Ergänzend zu den vielen Aussagen, die wir auch hätten machen können, erscheint es mir wichtig, auf die fortlaufende Qualitätssicherung hinzuweisen, siehe § 61 b) Absatz 4 und § 68 Absatz 2. Das stärkt unsere Finanzkontrolle auch im Wettbewerb mit privaten Kontrolldiensten, die sich in diesen Markt drängen wollen. Wir sind daher froh, dass auch das berücksichtigt worden ist und stimmen einstimmig zu.

Franziska Rohner (SP). Als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission möchte ich mich ebenfalls zu diesem Geschäft äussern. Dies geschieht nicht offiziell, denn die vorberatende Kommission ist die Finanzkommission. Da wir als Geschäftsprüfungskommission die WoV-Gesetzgebung unter unseren Auf-

sichtsaufgaben finden, haben wir diese Vorlage selbstverständlich auch angeschaut. Wir haben die Frage gestellt, warum wir als Kommission nicht erwähnt sind. Beantwortet wurde diese, dass es implizit so gemeint sei und dass es, so wie es ist, gut laufen würde. Ich möchte im Namen der Geschäftsprüfungskommission der Finanzkommission ganz herzlich danken, dass sie wie bei den anderen Veränderungen, bei denen es darum geht, das Gelebte abzubilden und im Gesetz umzusetzen -und zwar nicht einfach semantisch, sondern dass unsere Gesetzgebung dem tatsächlich entspricht - die Geschäftsprüfungskommission auch integriert sowie unsere Aufgaben erwähnt und würdigt. Wir pflegen eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle. Sie nimmt immer wieder an unseren Sitzungen teil, damit wir die Prozesse anschauen können, wie es der Sprecher der Finanzkommission beschrieben hat. Im Zuge dieser Arbeitsteilung schauen wir immer wieder mit der Finanzkommission, wen es betrifft, wenn man in Bezug auf die parlamentarische Aufsicht aktiv werden muss. In diesem Sinn danken wir als Geschäftsprüfungskommission, dass Sie unsere Arbeit schätzen und würdigen, indem Sie den Antrag der Finanzkommission annehmen.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich habe keine weiteren Einzelsprecher mehr auf der Liste. Der Regierungsrat möchte sich nicht dazu äussern. So kommen wir zur Detailberatung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I, § 3, § 58

Angenommen

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung über den § 61 Absatz 2 Buchstabe a).

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 35]

Für die Fassung der Finanzkommission	81 Stimmen
Für den Originaltext	0 Stimmen
Enthaltungen	13 Stimmen

Detailberatung

§ 62, § 63, § 64 und § 67, § 68, § 69, § 71, § 72, § 73, § 74, § 75, § 76, § 77, § 79, § 83, Ziffer II, III und IV

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 36]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. November 2018 (RRB Nr. 2018/1743) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die Solothurner Spitäler AG richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

§ 58 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3^{bis} nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn

Aufzählung unverändert.

^{3bis} Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget

- a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung;
- b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und
- c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission

wahrgenommen.

§ 61 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Sie unterstützt

- a) (geändert) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission und seine Geschäftsprüfungskommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, und
- b) (geändert) den Regierungsrat, die Departemente und die Gerichtsverwaltungskommission bei der Ausübung der Aufsicht.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig, selbstständig und weisungsungebunden. Sie sorgt für eine geeignete Organisation und ist in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur Verfassung, Gesetz und den anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht verpflichtet.

⁴ Sie legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Prüfungen durchführen.

⁵ Die Finanzkontrolle ist administrativ dem für die Finanzen zuständigen Departement zugeordnet.

§ 62 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen

- c) (geändert) die Verwaltung der Rechtspflege;
- e) (geändert) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, Staatsbeiträge ausrichtet oder an denen er massgeblich beteiligt ist.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist.

⁵ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Beiträge oder Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.

§ 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag der Finanzkommission.

³ Der Kantonsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal auflösen. Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

⁴ Der Lohn des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle entspricht der Lohnklasse 29 der kantonalen Verwaltung.

§ 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle finden die Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Gesamtarbeitsvertrag Anwendung.

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Verrechnung von internen Leistungsbezügen und -verrechnungen orientiert sich an § 33.

² Für weitere Tätigkeiten, namentlich als Revisionsstelle gemäss § 72 Absatz 3, hat sie kostendeckende Entschädigungen zu verlangen.

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes.

² Die Finanzkommission beauftragt eine fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle.

³ Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle unterzieht die Finanzkontrolle mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätsbeurteilung. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der berufsständischen Grundsätze, die Führung und Organisation der Finanzkontrolle sowie die Aufgabenerfüllung.

§ 69 Abs. 2 (geändert)

² Die Finanzkommission, die Vorsteher oder die Vorsteherinnen der Departemente und der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle treffen sich periodisch, nach Möglichkeit einmal pro Jahr, zu einer Aussprache. Die Geschäftsprüfungskommission kann ebenfalls zu einer Aussprache einladen.

*§ 71 Abs. 1 (geändert)**Prüfungsgrundsätze (Sachüberschrift geändert)*

¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht aus.

§ 72 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für

f) *(geändert)* Prüfungen im Auftrag des Regierungsrates.

³ Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 73 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Tätigkeitsprogramms wesentlich gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

§ 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Nach Abschluss der Prüfung bespricht die Finanzkontrolle die Ergebnisse der Prüfung mit den zuständigen Personen der geprüften Einheit. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und dem zuständigen Departement beziehungsweise der vorgesetzten Stelle bei Prüfungen ausserhalb der kantonalen Verwaltung die Ergebnisse der Prüfung ebenfalls schriftlich oder elektronisch mit. Nicht berichtsrelevante Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten. Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse den Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ebenfalls schriftlich mit.

² Die Prüfungsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem deren Leitung und deren Aufsichtsorgan mitgeteilt. Davon ausgenommen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, bei welchen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.

³ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Prüfungsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt. Davon ausgenommen sind Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, bei welchen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.

⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinne von § 73 erfolgt die Berichterstattung an die geprüfte und Auftrag gebende Stelle.

§ 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

² Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben oder werden keine Massnahmen zu seiner Behebung getroffen, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle die vorgesetzte Stelle über die notwendigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle kann Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, formell feststellen. Sie kann den Regierungsrat, das zuständige Departement oder das zuständige Organ der Organisation auffordern, die gebotenen Massnahmen zu treffen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement oder dem obersten Organ der betroffenen Organisation. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisions- und Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten sowie interne Dokumente und Protokolle, aus den Datensammlungen der ihrer Aufsicht unterstellten Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.

⁵ Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellten Organisationseinheiten haben Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung und wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

II.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

- a) *(geändert)* der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich schlage vor, dass wir hier eine Pause einlegen und um 11 Uhr mit der Beratung des nächsten Geschäfts fortfahren.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

SGB 0090/2018

Erneuerung des Sicherheitsfunknetzes Polycom des Kantons Solothurn im Rahmen des Bundesprojektes "Werterhaltung Polycom WEP 2030"; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. August 2018:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. August 2018 (RRB Nr. 2018/1353), beschliesst:

1. Die notwendige Erneuerung des Sicherheitsfunknetzes Polycom des Kanton Solothurn zu realisieren.
2. Für die Erneuerung des Sicherheitsfunknetzes Polycom des Kanton Solothurn wird zu Lasten der Investitionsrechnung (5060000) ein Verpflichtungskredit von insgesamt 4'012'791 Franken (inkl. MwSt.) bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. November 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 21. November 2018 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Urs Huber (SP), Sprecher der Justizkommission. Die Polizei des Kantons Solothurn betreibt und unterhält seit 2008/2009 das Sicherheitsfunksystem Polycom. Am 14. März 2007 ist hier im Rat eine Vorlage zu Polycom einstimmig beschlossen worden. Damals habe ich als Fraktionssprecher der SP-Fraktion gesagt, dass wir uns alles leisten können, nur keine Sendepause bei den Sicherheitsdiensten. Man hat damals einen Kredit von 30,6 Millionen Franken bewilligt. Solothurn war im ersten Drittel der Kantone, die das gemacht haben. Der Grund für diese Vorlage ist, dass der Weiterbetrieb bis 2035 nur funktionieren kann, wenn wir die Neuerungen dieses Systems jetzt machen. Bereits heute müssen verschiedene Systeme hinsichtlich der technischen Entwicklung und der Abnutzung erneuert werden, damit ein Weiterbetrieb bis 2035 überhaupt möglich ist. Wir befinden uns jetzt in einer Phase, in der es darum geht, werterhaltende Massnahmen vorzunehmen. Der Bund hält den Betrieb mit einem technischen Gerät aktiv und stellt dieses bis 2025 zur Verfügung. Grundsätzlich geht es dabei um die Umstellung von analog auf digital. Damit diese Umstellung funktioniert und kein Parallelbetrieb aufgebaut werden muss, stellt der Bund die nötigen Gateways zur Verfügung. Sie werden in einer ersten Phase in Betrieb genommen. Nach und nach kann man die Basisstationen und das, was im Hintergrund bei den Richtfunkstrecken läuft, ersetzen. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf 500 Millionen Franken. Der Bund übernimmt 160 Millionen Franken, die Kantone und die Grenzwachtkorps tragen 340 Millionen Franken. In der Tabelle auf Seite 6 ist ersichtlich, wie man mit einer Erneuerung der Richtfunkstrecken beginnen will. Einige sind bereits ersetzt worden und nun ist der richtige Zeitpunkt gekommen, alle zu erneuern. Man hat versucht, die Kosten mit anderen Kantonen zu vergleichen. Das ist aber praktisch unmöglich, da nicht jeder Kanton das gleiche Paket hat. Den Hauptpunkt der Erneuerung bildet der Ersatz der Ba-

sisstationen. Das ist für das Jahr 2020/2021 vorgesehen. Der zeitliche Rahmen ist auch auf einen Investitionsschutz abgestimmt. Bis zum Wegfall der Gateways des Bundes im Jahr 2025 müssen wir umgerüstet sind. Auf Seite 8 kann man Verschiedenes in Bezug auf Subventionsrechtliches lesen. Es ist dargestellt, wieso nicht auf ein anderes, allenfalls - wenn überhaupt - kostengünstigeres System umgestellt werden kann. Für die Erneuerung des Sicherheitsfunknetzes Polycom des Kantons Solothurn wird ein Gesamtkredit von 4'012'791 Franken beantragt, verteilt auf die Jahre 2019 bis 2022. Die betriebswirtschaftlichen Folgekosten zu Lasten des Kantons Solothurn belaufen sich jährlich auf 842'686 Franken. Polycom wird nicht nur von der Kantonspolizei gebraucht, sondern auch von anderen Blaulicht-Organisationen. Das haben wir nachgefragt. Weil die Polizei das Kompetenzzentrum Polycom selber betreibt und für den Betrieb sowie für den Unterhalt zuständig ist, gibt es beispielsweise für den Zivilschutz keine weiteren Folgekosten. Zusammenfassend kann man sagen - man muss zwar eines meiner «Unlieb-Worte» nennen: Die Vorlage ist alternativlos. Ein Alleingang wäre absurd und auch ruinös. In diesem Sinn beantragt Ihnen die Justizkommission einstimmig die Zustimmung zur Vorlage. Darf ich noch kurz die Meinung der SP-Fraktion nennen? Die SP-Fraktion sagt klar Ja - nicht wegen der Alternativlosigkeit, sondern weil wir von dieser Vorlage überzeugt sind.

Josef Fluri (SVP). Die Bewilligung dieses Verpflichtungskredites für das Sicherheitsfunknetz Polycom erachtet die SVP-Fraktion zwar als teuer, aber als nötig und sinnvoll. Im Grunde genommen gibt es, wie Urs Huber bereits ausgeführt hat, keine Alternative, da dieses Funksystem gesamtschweizerisch ausgerichtet ist. Die Investitionen dienen der technischen Erneuerung, so dass das Sicherheitsfunksystem Polycom auf einen zeitgemässen Stand aufgerüstet werden kann. Damit das System bis 2035 weiter betrieben werden kann, stimmt die SVP-Fraktion diesem Verpflichtungskredit ebenfalls zu.

Urs Unterlerchner (FDP). Der Kommissionssprecher hat den Sachverhalt sehr gut zusammengefasst. Ich kann mich diesen Ausführungen anschliessen. Obschon wir von einem verhältnismässig hohen Verpflichtungskredit sprechen, wird unsere Fraktion einstimmig zustimmen.

Martin Flury (BDP). Es ist bereits erwähnt worden, dass es nur dieses Sicherheitsfunknetz in der Schweiz gibt. Wir sind da auch mit dabei. Daher haben wir gar keine Alternative, als dem zuzustimmen - und so sprechen wir uns auch dafür aus.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident. Damit wir im Protokoll keine Sendepause der Grünen verzeichnen, gebe ich es gerne auch noch kurz bekannt: Die Grüne Fraktion schliesst sich den Ausführungen der Kommission an und stimmt diesem Kredit zu.

Remo Bill (SP). Ich habe mich über das System Polycom bei Schutz und Rettung der Stadt Grenchen im Detail informieren lassen. Ihre Antworten haben mich überzeugt. Wie wir gehört haben, ist Polycom das nationale Funksystem von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit. Das Netz hat gegenwärtig 55'000 Teilnehmer und es wurde seit dem Jahr 2000 schrittweise in der gesamten Schweiz eingeführt. Im Kanton Solothurn ist das System seit zehn Jahren im Einsatz. Es arbeitet verschlüsselt - und das finde ich wichtig - im UHV-Frequenzbereich zwischen 380 und 400 MHz. Polycom steht täglich im Einsatz und hat sich in der Praxis sehr bewährt. Es ermöglicht den Funkkontakt zwischen Grenzschutz, Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen, Zivilschutz und Nationalstrassenunterhalt. Es braucht einen Verpflichtungskredit von 4 Millionen Franken, um einen Weiterbetrieb zu garantieren respektive um denselben zu unterhalten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 37]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

I 0083/2018

Interpellation André Wyss (EVP, Rohr): Schuldenberatung

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. Juli 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. August 2018:

1. *Vorstosstext:* In der Rechnung 2017 weist der Kanton diverse Aufwandpositionen aus, welche aufgrund zahlungsunwilliger bzw. zahlungsunfähiger Personen resultieren. Offensichtlich haben immer mehr Personen Mühe, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen – sie brauchen Unterstützung. Schuldenberatung kann nicht nur für den Ratsuchenden selber, sondern auch für die Gläubiger und somit für die gesamte Gesellschaft und die öffentliche Hand einen Nutzen bringen. Gemäss Geschäftsbericht der Schuldenberatung Aargau-Solothurn haben rund 80% der überschuldeten Haushalte Steuerschulden. Damit sind die Steuerschulden die mit Abstand verbreitetste Schuldenart (gefolgt von Krankenkassenschulden mit 54%). Dies bedeutet aber auch, dass bei einer Schuldenberatung und Schuldensanierung die öffentliche Hand am meisten profitieren dürfte. In den letzten vier Jahren (2014–2017) konnten durch die Schuldenberatung Aargau-Solothurn insgesamt rund 1 Mio. Franken an Steuereinnahmen für die öffentliche Hand gesichert werden. Darin nicht enthalten sind verhinderte Steuerschulden aufgrund der Präventionsarbeit. Gemäss Schätzungen und Erfahrungen geht man allgemein davon aus, dass jeder Franken, welcher für die Schuldenberatung eingesetzt wird, der öffentlichen Hand einen Nutzen von mindestens zwei Franken bringt (siehe dazu Ausführungen aus "Konzept für die Schuldenberatung im Kanton Bern" vom November 2006, Seite 24). Andere Studien kommen zu einem ähnlichen Resultat. Somit kann gesagt werden, dass der Nutzen aus der Schuldenberatung höher ist als die anfallenden Kosten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Prävention: Wird aus Sicht der Regierung in der Schule/Berufsschule genügend getan, um die Schüler/Schülerinnen mit dem wichtigen Thema "Geld" zu konfrontieren und sie entsprechend zu sensibilisieren? Welche Massnahmen werden heute bereits umgesetzt?
2. Gibt es konkrete Zahlen oder zumindest eine Schätzung, wie viele Personen insgesamt im Kanton Solothurn verschuldet sind? Als Folge: Welcher Anteil kann heute mit dem bestehenden Angebot durch die Schuldenberatung abgedeckt werden?
3. Diverse Studien und Analysen zum Thema zeigen auf, dass die Erträge (der Nutzen) aus einer Schuldenberatung für Kanton, Gemeinden und Gesellschaft im Allgemeinen deutlich höher sind als die Kosten. Teilt der Regierungsrat diese Meinung? Warum?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Schuldenberatung im Kanton Solothurn auszubauen? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, welche Rahmenbedingungen wären nötig?

2. *Begründung:* im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Stand heute bieten verschiedene Stellen für die Bevölkerung im Kanton Solothurn Beratungsleistungen zu Geldfragen an:

- Die Sozialregionen beraten im Rahmen des Sozialhilferechts und im Sinne der Bekämpfung von Armut.
- Einzelne Familienberatungsstellen von Einwohnergemeinden bieten Budget- und Schuldenberatungen an.
- Private soziale Institutionen wie bspw. die Pro Senectute, die Pro Infirmis oder die Caritas führen Sozialberatungen, bei denen auch Finanzfragen geklärt werden können.
- Die Schuldenberatung Aargau-Solothurn (SBAS) bietet (teilweise in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen) im ganzen Kantonsgebiet spezialisierte Budget- und Schuldenberatungen an und

setzt Präventionsangebote um. Bei komplexen Schuldenfragen oder für die Umsetzung von Schuldenanierungen wenden sich auch Beratungsstellen an die SBAS.

- Die Schuldenberatung ist im Kanton Solothurn kein gesetzlich geregeltes Leistungsfeld. Weder Gemeinden noch Kanton sind dazu verpflichtet, ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Einzelne Gemeinden haben auf freiwilliger Basis dafür gesorgt, dass Ratsuchende professionelle Hilfe erhalten. Entsprechend stellt auch das Angebot der SBAS keine Regelstruktur dar.

Die ersten Vereinbarungen über die Leistungen der Schuldenberatung wurden zwar gestützt auf den Auftrag der Fraktion SP/Grüne "Schuldenberatungsangebot im Kanton Solothurn sowie Schuldenpräventionsmassnahmen für Jugendliche" (A 043/2007) vom Amt für soziale Sicherheit (ASO) mit dem Solothurnischen Verein für Schuldenanierung (SVS) und der Fachstelle für Schuldenfragen Aargau (FSA) abgeschlossen. Nach der Fusion dieser beiden Vereine zur SBAS wurden die Verträge übernommen und letztlich bis heute mit diversen Anpassungen weitergeführt (letztmals mit RRB Nr. 2016/2025 vom 22. November 2016 für die Jahre 2017 bis 2020). Die Finanzierung vonseiten Kanton erfolgte aber mangels einer gesetzlichen Grundlage bzw. ordentlicher Mittel über Fonds. Darüber hinaus erhält die SBAS weitere Gelder von Dritten (z.B. von Kirchen), zieht stets Mitgliederbeiträge ein und generiert Spenden. Dennoch besteht eine hohe Abhängigkeit von den kantonalen Fondsmitteln. Dies führt zu grossen Planungsunsicherheiten, zumal aus Fonds weder Strukturen noch langfristige Angebote finanziert werden, da diese grundsätzlich auf Aufbauphasen und Projekte ausgerichtet sind.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Prävention: Wird aus Sicht der Regierung in der Schule/Berufsschule genügend getan, um die Schüler/Schülerinnen mit dem wichtigen Thema "Geld" zu konfrontieren und sie entsprechend zu sensibilisieren? Welche Massnahmen werden heute bereits umgesetzt? Das Thema Wirtschaftlichkeit war im bisherigen Lehrplan der Volksschule Kanton Solothurn 1992 im Bereich Hauswirtschaft verankert. Der ab dem Schuljahr 2018/2019 geltende Solothurner Lehrplan 21 kennt im dritten Zyklus (1. bis 3. Klasse der Sekundarschule) zwei relevante Kompetenz-bereiche: "Märkte und Handel verstehen – über Geld nachdenken" und "Konsum gestalten". Eine Kompetenz lautet explizit "Die Schülerinnen und Schüler können einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld entwickeln". Damit besteht der nötige Rahmen für eine sachgerechte Auseinandersetzung und Sensibilisierung. Wir zweifeln nicht daran, dass die Schulen diesen nutzen und ihrem Bildungsauftrag in diesem Bereich wirksam nachkommen. Ergänzend dazu bietet die SBAS Elternabende, fachliche Weiterbildungen für Lehrpersonen sowie Unterrichtsmodule an. Im Jahr 2017 erreichte die SBAS mit der Durchführung von sieben Eltern-anlässen über 200 Eltern, die erfahren haben, wie sie ihren Kindern einen sorgfältigen Umgang mit Geld vermitteln können. Die SBAS führte zudem zwei Weiterbildungen für Lehrpersonen zum Thema «Vermittlung von Kompetenzen im sorgfältigen Umgang mit Geld» durch. Weiter nahmen an insgesamt 36 Unterrichtsmodulen an der Oberstufe über 700 Schülerinnen und Schüler teil. Themen waren der eigene Konsum, das Geldausgeben und drohende Schuldenfallen. Ausserhalb der Schulen bietet die SBAS eine breite Palette von Dienstleistungen an und führt Projekte durch, welche einen kompetenten Umgang mit Geld fördern, also präventiv wirken. Die Nachfrage nach den Angeboten der SBAS ist konstant hoch.

3.2.2 Zu Frage 2: Gibt es konkrete Zahlen oder zumindest eine Schätzung, wie viele Personen insgesamt im Kanton Solothurn verschuldet sind? Als Folge: Welcher Anteil kann heute mit dem bestehenden Angebot durch die Schuldenberatung abgedeckt werden? Es gibt keine konkreten Zahlen, wie viele Personen insgesamt im Kanton Solothurn verschuldet sind. Dem Geschäftsbericht 2017 des Kantons kann entnommen werden, dass die Zahlungsbefehle, die Pfändungen und auch die Konkursöffnungen von 2016 auf 2017 allesamt gestiegen sind (statistische Messgrössen Amtschreiberei-Dienstleistungen). Der gesamte Steuerausstand bewegt sich seit dem Jahr 2015 zwischen 285 und 302 Mio. Franken. Der jährliche Betrag für uneinbringbare und abgeschriebene Steuern schwankt seit 2015 zwischen 16.4 und 18.2 Mio. Franken (Indikatoren Steuerwesen). Aus der Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen SILC des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 2013 geht zudem hervor, dass die Verschuldung in der Schweiz ein weit verbreitetes Problem darstellt. Rund 40% der Bevölkerung leben in einem Haushalt mit mindestens einer Art von Schulden und knapp 8% in einem Haushalt mit mindestens drei verschiedenen Schuldenarten. Dabei sind Zahlungsrückstände die häufigste Art von Schulden. Nahezu 18% der Bevölkerung leben in einem Haushalt mit mindestens einem Zahlungsrückstand. Eine von zehn Personen lebt in einem Haushalt, der in den letzten 12 Monaten Steuerschulden hatte und eine von zwanzig Personen lebt in einem Haushalt mit mindestens einer Betreibung in den letzten 12 Monaten. Die Zahlen der Grossregion Nordwestschweiz entsprechen weitgehend diesen Angaben. Sie dürften somit auf den Kanton Solothurn anwendbar sein. Es ist uns nicht bekannt, was genau durch kommunale und private Angebote für Personen mit finanziellen Problemen abgedeckt wird. Da Budget- oder Schuldenberatung keine Pflichtleistung darstellt und eine konstant hohe Nachfrage bei den Dienstleistungen der SBAS festzustellen ist, muss aber eine Angebotslücke bei den spezialisierten Angeboten

angenommen werden. Die SBAS hat im Jahr 2017 im Kanton Solothurn im Bereich Schuldenberatung 512 telefonische Erstkontakte/Kurzberatungen, 497 direkte Gespräche, 20 Schuldensanierungen und 22 Sanierungsbegleitungen durchgeführt. Zudem fanden 41 Budgetberatungen statt. Wir nehmen deshalb an, dass das Potenzial an spezifischer Beratung, erfolgreicher Schuldensanierung und auch an Präventionsmassnahmen nicht ausgeschöpft ist.

3.2.3 Zu Frage 3: Diverse Studien und Analysen zum Thema zeigen auf, dass die Erträge (der Nutzen) aus einer Schuldenberatung für Kanton, Gemeinden und Gesellschaft im Allgemeinen deutlich höher sind als die Kosten. Teilt der Regierungsrat diese Meinung? Warum? Ja. Am Beispiel der SBAS kann das Kosten-Nutzen-Verhältnis verdeutlicht werden. Die Leistungen der SBAS werden aktuell mit Fr. 187'000.- pro Jahr aus Fondsmitteln subventioniert. Bei Sanierungen wird durch die SBAS sichergestellt, dass die betroffenen Personen den laufenden Zahlungspflichten nachkommen, damit keine neuen Ausstände entstehen und wenn immer möglich auch Mittel für den Schuldenabbau verfügbar werden. Allein durch die 6 am Jurasüdfuss im Jahr 2017 erfolgreich abgeschlossenen Sanierungsmandate sicherte die SBAS der öffentlichen Hand und den Landeskirchen hochgerechnet Steuereinnahmen in der Höhe von Fr. 194'429.-. In dieser Berechnung sind die Steuern enthalten, die während der Stundungszeit und der Sanierungsdauer anfielen und bezahlt worden sind sowie die Dividendenzahlungen in der Höhe von Fr. 6'412.-, mit denen Steuerschulden abgebaut worden sind. Überschuldung beeinflusst zudem die gesamte Existenz der Betroffenen einschliesslich ihrer unmittelbaren Angehörigen negativ. Spezifische Beratung verbessert regelmässig die Lebenssituation; Betroffene erfahren, dass Auswege bestehen und Schulden abgebaut werden können. Eine externe Evaluation aus dem Jahr 2018 bescheinigt der SBAS zudem, dass eine Mehrheit (96%) der Klientinnen und Klienten nach Abschluss der Kurzzeitinterventionen über erweiterte Kompetenzen im Umgang mit Geld, Gläubigern und Ämtern verfügt, eine Übersicht über die Zahlungen und Ausstände hat und weiss, welches die nächsten Schritte im Umgang mit ihrer Verschuldungssituation ist.

3.2.4 Zu Frage 4: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Schuldenberatung im Kanton Solothurn auszubauen? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, welche Rahmenbedingungen wären nötig? Grundsätzlich können wir uns vorstellen, die Schuldenberatung im Kanton Solothurn auszubauen. Die Fragen zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, zu den Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie zum Grundangebot sollen in der Stellungnahme zum Auftrag der Fraktion Grüne, "Budget und Schuldenberatung als Leistungsfeld sichern" (A 0058/2018) erörtert werden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Wir haben schon etwas leer geschluckt, als am 4. Juli 2018 diese Interpellation von der EVP eingereicht worden ist. Wir haben Abklärungen getroffen und mit Fachstellen gesprochen, bevor wir Mitte Mai unseren Auftrag eingereicht haben. Der Interpellant hat nun drei Monate später seine Interpellation, über die wir heute diskutieren, eingereicht. Der Stand heute: Der Regierungsrat und auch die vorberatende Kommission, die Sozial- und Gesundheitskommission, erklären diesen Auftrag erheblich, was die Grüne Fraktion als Absender des Auftrags natürlich sehr freut. Es ist schon speziell, dass man bei der Schuldensanierung kein klares Konzept hat. Wir sind nämlich überzeugt, dass man damit schlussendlich Kosten für die öffentliche Hand spart oder sie wieder hereinholt. Es lohnt sich oft, über die Kantonsgrenzen hinwegzublicken. Wir sind nicht der erste Kanton, der dieses Handlungsfeld erkennt und mit einer gesetzlichen Grundlage auch fördern oder sichern möchte. Die Grüne Fraktion ist überzeugt, dass es sich lohnt, sich hier zu engagieren. Alle Annahmen und Hochrechnungen sprechen für sich. Es gilt auch, zwischen den Themenfeldern Prävention und Früherkennung zu unterscheiden, damit es möglichst erst gar nicht zu verfahrenen Situationen, zur eigentlichen Budget- und Schuldenberatung oder eben schlussendlich zur Begleitung von Schuldensanierungen kommt. Zur Frage 1: Gerade grossartig ist diese Aufzählung nicht. Wenn man von der Anzahl an Oberstufenschülern ausgeht, sind die 200 Eltern, die im Jahr 2017 erreicht worden sind, fast zum Lachen. Anders ausgedrückt: Man macht, was man kann, mit den Mitteln und Ressourcen, die zur Verfügung stehen. Auch wenn es nur ein Tropfen auf den heissen Stein bedeutet, so muss man sich fragen, ob gerade die Eltern erreicht worden sind, die es tatsächlich brauchen. Das ist ein anderes Kapitel. Auch das Leben und Heranführen der Kompetenzbereiche im Lehrplan 21 muss inhaltlich gefüllt werden. Ich bin aber sicher, dass das die Schulen machen werden. Zur Frage 2: Diese Zahlen sind erschreckend. Insgesamt nehmen die Pfändungen und Konkursöffnungen laufend weiter zu. Auch spezialisierte Beratungsangebote können da nur bedingt Gegensteuer geben. Wer schon Schuldensanierungen begleitet hat, weiss, wie anspruchsvoll und zeitintensiv das ist. Die erfolgten 20 Schuldensanierungen, die hier für das Jahr 2017 ausgewiesen werden, sind wieder nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Dies leitet zur Frage 3 über. Der Regierungsrat bejaht einen Mehrbedarf an Schuldenberatungen. Wir sind uns hoffentlich alle einig, dass sich das längerfristig lohnt. Wir sprechen heute über die Interpellation. Wie bereits erwähnt wird der Auftrag der Grünen vom Regierungsrat und von der Kommission unterstützt. Wir sind

gespannt auf die konkreten Vorschläge, wie wir dem Ziel, die Schuldenberatung im Kanton generell besser zu verankern, einen Schritt näher kommen. Wir hoffen da natürlich auf eine wohlwollende und konstruktive Mitarbeit von allen Fraktionen und freuen uns auf die Behandlung des Auftrags.

Matthias Borner (SVP). Weil die Lasten für die Bevölkerung durch Steuern und Gebühren nebst den Krankenkassenprämien weiter ansteigen, erstaunt es uns nicht, dass diese Fälle zunehmen. Eine Schuldenberatung ist sinnvoll. Sie leistet der Gesellschaft einen wertvollen Beitrag, wenn sie den Betroffenen hilft, finanziell wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Es ist so eine Sache mit den Elternabenden. Kommen die betroffenen Eltern oder die gefährdeten Haushalte an diese Abende? Oder sind es diejenigen, die ohnehin schon bezahlen, die diese Elternabende besuchen? Wir warnen vor Hyperaktivismus. Auch in diesem Bereich sind die Skalenerträge abnehmend. Gerade im Steuerbereich scheint es so zu sein, dass es auch Personen gibt, die nicht bezahlen wollen, obschon sie dies könnten. Ich musste wegen einer der Antworten etwas schmunzeln. Es steht geschrieben, dass «die häufigste Art von Schulden Zahlungsrückstände sind». Aber vielleicht muss man ein Experte sein, um über diese Erkenntnis erstaunt zu sein.

Markus Dietschi (BDP). Bekanntlich sind Schulden nicht gleich Schulden - so haben doch einige in diesem Saal, meine Wenigkeit nicht ausgenommen, irgendwelche Schulden, sei es in Form einer Hypothek oder ganz einfach als offene Kreditoren. Aber um diese Schulden geht es in dieser Interpellation klar nicht. Es geht um die Schulden, bei denen man befürchten muss, dass sie nie mehr beglichen werden. Es hat uns schon etwas geschockt, als wir der Stellungnahme des Regierungsrats entnehmen mussten, dass seit 2015 zwischen 285 Millionen Franken und 302 Millionen Franken Steuerausstände bestehen. Jährlich werden sogar zwischen 16,4 Millionen Franken und 18,2 Millionen Franken Steuerausstände abgeschrieben. Da ist schnell klar, dass auch wir ein grosses Interesse an einer Reduktion dieser Schulden haben. Bei uns stellt sich jedoch die Frage, ob ein grösseres Angebot von Schuldenberatungen alleine die Lösung dieses Problems ist oder ob es nicht besser wäre, das Problem an der Wurzel zu packen. Als sehr sinnvoll erachten wir die Präventionsarbeiten in den Schulen oder noch besser eine gute Kinderstube. Wie heisst es so schön: «Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.» Bei denen das nicht gereicht hat, könnte es eine sinnvolle Lösung sein, wenn man die Steuern in Zukunft an der Quelle besteuert. Eine solche Lösung macht jedoch nur Sinn, wenn man sie schweizweit einführen würde. Ein Teil der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP stellt sich jedenfalls einer solchen Lösung positiv gegenüber, auch wenn es dazu noch einige Details zu regeln und zu diskutieren gäbe. Zusammengefasst heisst das, dass zwar das Angebot der Schuldenberatungen genau im Auge behalten werden muss. Das Problem der Überschuldung kann damit aber kaum beseitigt werden. Wir haben gehört, dass in nächster Zeit der Auftrag der Grünen zu diesem Thema hier im Rat behandelt wird. Dieser fordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung und Sicherstellung von Budget- und Schuldenberatungen. Wir sind der Meinung, dass eine allfällige Umsetzung dieser staatlich unterstützten Schuldenberatung nur Sinn macht, wenn der Nutzen die Kosten übersteigt und wenn die Personen mit ausstehenden Steuerschulden verpflichtet werden können, von dieser Beratung Gebrauch zu machen. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion ist mit der Beantwortung der gestellten Fragen zufrieden.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Ich begrüsse auf der Tribüne ganz herzlich meine Familie. Sie erleben hier meine letzte Stunde (*Heiterkeit im Saal*) - natürlich als Kantonsratspräsident.

Urs Huber (SP). Die SP-Fraktion ist froh über diese Interpellation und die gestellten Fragen. Uns geht es um die Schuldenberatung und nicht um die Schuldberatung, wer jetzt welchen Vorstoss eingereicht hat. Nach meinem Präsidialjahr habe ich gesagt, dass ich sicher keine neuen Ämter mehr annehmen werde. Und dann kam das Unheil in Form von Hubert Bläsi. Er hat mich gefragt, ob ich nicht im Vorstand der Schuldenberatung Aargau-Solothurn mitarbeiten möchte. Ich habe mir das kurz überlegt und dann zugesagt. Das habe ich getan, weil es mir enorm wichtig ist - so wichtig, dass ich meine Vorsätze vergessen und sogar einem Freisinnigen zugesagt habe. Ich denke, dass das Thema Schulden, Schuldenberatung und Schuldenvermeidung für alle hier wichtig sein sollte. Für die Fraktion SP/Junge SP ist es enorm wichtig. Schulden kann man abstrakt abhandeln, in Zahlen und Statistiken. Das ist aber nicht alles. Es trifft Menschen - Männer, Frauen, Kinder und Alte, und das als Gesamtheit. Wenn man die Zahlen sieht, so sind die Folgen nicht nur ein Problem für die einzelnen Menschen oder für die Familien - es ist vielmehr ein gesellschaftliches Problem. Wie wir sehen, ist es ein enorm grosses Problem. Wir sind überzeugt, dass sich die Schuldenberatung und die Prävention lohnen. Heutige Angebote sind höchstens ein Tropfen auf den heissen Stein und es braucht dringend mehr Wasser. Wenn jemand zur Schuldenberatung kommt, so hat diese Person seit fünf Jahren Schulden. Prävention heisst aber nicht nur, in die Schulen zu gehen - auch wenn das einen guten Ansatz darstellt und im Lehrplan 21 enthalten ist. Prävention

muss auch heissen, eine Verschuldung rechtzeitig stoppen zu können. Für uns ist es egal, wer was macht - der Kanton oder die Gemeinden. Die Hauptsache ist, dass etwas getan wird.

Letzten Monat habe ich eine interessante Veranstaltung in Olten besucht. Sie stand unter dem Titel «Schulden machen krank, Krankheit macht Schulden». Man konnte dort die neusten Fakten der Schuldenberatung Aargau-Solothurn erfahren und sehen, wer in die Beratung kommt. Es sind vor allem alleinstehende Personen, männlich, Schweizer, 31 Jahre bis 50 Jahre alt, mehr als fünf Jahre verschuldet, abgeschlossene Berufslehre, Haushaltseinkommen 5200 Franken, durchschnittlich 90'000 Franken Schulden. Das ist ein Durchschnittsbild, aber damit lassen sich vielleicht ein paar falsche Bilder revidieren. Wieso sind diese Menschen in eine solche Situation geraten? Die Gründe sind Trennung, Scheidung, Einkommensverschlechterung, Krankheit oder Unfall, gescheiterte Selbständigkeit oder eine Fehleinschätzung der Finanzen. Welche Art von Schulden haben sie? 80% haben Steuerschulden, 54% haben Krankenkassenschulden und 37% haben Kreditschulden. Krank macht auch Folgendes: Rückzug und Ausgrenzung, Wohnungsverlust, Verlust des Arbeitsplatzes, Störungen in der Beziehung, Erziehungsschwierigkeiten, Hilflosigkeit und Depressionen. In Österreich kann man es relativ gut messen, da es eine zentrale Inkassostelle gibt. Dort leiden 71% an Stress, 63% an Depressionen, 60% an Schlafstörungen und 58% an Überschuldung. Es trifft nicht nur die Erwachsenen. Der grösste Teil der Betroffenen sind die bis 50-Jährigen, aber im selben Ausmass sind es auch Kinder bis 17 Jahre. Logischerweise haben sie nie selber Schulden gemacht, aber sie leben in einem Haushalt, der überschuldet ist. Ich bin der Meinung, dass dies etwas vom Tragischsten ist. Auch die Wirtschaft ist direkt betroffen. Arbeitnehmer mit finanziellen Schwierigkeiten haben ein vermindertes Commitment, Absentismus, erhöhte Fluktuation, reduzierte Arbeitsleistung, schlechte Weiterbildungsmöglichkeiten und Jobverlust-Ängste. Es ist auch klar, dass die Motivation wohl nicht die grösste ist, wenn man nur etwas mehr Geld erhält, wenn man arbeitet, als wenn man nicht arbeiten würde. Wir müssen die Menschen erreichen und abfangen, bevor sie total verschuldet sind. Es ist ein schönes Ziel, keine Schulden zu zahlen. Es wäre schon viel, wenn man rechtzeitig eine Schuldensituation erkennen und mitteilen würde. Im Kanton Solothurn hat es die Region Grenchen begriffen. Sie ermöglicht es, dass man mehr macht. Vielleicht wird sich dazu noch jemand äussern. Wenn man diese Fakten kennt, muss ich feststellen, dass die Schuldenberatung, Schuldenbekämpfung und Prävention absolut nötig und dringend sind. Zudem rentiert die Schuldenberatung, und zwar für die Gesellschaft, den Staat, den Kanton, die Gemeinden, die Gesundheitskosten, die Wirtschaft, die Arbeitgeber und auch für uns. Es gibt ab und zu echte Win-Win-Fälle. Die Fraktion der SP/Junge SP ist überzeugt, dass wir hier einen solchen Fall haben und dass sich ein Engagement der öffentlichen Hand lohnt. Finanziell macht es sich sogar kurzfristig und nachweislich bezahlt. Von den Schicksalen müssen wir nicht sprechen. Es gibt keinen Grund, noch länger nichts oder so wenig zu machen. Ich würde hier nicht sagen, dass jeder Rappen zählt, aber für mich ist klar, dass sich jeder Franken lohnt. Es ist höchste Zeit und ein Wegschauen gibt es nicht, es bringt nichts und kostet - und das enorm. Die Fraktion der SP/Junge SP wartet nun darauf, dass es vorwärts geht. Sie dankt für die Beantwortung und hofft, dass der Auftrag A 0058/2018 klar überwiesen wird. Sie hofft, dass die Player vorwärts machen werden und kein Ping-Pong-Spiel veranstalten.

Barbara Leibundgut (FDP). Wir behandeln heute erst die Interpellation - der Auftrag folgt. Das haben wir mehrfach gehört. Ich halte mich daher kurz. Schulden der Einwohner und Einwohnerinnen stellen sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden ein grosses Problem dar. Meine Erfahrung als Gemeindepräsidentin zeigt mir, dass es den Schuldnerinnen und Schuldnern in ihrer Situation meistens nicht gut geht. Die Meisten haben ein sehr schlechtes Gewissen. Daher ist die Prävention sehr wichtig, und zwar sowohl im Hauswirtschaftsunterricht wie auch durch weitere Stellen wie zum Beispiel der Schuldenberatung Aargau-Solothurn. Daher haben wir mit unserer Sozialregion einen Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Aargau-Solothurn abgeschlossen. Urs Huber hat dies vorhin erwähnt. Sie leistet in den Schulen unter anderem Präventionsarbeit. Oftmals ist es zu spät für eine Prävention, dann braucht es Beratung und Massnahmen. Auch das wird von der Schuldenberatung Aargau-Solothurn geleistet. Ob wir deswegen prozentual deutlich tiefere Steuerausstände und Verluste haben als der Kanton und viele andere Gemeinden, kann ich nicht belegen. Ich bin jedoch überzeugt, dass das Angebot eine grosse Wirkung zeigt. Wir sind mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden und erwarten gespannt die Auslegeordnung zum Auftrag zur Schuldenberatung.

André Wyss (EVP). Immer mehr Schweizer Privatpersonen und Haushalte sind überschuldet. Das konnten wir lesen beziehungsweise auch hören. Rund 40% von allen Personen wohnen in einem Haushalt, der Schulden hat. Wenn man dies auf den Kanton Solothurn mit seinen rund 270'000 Einwohnerinnen und Einwohnern herunterbricht, heisst das, dass es rund 100'000 Personen gibt, die direkt oder zumindest indirekt als Familienmitglied von Schulden betroffen sind. Diese Zahlen sollten für uns ein Alarmzeichen

sein. Die Thematik führt in diesem Saal regelmässig zu Diskussionen, unter anderem vor acht Tagen, als wir über die Deckung der Verlustscheine diskutiert haben. Steuern beziehungsweise Dienstleistungen des Staates können von immer mehr Personen nicht mehr bezahlt werden. Ich erinnere daran, dass der Kanton jährlich rund 16 Millionen Franken alleine aus Steuerschulden abschreibt. Dazu kommen natürlich noch die Ausfälle auf Gemeinde- und Bundesebene. Überschuldungssituationen von Privatpersonen haben für die öffentliche Hand und für die Wirtschaft nicht nur finanzielle Folgen. Die Überschuldung verunmöglicht es beispielsweise, dass die betroffenen Personen auch gezielte Rückstellungen machen können. Ich denke da zum Beispiel an Rückstellungen für die private Vorsorge, aber auch für die Weiterbildung. Das heisst, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser überschuldeten Personen somit unter Umständen jahrelang stagniert. Die Kostenfolgen für den Staat und die Wirtschaft gehen also weit über die erwähnten Steuerausfälle hinaus. Alarmierend ist insbesondere auch die Zahl der überschuldeten Jugendlichen - das haben wir bereits gehört. Um den Jugendlichen einen erfolgreichen Umgang mit den eigenen finanziellen Möglichkeiten zu vermitteln, sind präventive Massnahmen wichtig und nötig.

Der Regierungsrat erwähnt zwar unter der Frage 1, welche Massnahmen heute bereits angedacht sind und sicher auch umgesetzt werden. Allerdings lässt er in der Beantwortung der Frage offen, ob aus seiner Sicht bereits genug gemacht wird. In Anbetracht der Anzahl von betroffenen Jugendlichen könnte man durchaus zum Schluss kommen, dass hier die Prävention intensiviert werden könnte. In der ganzen Diskussion gilt es zudem zu beachten, dass wir aktuell bekanntlich sehr tiefe Zinsen haben. Wenn diese Zinsen irgendeinmal steigen werden, dann wird sich die Situation weiter verschärfen. Natürlich stellt sich jetzt die Frage, ob und welchen Nutzen eine Schuldenberatung hat. Gemäss verschiedenen Analysen geht man allgemein davon aus, dass pro Franken, der in eine gute Schuldenberatung investiert wird, rund zwei Franken von offenen Rechnungen zurückbezahlt werden können. Der rein finanzielle Nutzen ist also bereits grösser als die Investition. Dazu kommen die ebenso wichtigen Auswirkungen bei den sozialen Faktoren. Eine weitere Frage ist, ob der Ausbau dieser Schuldenberatung die Aufgabe eines Kantons oder einer Gemeinde sein muss. Diese Frage würde ich klar mit Ja beantworten. Einerseits, weil naturgemäss bei diesem Geschäft für den Beratenden nicht gross zu verdienen ist. Das heisst, wenn nicht der Staat das Angebot macht, dann macht es wohl niemand. Oder es wird höchstens in einem bescheidenen Ausmass gemacht, wie wir es jetzt im Kanton Solothurn feststellen. Andererseits gilt es zu erwähnen, dass in 80% der Fälle Steuerschulden vorhanden sind und in 54% der Fälle sind es Krankenkassenschulden. Es kann somit gesagt werden, dass bei einer erfolgreichen Schuldensanierung die öffentliche Hand am meisten profitieren wird. Aus meiner Sicht ist es daher unbestritten, dass die Schuldenberatung eine notwendige und sinnvolle Hilfe darstellt. Notwendig ist sie, weil eine immer grössere Anzahl von Personen überschuldet ist und weil diese Personen ohne qualifizierte Schuldenberatung häufig keine Chance mehr haben, aus dieser Situation herauszukommen. Sinnvoll ist sie, weil die wirtschaftlichen und sozialen Kosten als Folge einer nicht bewältigten Überschuldung wesentlich höher sind als die Kosten einer Beratung. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen. Sehr positiv habe ich natürlich die Antwort auf die Frage 4 zur Kenntnis genommen, nämlich dass sich der Regierungsrat einsetzen möchte, um die Schuldenberatung auszubauen. In der Zwischenzeit liegt bereits die Empfehlung zur Erheblicherklärung des Auftrags der Grünen Fraktion vor, den ich natürlich unterstützen werde. Ich bin mit der Beantwortung meiner Interpellation zufrieden.

Hubert Bläsi (FDP). Vorab danke ich Urs Huber herzlich für die Zusage - das war ein guter Entscheid. Zum Geschäft: Bekanntlich, das haben wir mehrmals gehört, kommt ein Auftrag zu diesem Thema. So sage ich gerne etwas unter dem Titel «Schuldenberatung, eine Investition, die sich lohnt» - und dies auch in der Rolle des Vorstandsmitglieds. Ich hoffe auch, dass Sie meine Aussagen als Multiplikatoren einsetzen können, wenn es um die Argumentation beim Auftrag geht. Der Bedarf, die Nachfrage nach Kurzzeitinterventionen und Dienstleistungen im Bereich der Prävention ist gross. Um das Angebot der Beratung und Prävention im Kanton Solothurn aufrecht erhalten und weiterentwickeln zu können, benötigt die Schuldenberatung Aargau-Solothurn weiterhin auch finanzielle Mittel, weil den Ratsuchenden aus verständlichen Gründen keine volle Kostenbeteiligung zugemutet werden kann. Leistungen der Schuldenberatung Aargau-Solothurn sind in den verschiedenen Aufgaben mit der Prävention verbunden. Sie führt einige Programme durch, mit denen sie sich direkt an junge Erwachsene und an ihr Umfeld richtet. Dazu gehören Schulen, Erziehungsfachleute und Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus bestehen besondere Präventionsangebote für Betriebe und ihre Mitarbeitenden. Allgemein sollen Präventionsprogramme den sorgfältigen Umgang mit Geld fördern und auf Verschuldungsrisiken sensibilisieren, zum Beispiel eine fehlende Übersicht über die Finanzen oder unangemessenes Konsumverhalten. Kurzzeitinterventionen können alle Personen im Kanton Solothurn anfordern, welche von Verschuldung betroffen oder bedroht sind. Die Kurzzeitinterventionen folgen einer speziellen Methodik und bezwecken, zu-

nächst einen Überblick über die eigene finanzielle Situation zu bekommen. Anschliessend werden gemeinsame Lösungswege erarbeitet, die den individuellen Möglichkeiten und Verpflichtungen Rechnung tragen. Nicht selten kommen dabei auch persönliche, berufliche und gesundheitliche Aspekte zur Sprache. Die Kurzzeitinterventionen bilden in der Regel die Voraussetzung für eine Schuldensanierung, die helfen soll, Verluste von Dritten zu begrenzen oder sogar zu vermeiden. Da erwähne ich auch Steuerschulden oder Ausstände bei Dritten.

I 0085/2018

Interpellation Jonas Hufschmid (CVP, Olten): Politische Bildung und Partizipation von jungen Erwachsenen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. Juli 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. August 2018:

1. Interpellationstext: In vielen Gemeinden wird die Besetzung von Ämtern immer schwieriger und gleichzeitig hört man überall von der Politikverdrossenheit der jungen Erwachsenen (bis 35 Jahre). Beides gefährdet elementare Grundwerte, die unser Land einzigartig und erfolgreich machen. Die Bevölkerung ist in der Schweiz durch die direkte Demokratie besonders stark eingebunden in die politischen Prozesse. Die starke Einbindung garantiert eine ausgesprochene politische Stabilität, was einer der grössten Standortfaktoren darstellt. Damit diese Stärken weiterhin Gültigkeit haben, muss zwingend die politische Bildung ausreichend sein. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die politische Bildung nicht nur auf Bundesebene, sondern eben auch kantonale und kommunale zu fördern ist. Neben der politischen Bildung ist auch die Partizipation, insbesondere der Altersgruppe bis 35 Jahre zu fördern. Insbesondere auf Gemeindeebene, der ersten und nächsten politischen Anlaufstelle, ist hierbei am meisten Potenzial und auch Notwendigkeit zu verorten. Schliesslich bilden alle Stimmberechtigten auf kommunaler Ebene (in der ordentlichen Gemeindeorganisation) die Gemeindeversammlung (Legislative).

In diesem Zusammenhang verlangen die Interpellanten Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation zur politischen Bildung im Kanton Solothurn?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation bezüglich politischer Einbindung der bis 35-Jährigen? Auf kantonaler Ebene wie auf kommunaler?
3. Welche Empfehlungen werden diesbezüglich den Gemeinden gemacht (insbesondere zur Förderung des Besuchs von Gemeindeversammlungen und der politischen Einbindung von bis 35-Jährigen)?
4. Könnte sich der Regierungsrat ein Förderprogramm ähnlich des Solothurner Jugendparlaments auf Gemeindeebene vorstellen? Würde der Regierungsrat ein solches Programm auch finanziell unterstützen?
5. Welche Haltung hat der Regierungsrat bezüglich einer Abstimmungshilfe (z. B. easyvote) bei kantonalen und nationalen Vorlagen für junge Erwachsene? Wäre er bereit, sich an einer Finanzierung dafür zu beteiligen?
6. Welche Haltung hat der Regierungsrat bezüglich Stimm- und Wahlrechtsalter 16? Wäre es für den Regierungsrat denkbar, den Gemeinden Spielraum für eine entsprechende kommunale Anpassung zu geben?
7. Wie steht der Regierungsrat zur Idee, den Besuch einer Gemeindeversammlung als (einmalige) Pflicht für alle Jung- und Neubürger vorzusehen?
8. Wo und wie sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, um die politische Bildung möglichst kostenneutral zu fördern?
9. Wo und wie sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, um die Anreize für die Teilnahme an Gemeindeversammlungen zu stärken und die bis 35-Jährigen vermehrt politisch einbinden zu können?

2. Begründung: im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Die Themen politische Bildung und politische Partizipation von jungen Erwachsenen sind nicht neu. Insbesondere die Stimm- und Wahlbeteiligung wird regelmässig in den Medien und auf politischer Ebene diskutiert. 1978 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag «Massnahmen zur Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung in der

Schweiz» vorzuschlagen eingesetzt. Für die Arbeitsgruppe standen damals folgende drei Massnahmen im Vordergrund):

- Verbesserung des staatsbürgerlichen Unterrichts:

«Der junge Bürger sollte durch den staatsbürgerlichen Unterricht befähigt werden, seine Rolle in unserer direkten Demokratie zu erkennen und auszuüben bzw. die Folgen der Nichtausübung klar vor Augen zu sehen. Die Arbeitsgruppe ist überzeugt, dass nur mit einer Verbesserung (Vertiefung, vermehrte Praxisbezogenheit) des staatsbürgerlichen Unterrichts, längerfristig gesehen, eine wesentliche Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung erzielt werden kann.»

- Verbesserung der politischen Grundlageninformation:

«Es geht nicht um eine Verlängerung des staatsbürgerlichen Unterrichts durch die Medien. Vielmehr handelt es sich darum, dass Behörden, Parlament und Parteien mit Hilfe der Medien jene Informationsbasis aufbauen, die dem Bürger in einfacher, verständlicher Form Übersicht über das politische Umfeld vermittelt, damit die aktuelle politische Information auf fruchtbaren Boden fällt.»

- Technische Erleichterungen der Stimmabgabe:

«Wenn auf allen Ebenen unserer Demokratie durchwegs die briefliche Stimmabgabe ermöglicht und zudem die Stellvertretung durch Familienangehörige erlaubt wird, kann davon eine spürbare Wirkung erwartet werden.»

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben trotz der vergangenen 40 Jahre im Grundsatz wenig an Aktualität eingebüsst. Generell wäre eine höhere politische Partizipation von jungen Erwachsenen, aber auch von allen anderen Altersgruppen, wünschenswert. Historisch gesehen hat die Stimmabgabe seit 1900 laufend abgenommen. Zwischen 1879-1914 lag die durchschnittliche Stimmabgabe schweizweit aller 53 eidgenössischer Volksabstimmungen bei 57%. Anschliessend sank sie ab den 1950er Jahre auf unter 50%. Umstrittene Themen wie die Ausländer-, Finanz-, Wohn-, Gesundheits-, Verkehrs-, und Umweltpolitik sowie v.a. emotional aufgeladene Fragen zur Militär-, Aussen- und Europapolitik trieben die Stimmabgabe bei einzelnen Abstimmungssonntagen in die Höhe. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Stimmabgabe in Zeiten von Krisen anstieg und in Perioden des Aufschwungs wieder absank. Veränderte Lebensgewohnheiten, ein stärkerer Individualismus und die zunehmende Komplexität vieler Sachfragen kommen als neuere Ursachen des Rückgangs der Stimmabgabe in Betracht.

Die tiefe Stimmabgabe junger Erwachsener wurde insbesondere nach der Abstimmung vom 9. Februar 2014 u.a. über die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» intensiv diskutiert. Nach dieser Abstimmung wurden in den Medien Titel wie beispielsweise «Der stimmungsfaulen Jugend auf der Spur», «Die Gründe für den Politikverdruss der Jungen» oder «Wie sich eine Generation aus der Demokratie verabschiedet» gedruckt. Die Analyse des Stimmverhaltens zur Masseneinwanderungsinitiative hat aufgezeigt, wie das knappe Ja zustande kam. Auffallend war die Beteiligung der jüngsten Altersgruppe: Die 18- bis 29-Jährigen verwarfen die Initiative mit 58 Prozent Nein-Stimmen am deutlichsten, blieben im Vergleich zu älteren Stimmbürgern der Urne aber am häufigsten fern. Nur gerade 17 Prozent gaben ihre Stimme ab. Gemeinsam war allen Berichterstattungen zur Abstimmung vom 9. Februar 2014 die Sorge um das geringe Interesse der Jugend an der Politik und die Ratlosigkeit bei Problemlösungen. Betreffend passivem Wahlrecht wird es nicht nur in der Politik immer schwieriger genügend Personen aller Altersgruppen zur Besetzung der Ämter zu finden. Auch in diversen Bereichen der Zivilgesellschaft (Vereine, Verbände) finden sich immer weniger Personen, die sich ehrenamtlich für die Gesellschaft einsetzen. Regelmässig wird festgestellt, dass unser Milizsystem an seine Grenzen stösst. Die Zeitschrift Schweizer Gemeinde hat die Milizpolitik zum Fokus-Thema der Ausgabe vom September 2017 gemacht. Nebst Trends in den Schweizer Gemeinden zur Milizpolitik ist auch die Rekrutierung von jungen Gemeinderäten Thema der Ausgabe. Im Artikel wird festgestellt, dass sich nur wenige wissenschaftliche Studien finden lassen, die das politische Engagement von jungen Erwachsenen untersuchen, schon gar nicht mit Schwerpunkt Gemeindeexekutive. Aus diesem Grund beruhen Erklärungsversuche in erster Linie auf Erfahrungen und Gesprächen mit Betroffenen. Eine erste Pilot-Befragung der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur untersuchte den Bedarf nach einer Reformation der Ämter der Gemeindeexekutive. Die Ergebnisse aus der Pilotbefragung zeigten, dass junge Erwachsene einen Bedarf sehen, öffentliche Ehren- und Nebenämter umzugestalten. Sie favorisieren Ansätze zur Aufwandreduktion und wünschen eine höhere Wertschätzung. Weiter hat die Befragung einen Hinweis auf ein wesentliches Problem in der Mobilisierung von potenziellen Amtsträgern ergeben: Junge Erwachsene unter 35 Jahren werden signifikant seltener für politische Ämter angefragt. Dies wäre eine wichtige Voraussetzung für das Besetzen von politischen Ämtern. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren. Eine Ursache könnte sein, dass zum einen den jungen Erwachsenen die anspruchsvolle Aufgabe in einem Gemeinderat nicht zugetraut wird. Möglicherweise ist aber auch unbekannt, wer sich aus der Gruppe der jungen Erwachsenen für offene Ämter interessiert und geeignet sein könnte. Das Schweizer Milizsystem in der heutigen Form zwingt die Gemeinden und Kantone über kurz oder lang, Reformvor-

schläge und neue Instrumente der Personalrekrutierung zu entwickeln. Solche Lösungsansätze setzen wissenschaftliche Grundlagen voraus. Zur Zeit läuft das Projekt Promo 35: Förderung des politischen Engagements von unter 35-Jährigen in der Gemeindeexekutive der HTW Chur. Ziel des Projektes ist es, Instrumente zur politischen Nachwuchsförderung in der Gemeindeexekutive zu entwickeln. Die Gemeinden sollen in ihrer Personalsuche unterstützt werden, Verbesserungsmöglichkeiten erkennen und umsetzen können. Dadurch soll der Anteil der jungen Erwachsenen in den Gemeindeexekutiven erhöht und die Nachfolge erleichtert werden. Das Projekt will letztlich einen Beitrag zu einem starken Milizsystem in den Schweizer Gemeinden leisten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation zur politischen Bildung im Kanton Solothurn?

3.2.1.1 Politische Bildung und Partizipation Volksschule: Das Ziel der politischen Bildung ist die Förderung des Verständnisses von Demokratie als Gesellschafts- und Lebensform, die unseren Alltag prägt und an der partizipiert werden kann. Ein Teilbereich der politischen Bildung ist der Staatskundeunterricht, in dem Kenntnisse über unsere politischen Institutionen vermittelt werden, ein anderer Teil ist die Partizipation. An der Volksschule wird beides praktiziert. Mitdenken, Mitbestimmen und Sich-Einbringen wird bereits in der Primarstufe eingeführt. In der Sekundarschule kommt inhaltlich die Staatskunde dazu, in der Kenntnisse über die politischen Institutionen und Prozesse vermittelt werden. Im Lehrplan 21 ist die politische Bildung explizit ausgewiesen. 3.2.1.2 Politische Bildung und Partizipation Sekundarstufe II: Es kann insgesamt und positiv festgehalten werden, dass das Ziel der politischen Bildung mehrfach und explizit in den Lehrplänen (Gymnasium, Allgemeinbildender Unterricht [ABU]) verankert ist und dabei auch eine mehrdimensionale Herangehensweise verfolgt wird – das heisst, dass politische Bildung über die reine Wissensvermittlung hinaus konzipiert wird. Im gymnasialen Lehrplan ist im Fach Geschichte das Unterrichtsgebiet «politische Bildung» eigenständig verankert. In anderen Fächern wie etwa Geografie fliesst politische Bildung in mehreren Teilgebieten ein (u.a. Siedlungspolitik/Raumplanung, Ökologie), Wirtschaft und Recht (Gesellschaftspolitik, Sozialpolitik, juristische Fragestellungen), Physik (Energiepolitik). In der Berufsbildung ist die politische Bildung (Staat und Politik) im Rahmen der eidgenössisch vorgegebenen Lektionen gut verankert sowohl im kantonalen ABU-Lehrplan wie auch im Lehrplan der Berufsmaturität (u.a. Themen Konsum und Geld, Globale Herausforderungen). Wichtige Elemente der politischen Partizipation bilden an allen vier Schulzentren (Kantonsschule Solothurn, Kantonsschule Olten, Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen, Berufsbildungszentrum Olten) regelmässige, von der Schule organisierte Anlässe wie Podiumsveranstaltungen vor Abstimmungen und Wahlen, Teilnahme an Jugendpolittagen, Polittalks mit lokalen Volksvertretern oder Exkursionen zu den Sessionen auf Kantons- und Bundesebene. An den Kantonsschulen bildet ein Schülerrat oder ein Schülerparlament nicht nur die Möglichkeit zur Pflege interner Belange, sondern ebenso zur Beteiligung an lokalen, regionalen und nationalen Aktivitäten. Die Arbeitsgruppe Staatskunde am BBZ Olten organisiert jedes Jahr mehrere Anlässe, bei denen sich Lernende mit verschiedensten politischen Themen auseinandersetzen können. Seit mehreren Jahren wird an den kantonalen Schulen auch punktuell die easyvote-Broschüre abgegeben resp. an easyvote-Umfragen teilgenommen. Zudem gibt es eine Reihe von politischen Partizipationsformen ausserhalb des institutionalisierten Rahmens, die ebenso darauf abzielen, politisches Interesse zu wecken, Überzeugungen kundzutun und letztlich auch politische Entscheidungen zu beeinflussen. Dazu gehören etwa Themen wie der ethische Konsum, das ökologische Verhalten oder die Teilnahme an Smartmobs. 3.2.1.3 Möglichkeiten von politischer Partizipation von Kindern und Jugendlichen im ausserschulischen Bereich: Im Kanton Solothurn bestehen verschiedene Möglichkeiten der Partizipation von Jugendlichen und Kindern. An Minderjährige richten sich folgende Projekte:

Gemeinden:

- Jugend Mit Wirkung (seit 1998): Aktuell bieten 17 Gemeinden des Kantons dieses Angebot an.
- Kinder Mit Wirkung (seit 2007): Aktuell bietet eine Gemeinde des Kantons dieses Angebot an.

Kanton:

- Jugendparlament (Angebot der Jugendförderung seit 2014)
- jährlicher Jugendpolittag (seit 2007)
- Jugendpolitisches Candellightdinner (ASJV, seit 1998)

Solche Formen der politischen Partizipation, verstanden als Handlung von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ziel, politische Entscheidungen mitzubestimmen und zu lenken, sind ein wesentlicher Bestandteil einer Demokratie. Sie haben wichtige Implikationen für die Repräsentativität und damit für die Legitimität politischer Entscheidungen. Die Teilhabe am politischen Geschehen setzt gleichzeitig ein gewisses Mass an Wissen und Kompetenzen voraus, welches unter anderem im Rahmen der politischeren Bildung erworben wird. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat im Jahr 2017 eine Bestandaufnahme der aktuellen Situation der Kinder- und Jugendangebote im Kanton Solothurn durchgeführt. Es wurden alle

Gemeinden im Kanton befragt. Ziel der Bestandesaufnahme war es, die existierenden Angebote sowie die Situation der Gemeinden zu erfassen. Die Bestandesaufnahme hat gezeigt, dass im ausserschulischen und politischen Bereich in den wenigsten Gemeinden eine institutionalisierte Form der Partizipation für Kinder und Jugendliche existiert. In diesem Bereich besteht für den Kanton Solothurn Entwicklungspotential. Die Resultate der Bestandesaufnahme wurden analysiert und es wurde u.a. der folgende Handlungsbedarf bestimmt: Die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sollen in den Gemeinden gefördert und gestärkt werden. Mit dem Projekt "Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik – im Zusammenspiel zwischen Einwohnergemeinden und Kanton" sollen mit gezielten Massnahmen die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden des Kantons Solothurn gefördert und ausgebaut werden. Dabei ist ein zentraler Aspekt der Umsetzung der Förderung der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen die frühzeitige und proaktive Einbindung der Kinder und Jugendlichen auf allen Ebenen des Gemeindelebens. Dieses Projekt wird in enger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Gemeinden umgesetzt.

3.2.2 Zu Frage 2: *Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation bezüglich politischer Einbindung der bis 35-Jährigen? Auf kantonaler Ebene wie auf kommunaler?* Im Vergleich der Altersgruppen der Wohnbevölkerung des Kantons Solothurn mit den Altersgruppen im Kantonsrat sind die bis 35-Jährigen klar untervertreten. Die Altersgruppe der 18-35-Jährigen umfasst rund 21% der Wohnbevölkerung des Kantons Solothurn. Am 12. März 2017 wurden 10 Personen unter 35 Jahre in den Kantonsrat gewählt. Dies entspricht einem Anteil von 10% der Kantonsratsmitglieder. Von einer ausgewogenen Vertretung könnte man ab 20 Kantonsratsmitgliedern unter 35 Jahre sprechen. Im Gegensatz dazu sind die folgenden Altersgruppen ab 35 Jahren im Kantonsrat übervertreten (35-44 Jahre: 13% Wohnbevölkerung, 20% KR / 45-53 Jahre: 16% Wohnbevölkerung, 36% KR / 55-64 Jahre: 14% Wohnbevölkerung, 29% KR). Ab 65 Jahre kommt es wieder zu einer Untervertretung der Altersgruppen im Vergleich zur Wohnbevölkerung (65-74 Jahre: 10% Wohnbevölkerung, 5% KR / ab 75 Jahre: 9% Wohnbevölkerung, keine Vertretung im KR). Auf kommunaler Ebene gibt es keine auf den Kanton Solothurn bezogene Statistik oder eine Liste mit Angaben zu allen Gemeinderäten des Kantons. 2011 wurde ein Bericht «Die Exekutivmitglieder in den Schweizer Gemeinden, Ergebnisse einer Befragung» publiziert. Im Bericht wird festgehalten, dass das Durchschnittsalter der Exekutivmitglieder Ende 2008 51 Jahre beträgt. Dabei zeigt die Tabelle, dass das durchschnittliche Alter der Exekutivmitglieder mit zunehmender Gemeindegrösse kontinuierlich ansteigt. Sind die Gemeinderäte in kleinen Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Altersdurchschnitt von weniger als 50 Jahren eindeutig am jüngsten, zählen die Stadträtinnen und Stadträte in den grossen Städten durchschnittlich über 55 Jahre. Anders als in den Städten sind in den Kleinstgemeinden die Jungen in der Gemeindepolitik durchaus präsent, wo jeder dritte Gemeinderat jünger als 35 Jahre ist. In den grossen Städten sind dagegen praktisch alle Stadträte zwischen 45 und 65 Jahre alt.

Das Alter der Exekutivmitglieder: nach Gemeindegrösse

	– 499	500 – 999	1000 – 1999	2000 – 4999	5000 – 9999	10000 – 19999	20000 – 49999	über 50000	Total	N=
Unter 35 Jahre	6.6	5.0	4.3	3.6	4.3	2.7	2.3	0.0	4.6	357
35 bis 44 Jahre	29.6	26.0	24.4	19.8	16.5	14.6	13.6	6.5	23.1	1803
45 bis 54 Jahre	35.3	40.1	42.1	41.6	42.7	37.3	43.2	38.7	40.1	3126
55 bis 64 Jahre	21.3	23.5	24.0	29.7	31.9	37.1	36.4	54.8	26.5	2068
Über 65 Jahre	7.2	5.4	5.2	5.3	4.6	8.3	4.5	0.0	5.7	446
Durchschnittsalter	50	50	51	52	52	54	53	55	51	7800

Zusammenfassend stellt der Bericht fest, dass die Gemeinderäte mit über 50 Jahren ein sehr hohes Durchschnittsalter aufweisen. Von einer Überalterung der Exekutiven kann dennoch nicht gesprochen werden, da der Anteil der Mitglieder, die sich schon im Pensionsalter befinden, überraschend klein ist. Zu denken gibt die tiefe Quote der jungen Amtsträger. Nicht einmal fünf Prozent aller Mitglieder sind weniger als 35 Jahre alt. Wir würden es grundsätzlich begrüssen, wenn sich sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene mehr junge Erwachsene unter 35 Jahre in die politische Verantwortung einbinden liessen.

Zu Frage 3: Welche Empfehlungen werden diesbezüglich den Gemeinden gemacht (insbesondere zur Förderung des Besuchs von Gemeindeversammlungen und der politischen Einbindung von bis 35-Jährigen)? Seitens des Kantons wurden bisher keine Empfehlungen gemacht.

3.2.2 Zu Frage 4: Könnte sich der Regierungsrat ein Förderprogramm ähnlich des Solothurner Jugendparlaments auf Gemeindeebene vorstellen? Würde der Regierungsrat ein solches Programm auch finanziell unterstützen? In erster Linie sind aufgrund der Gemeindeautonomie die Gemeinden für die Besetzung ihrer Ämter zuständig. Subsidiär könnten wir uns im Rahmen der Jugendförderung und analog zur Finanzierung des Jugendparlaments eine Förderung auf kommunaler Ebene grundsätzlich vorstellen, beispielsweise unter Einbezug der Jungparteien (siehe auch 3.2.1.3). Wie aus den Vorbemerkungen hervor geht, ist die mangelnde politische Einbindung von Personen unter 35 Jahren aber nicht auf den Kanton Solothurn begrenzt und es fehlt an wissenschaftlichen Studien. Aus Ressourcen-, Effizienz- und Kostengründen macht es unseres Erachtens wenig Sinn, die Problematik rein innerkantonal anzugehen. Gut vorstellen könnten wir uns beispielsweise die Prüfung der Rolle des Kantons gestützt auf allfällige zukünftige Empfehlungen aus dem Projekt Promo 35.

3.2.3 Zu Frage 5: Welche Haltung hat der Regierungsrat bezüglich einer Abstimmungshilfe (z. B. easyvote) bei kantonalen und nationalen Vorlagen für junge Erwachsene? Wäre er bereit, sich an einer Finanzierung dafür zu beteiligen? Dem Team vom easyvote werden jeweils die amtlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und ihnen wird bei Fragen oder Unklarheiten weitergeholfen. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und es gab noch nie ein Problem mit den Erläuterungen von easyvote zu kantonalen Abstimmungen oder Wahlen. Wir begrüßen das Engagement von easyvote mit dem Ziel die Partizipation der jungen Erwachsenen langfristig zu fördern. Generell erachten wir es als fraglich, ob es sinnvoll ist, bestimmte Alters- und Zielgruppen über spezielle Abstimmungshilfen einzeln anzusprechen. Behördliche Informationen sollten aus einer Hand (Urheber) einfach und verständlich die Stimmberechtigten erreichen. Aufgrund der verschiedenen Rollen und der dem Staat auferlegten Zurückhaltung bei der Behördenpropaganda erachten wir es als heikel, sich an nicht staatlichen Projekten ohne Einflussmöglichkeit finanziell zu beteiligen. Aus unserer Sicht müsste es das Ziel sein, die offiziellen Abstimmungsinformationen so verständlich und attraktiv wie möglich zu gestalten. Zurzeit wird das Abstimmungsbüchlein des Bundes überarbeitet. Mit dem neuen Gestaltungskonzept soll die Leseführung verbessert und das Erscheinungsbild modernisiert werden. Neu werden alle «In Kürze» vorne in der Broschüre aufgeführt. Bei den kantonalen Abstimmungserläuterungen legen wir Wert darauf, dass die Texte so kurz und prägnant wie möglich geschrieben werden. Sie sollen in einfachen und kurzen Sätzen und möglichst ohne Fremd- und Fachwörter verfasst werden. Zudem unterteilen auch wir die Informationen in eine Kurzfassung und in die Erläuterungen. Seit 2016 erstellt der Bund zudem zu jeder Vorlage ein Abstimmungsvideo «Das Wichtigste aus den Erläuterungen in Kürze». Die Vermittlung der Abstimmungserläuterungen durch verschiedene Medien kann helfen, einen grösseren Kreis an Stimmberechtigten zu erreichen und damit zur Stimmabgabe zu bewegen. Die Erstellung von Abstimmungsvideos benötigt Ressourcen und Kompetenzen. Mangels diesen war es bis jetzt kein Thema, solche Abstimmungsvideos auch für kantonale Vorlagen zu erstellen.

3.2.4 Zu Frage 6: Welche Haltung hat der Regierungsrat bezüglich Stimm- und Wahlrechtsalter 16? Wäre es für den Regierungsrat denkbar, den Gemeinden Spielraum für eine entsprechende kommunale Anpassung zu geben? Am 11. März 2008 hat sich der Kantonsrat letztmals mit der Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre befasst und den Auftrag der Fraktion SP/Grüne: Aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren als nicht erheblich erklärt. Er ist damit dem Antrag des Regierungsrates gefolgt. Der Auftrag hat die Senkung des aktiven wie auch des passiven Stimm- und Wahlrechtsalters auf kantonaler Ebene auf 16 Jahre verlangt. Am 25. September 2005 hat die Solothurner Bevölkerung die Vorlage «Änderung der Kantonsverfassung: Ermächtigung der Kirchgemeinden, das Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf 16 Jahre zu senken» mit 55,9% Nein-Stimmen zu 44,1% Ja-Stimmen abgelehnt. Die Forderung kam damals von Seiten der Kirchgemeinden, welche vermehrt die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf das Alter der «kirchlichen Mündigkeit» verlangten. Die Kirchgemeinden wollten so die Einbindung aller kirchlich mündigen Personen in die Verantwortung erreichen. Dabei sollte es den Kirchgemeinden freistehen, das Stimmrechtsalter mittels einer Revision der Kirchgemeindeordnung auf 16 Jahre zu senken oder bei 18 Jahren zu belassen. Seit 2007 gab es keine Vorstösse oder Entscheide zum Thema Stimm- und Wahlrechtsalter im Kanton Solothurn mehr. Wir können uns vorstellen im Rahmen der Gemeindeautonomie die freiwillige Möglichkeit der Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre auf kommunaler Ebene zu prüfen.

3.2.5 Zu Frage 7: Wie steht der Regierungsrat zur Idee, den Besuch einer Gemeindeversammlung als (einmalige) Pflicht für alle Jung- und Neubürger vorzusehen? Einen Zwang erachten wir als nicht zielführend. Ausserdem würden wir mit einer solchen Forderung in die Gemeindeautonomie eingreifen.

3.2.6 Zu Frage 8: Wo und wie sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, um die politische Bildung möglichst kostenneutral zu fördern? Schon heute unterstützen wir auf Anfrage die Schulen beim Staatskundeunterricht, indem wir den Schulen beispielsweise Material zu Wahlen zur Verfügung stellen oder Führungen im Rahmen des Staatskundeunterrichts im Rathaus anbieten. Bund, Kantone und Gemeinden betreiben diverse Informationsportale (ch.ch, Civicampus, Erklär mir das Parlament, Juniorparl). Die vom Bundesrat konzessionierte SRG SSR trägt mit ihren Sendungen (TV, Radio) zur politischen Meinungsbildung der Bevölkerung bei. Über politische Rechte im Allgemeinen informiert "Der Bund kurz erklärt".

Zu Frage 9: Wo und wie sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, um die Anreize für die Teilnahme an Gemeindeversammlungen zu stärken und die bis 35-Jährigen vermehrt politisch einbinden zu können? In der Vergangenheit wurden junge Erwachsene in vielen Gemeinden über Vereine zur Teilnahme an Gemeindeversammlungen mobilisiert. Bei einzelnen Geschäften, die direkt einen Verein oder junge Erwachsene betreffen, wie beispielsweise der Bau oder die Sanierung einer Turnhalle, kann dies heute noch funktionieren. Die grosse Mehrheit der jungen Erwachsenen nimmt - wenn überhaupt - nur projektbezogen und nicht regelmässig an Gemeindeversammlungen teil. Eine Möglichkeit sehen wir darin, junge Erwachsene seitens der Gemeinden direkt anzusprechen (Briefe, Umfragen, Anlässe) und Verantwortung anzubieten. Für viele ist die kommunale Politik schlicht zu weit weg und wenn jemand nicht über eine Partei einen Zugang zur kommunalen Politik findet, kommt er gar nicht auf die Idee, sich zu interessieren oder zu engagieren. Hinzu kommt, dass es immer mehr Personen gibt, welche zwar bereit wären ein Engagement zu erbringen, sich aber keiner Partei anschliessen wollen. Diese Personen müssten über andere Wege abgeholt werden können. In vielen Gemeinden werden die Einladungen zur Gemeindeversammlung gemäss Gesetz nur im Amtsanzeiger publiziert und kommen so bei vielen jungen Erwachsenen schlicht nicht an. Nebst der offiziellen Publikation wäre es unseres Erachtens sinnvoll weitere Kommunikationskanäle zu prüfen, um insbesondere die jungen Erwachsenen besser anzusprechen und abzuholen (Webseite, Newsletter, E-Mail, SMS, Social Media).

Jonas Hufschmid (CVP). Ich danke dem Regierungsrat für die ausführlichen Antworten und nehme schon einmal vorweg, dass ich mit der Beantwortung grundsätzlich zufrieden bin. Eigentlich wollte ich sagen, dass es perfekt passt, dass das Geschäft ausgerechnet am Jugendpolititag besprochen wird - also genau an dem Tag, an dem sich viele Jugendliche und junge Erwachsene engagieren. Leider hat es für die Behandlung in der letzten Session ganz knapp nicht mehr gereicht. Trotzdem bin ich froh, dass wir die Interpellation noch in diesem Jahr besprechen dürfen. Die Wichtigkeit der politischen Bildung und der politischen Partizipation ist hier im Rat allgemein bekannt. Ich kann mich noch gut an meine erste Session hier im Saal erinnern, an welcher der Volksauftrag der Jungen CVP zum Thema «Politische Bildung» behandelt worden ist. Auch wenn sich damals im Saal eine Mehrheit nicht für die Einführung eines eigenständigen Fachs Politische Bildung ausgesprochen hat, war der Grundtenor in allen Fraktionen positiv. Der Wille, etwas in diesem Bereich zu verändern, war deutlich spürbar. Nachdem jetzt doch eine Weile vergangen ist, ohne dass wir einen Schritt weitergekommen sind, bin ich der Meinung, dass die vorliegende Interpellation angebracht ist, um weitere Lösungsansätze zu finden und die Problematik, die immer noch aktuell ist, anzugehen. Vor kurzem ist in der Zeitung ein Bericht über das Projekt Promo 35 von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur erschienen. Es ist das Projekt, das auch in den Vorbemerkungen des Regierungsrats erwähnt ist. 70% der befragten Gemeinden haben dort angegeben, dass sie Mühe haben, junge Leute für die Gemeindeexekutive zu rekrutieren. Interessanterweise haben von den Befragten unter 35 Jahren rund 20% angegeben, dass sie sich durchaus vorstellen könnten, ein solches Amt auf Gemeindeebene zu übernehmen. Es ist in diesem Sinn also keine allgemeine Politik-Verdrossenheit zu spüren, sondern es ist vielmehr eine Frage, wie man das Potenzial der unter 35-Jährigen besser ausschöpft.

Obschon ich mit den Antworten grundsätzlich zufrieden bin, möchte ich auf zwei Punkte eingehen, bei denen ich doch etwas mehr erwartet hätte. Einerseits ist es bei der Antwort zur Frage 1. Der Regierungsrat zeigt auf, wie politische Bildung und Partizipation an der Volksschule und auch auf der Sekundarstufe II behandelt wird. Es ist sicher so, dass die politische Bildung im Lehrplan 21 gut verankert ist. Dementsprechend werden diverse Elemente aufgezählt, die heute bereits existieren. Insgesamt gesehen ist es aus unserer Sicht doch eher positiv geschildert. Die politische Bildung an den Schulen ist relativ stark abhängig von der jeweiligen Lehrperson. Entsprechend werden die Gefässe, die hier genannt werden, alle mehr oder - häufiger - weniger oft genutzt. Wenn man zum Beispiel den Punkt «Exkursionen zu Kantonsratssessionen» anschaut, müsste die Tribüne hier im Saal deutlich häufiger gefüllt sein. Zudem hätte man auch noch über die Kantonsgrenzen hinausblicken können. Der Kanton Aargau geht nämlich einen Schritt weiter und wird ab 2020 ein eigenständiges Fach Politische Bildung einführen. Wir hoffen, dass der Regierungsrat diese Einführung mitverfolgen und sich mit dem Kanton Aargau ent-

sprechend austauschen wird. Andererseits ist es bei der Antwort zur Frage 8, wo die bereits bestehenden Angebote aufgezeigt werden. Es stellt sich die Frage, ob die Angebote, die es heute schon gibt, ausreichend bekannt sind. Zudem wäre die Frage auch gewesen, welche weiteren Möglichkeiten es geben würde, die heute noch nicht existieren. Wenn man dann aber auch noch die Antwort zur Frage 9 liest, wird schnell klar, dass der Regierungsrat keine Pauschallösung zur verstärkten politischen Partizipation sieht. Persönlich hat mich die Antwort auf die Frage 6 am meisten gefreut. Der Regierungsrat zeigt sich bereit, das Stimm- und Wahlrechtsalter ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene zu prüfen. Weil das seit über zehn Jahren nicht mehr behandelt worden ist und sich die Problematik - gerade auch auf Gemeindeebene - verschärft hat, werden wir in der nächsten Session einen entsprechenden Auftrag einreichen. Er soll den Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie eine grössere Flexibilität in diesem Bereich ermöglichen. Wir werden uns diesem wichtigen Thema auch in Zukunft widmen und weitere Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation und der politischen Bildung ins Auge fassen.

Jacqueline Ehram (SVP). Es ist eine interessante Interpellation, die aber doch auch die Grenzen der Möglichkeiten aufzeigt. So hat sich in den letzten 40 Jahren wenig verändert. Die jungen Erwachsenen favorisieren Ansätze zur Aufwandreduktion und wünschen sich eine höhere Wertschätzung in der politischen Arbeit. In einer sehr schnelllebigen Zeit ist vielen unser politisches System einfach zu langwierig. Wenn das Interesse an der Politik zuhause nicht geweckt wird, so ist es die Aufgabe von uns allen, die Mitbürger auf die Wichtigkeit der politischen Einbringungen und der direkten Demokratie aufmerksam zu machen. Zur Frage 1, der politischen Bildung in der Volksschule: In der Antwort steht geschrieben, dass das Mitdenken, Mitbestimmen und sich Einbringen schon in der Primarschule eingeführt wird. Der Schulalltag verläuft in den meisten Schulen aber nicht unbedingt nach diesem Prinzip, sondern oft klar gemäss dem Top-Down-System, von oben nach unten. Es wäre tatsächlich wünschenswert, wenn man an den Volksschulen konkrete Projekte ins Leben rufen würde und Regierungsrat Remo Ankli dies aufnehmen und umsetzen könnte. So könnten die Kinder schon in der Volksschule lernen mitzubestimmen, mitzudenken und sich einzubringen. Zur Frage 2: Dass nur 5% der kommunalen Gemeinderäte unter 35 Jahre alt sind, zeigt, dass die jungen Erwachsenen in diesem Lebensabschnitt mehrheitlich zu wenig interessiert sind. Es ist ein Lebensabschnitt, der für viele beruflich sehr wichtig ist und in dem sie sich auf die Familie fokussieren müssen. Daher können sie sich nicht auch noch politisch einbringen. Zu den Fragen 3 und 4: Bis jetzt werden seitens des Kantons keine Empfehlungen zur Einbindung und zur Förderung von Besuchen der Gemeindeversammlungen an unter 35-Jährige gemacht. Wir glauben auch, dass es nicht die Aufgabe des Kantons ist und er sich in diesem Bereich nicht in die Gemeindeautonomie einbringen soll. Zur Frage 5: Wir erachten es als fraglich, dass man Abstimmungshilfen erstellt, die speziell auf bestimmte Alters- und Zielgruppen ausgerichtet sind. Der Einfluss des Staates soll neutral sein und die Unterlagen für alle Stimmbürger sollen möglichst einfach und verständlich gestaltet sein. Finanzierungen für zusätzliche Abstimmungshilfen mit Videos lehnen wir ab. Zur Frage 6 - Stimmalter 16 Jahre: Im Kantonsrat ist das 2008 und 2007 von der Bevölkerung abgelehnt worden. Diese Frage scheint mir und uns, der Fraktion SVP, müssig. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass 16 Jahre für das Stimmrechtsalter einfach zu jung ist. Zu den Fragen 7 und 8: Natürlich wäre es toll, wenn alle Jugendlichen an eine Gemeindeversammlung kommen würden, wenn sie volljährig sind. Aber eine Pflicht für den Besuch einer Gemeindeversammlung sehen wir als falsches Instrument. Wir appellieren hier an die Eigenverantwortung. Interessant wäre doch auch, dass der Ansatz vorhanden ist, wenn sich die Jugendlichen in der Zeit, in der sie volljährig werden, in der Schule intensiv mit der Politik beschäftigen. Damit kann das Interesse geweckt werden. Abschliessend noch zur Frage 9: Es wäre sinnvoll, die Gemeindeversammlungen nicht nur via Amtsanzeiger zu publizieren, sondern auch auf anderen Kommunikationsmittel. Mir ist jedoch keine Gemeinde bekannt, die das nur via Amtsanzeiger macht.

Marco Lupi (FDP). Die Thematik ist nicht neu, aber deswegen auch nicht minder aktuell. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden. Wir beurteilen die Lage grösstenteils gleich. Auf schulischer Stufe wird viel gemacht und die nötigen Instrumente sind ausreichend. Aus unserer Sicht machen Zwangsmassnahmen keinen Sinn und wir lehnen sie auch aus liberalen Überlegungen klar ab. Mit dem Angebot von Jungparteien können wir als Partei, zugegebenermassen nicht ganz uneigennützig, einen Beitrag an eine politisch aktive Jugend leisten. Wichtig scheint uns auch zu sein, dass man das Angebot - gerade in den Schulen - immer wieder hinterfragt und den Bedürfnissen anpasst. Dabei ist zu beachten, dass die Halbwertszeit in diesem Alterssegment wesentlich kürzer ist als in anderen Alterskategorien. In diesem Zusammenhang muss man sich auch fragen, ob die Jugendförderung, so wie sie jetzt aufgestellt ist, optimal funktioniert und den grösstmöglichen Nutzen bringt. Wir danken für die Beantwortung.

Simone Wyss Send (Grüne). Ich möchte Jonas Hufschmid danken, dass er das wichtige Thema in den Kantonsrat gebracht hat. Einmal mehr - aber es ist trotzdem immer noch aktuell. Ich möchte gerade am Anfang betonen, dass in dieser Interpellation zwar die Altersgruppe bis 35 Jahre angesprochen ist, aber in den Gemeinden fehlt es für die politischen Ämter und für die Vereine nicht nur an jungen Menschen. Es ist ein generelles Problem, so auch bei den älteren Altersgruppen, und es gestaltet sich schwierig, Personen für ehrenamtliche Engagements zu finden. Das wissen wir alle. Das Problem ist seit langem erkannt und es wurden viele Massnahmen getroffen. Im Schulsystem werden bereits jetzt im Kindergartenalter, in der Unterstufe, das Mitbestimmen, Aushandeln und das Fällen von demokratischen Entscheidungen trainiert. Zudem wird nicht nur der Frontalunterricht praktiziert. So gesehen werden die Grundpfeiler für eine demokratische Grundbildung bereits in den Schulen trainiert, wenn man es so sehen möchte. In der Oberstufe kommt der Staatskundeunterricht dazu. Dort gibt es konkrete politische Inhalte zu unseren Institutionen und Prozessen. Selbstverständlich steht und fällt es mit den einzelnen Lehrpersonen, aber es ist im Lehrplan verankert und das wird auch im Lehrplan 21 der Fall sein. Ich persönlich würde es begrüßen, wenn ein einzelnes Schulfach Politische Bildung dazukommen würde, wie das im Kanton Aargau der Fall. Es gibt aber bereits den Jugendpolititag, der bald ein Jubiläum feiern wird, es gibt Podiumsveranstaltungen, Exkursionen, easyvote-Broschüren, easyvote-Umfragen und es gibt viele Engagements und vielfältige nachhaltige Angebote.

Trotzdem gehen nur 17% der unter 35-Jährigen wählen und nur 10% oder sogar noch weniger sind im Kantonsrat. Das ist nicht gut, denn hier im Rat fällen wir vor allem Entscheide für künftige Generationen. Gerne möchte ich noch einen Punkt aufgreifen. In der Pilotbefragung von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur ist dem nachgegangen worden und es werden Gründe genannt. Es wird Folgendes aufgelistet: Steigerung der Attraktivität der Ämter, Reduktion des Aufwands und mehr Wertschätzung. Ich bin der Ansicht, dass das Punkte sind, die wir alle selber kennen. Wenn es schwierig wird, kommen wir alle immer mal wieder in zeitliche Bedrängnis und hadern damit. Das muss man vielleicht einmal grundsätzlich überdenken. Es ist klar, dass noch niemand das Gelbe vom Ei gefunden hat. Ein wichtiger Punkt ist mir aber auch noch ins Auge gestochen. Es werden weniger Menschen für die Ämter angefragt. Die grösseren Parteien haben alle eine Jungpartei und fördern diese auch aktiv. Trotzdem, wenn es um Ämter in den Gemeinden geht - da müssen wir uns alle selber an der Nase nehmen - sollte man gezielt auch junge Kandidaten anfragen und holen. Meistens getrauen sie sich nicht, sich selber zu melden. Wir wissen alle selber, dass es über den direkten Kontakt geht. Wichtig ist: Politisches Engagement beginnt auf der Gemeindeebene und dort müssen wir ansetzen. Wir wissen alle, dass es hier im Rat oft um strategische Geschäfte geht. Auf der Gemeindeebene geht es um den direkten Einsatz, es geht um das direkte Geschäft. Dort sieht man die Wirkung 1:1. Nun komme ich zum letzten Punkt, es geht um Partizipationsmöglichkeiten, um das sich Beteiligen in der Gemeinde. Es ist wichtig, dass man in der offenen Kinder- und Jugendarbeit Strukturen hat. Mir ist bewusst, dass dies ein unmöglicher Begriff ist. Es geht darum, wie man nebst den Vereinen Kinder und Jugendliche auf der Gemeindeebene direkt einbinden kann. Es ist eine gute Form, denn dort setzen sich Erwachsene anwaltschaftlich für Kinder und Jugendliche ein. Sie können es dort auch trainieren. Daher plädiere ich sehr dafür, dass man zusätzlich noch - nebst den Angeboten, die bereits bestehen - auf der Gemeindeebene in die offene Kinder- und Jugendarbeit investiert.

Mara Moser (SP). Mit dieser Interpellation nimmt Jonas Hufschmid ein aktuelles und wichtiges Thema auf. Wie wir bereits gehört haben, gibt es jedoch noch kein ultimatives Rezept gegen die sogenannte Politik-Verdrossenheit der jungen Erwachsenen. Aber es gibt verschiedene Faktoren, die das Ganze beeinflussen. Erstens die Eltern: Ich glaube kaum, dass Simon Gomm, Jonas Hufschmid und ich - mit den Jahrgängen 1990, 1991 und 1992 - in diesem Saal sitzen würden, wenn sich unsere Eltern nicht politisch engagiert hätten. Die Art und Weise, wie man aufwächst, ist auf jeden Fall wichtig. Zweitens die Schulen: Wir haben es bereits gehört, dass man dieses Thema je nach Lehrperson mehr oder weniger intensiv betrachtet. Es wird aber behandelt. Drittens der Bund beziehungsweise der Kanton: Man macht schon relativ viel, zumindest was in der Möglichkeit des Machbaren steht. Ein Schwachpunkt ist das Abstimmungsbüchlein. Mir persönlich stehen die Haare zu Berge, wenn ich das lesen soll, aber gemäss Aussagen des Regierungsrats sollte es da Verbesserungen geben. Viertens die Gemeinden: Die wichtigste Rolle haben die Gemeinden in der politischen Partizipation der jungen Erwachsenen. Es liegt an ihnen, die Jungen von Anfang an abzuholen und einzubinden. Beispielsweise wären Jungbürgerfeiern der perfekte Anlass oder auch Apéros - Apéros sind immer gut (*Heiterkeit im Saal*). Die Fraktion SP/Junge SP findet die Fragestellungen sowie auch die Antworten gut.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Wir haben vom Interpellanten gehört, dass er grundsätzlich befriedigt ist, was wir als befriedigt übernehmen. Wir kommen zum nächsten Geschäft.

I 0086/2018

Interpellation Christian Werner (SVP, Olten): Rechtspraktikum

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. Juli 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2018:

1. Interpellationstext: Wer im Kanton Solothurn zur Anwaltsprüfung zugelassen werden möchte, muss die Voraussetzungen gemäss § 2 JPV (Juristische Prüfungsverordnung) erfüllen, wobei insbesondere ein Rechtspraktikum zu absolvieren ist. § 7 JPV regelt die Ausgestaltung des Rechtspraktikums derart, dass ein solches 12 Monate dauert und davon 6 Monate bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin und 6 Monate auf einem solothurnischen Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, etc. absolviert werden müssen. § 7 Abs. 5 JPV hält in diesem Zusammenhang fest, dass Abwesenheiten, insbesondere solche wegen Schwangerschaft, Ferien, Krankheit, Unfall oder Militärdienst, an die Dauer des Praktikums nicht angerechnet werden. Die letztgenannte Bestimmung führt zur geltenden (kantonalen) Praxis, dass Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten während der Dauer des Praktikums nicht nur keine Ferien haben, sondern abgesehen davon auch sämtliche Abwesenheiten, bspw. wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall, Tod in der Familie oder wegen obligatorischem Militärdienst, in jedem Fall kompensieren müssen, ansonsten die Voraussetzungen zur Anwaltsprüfung nicht erfüllt werden. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten erst durch den Nachweis der Praktikumsplätze zum Rechtspraktikum zugelassen werden, weshalb bereits im Vorfeld klar definiert ist, wo und in welcher Zeitspanne das entsprechende Praktikum absolviert wird. Eine kurzfristige Verlängerung bzw. Verschiebung des Praktikums (wegen allfälliger Nachholbedürftigkeit aufgrund von Abwesenheiten) ist deshalb kaum möglich. Soweit ersichtlich, ist der Kanton Solothurn der einzige Deutschschweizer Kanton mit der genannten Praxis (keine Ferien während der Dauer des Praktikums, zwingende Kompensation bei Abwesenheiten wegen Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, Militärdienst, etc.). In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich um Beantwortung folgender Fragen ersucht.

1. Wie steht der Regierungsrat zur genannten Praxis des Kantons Solothurn?
2. Wie lässt sich aus Sicht des Regierungsrats die Regelung von § 7 Abs. 5 JPV mit den zwingenden Normen des Arbeitsrechts vereinbaren?
3. Wie lässt sich aus Sicht des Regierungsrats die Regelung von § 7 Abs. 5 JPV – insbesondere mit Blick auf den obligatorischen Militärdienst bzw. eine Schwangerschaft – mit dem Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV vereinbaren?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die fraglichen Bestimmungen dergestalt anzupassen, dass eine Rechtspraktikantin bzw. ein Rechtspraktikant während der Dauer des Praktikums eine beschränkte Anzahl Ferientage beziehen kann und/oder – begrenzt auf einzelne Tage – gewisse Abwesenheiten, bspw. wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall, Tod in der Familie oder wegen obligatorischem Militärdienst, nicht kompensieren muss?

2. Begründung: im Interpellationstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Das Rechtspraktikum im Kanton Solothurn: Das Rechtspraktikum ist im Kanton Solothurn in der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000 (JPV; BGS 128.213) geregelt. Wie der Name sagt, handelt es sich dabei um ein Praktikum. Ein solches dient in erster Linie der (praktischen) Ausbildung zur Vorbereitung auf die Prüfungen und nicht primär der Verrichtung von Arbeit für die Praktikumsstelle. Rechtspraktikum und Prüfungen der Anwältinnen und Anwälte sind in der Juristischen Prüfungsverordnung geregelt. Auf Bundesebene ordnet das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) den Anwaltsberuf. Artikel 3 Absatz 1 BGFA hält jedoch fest, dass das Recht der Kantone, die Anforderungen an den Erwerb des Anwaltspatents festzulegen, grundsätzlich gewahrt bleibt. Das Bundesgesetz selber legt nur bestimmte Mindestanforderungen fest, damit sich Anwältinnen und Anwälte in das Register eintragen lassen können. So ist für die Eintragung ins Anwaltsregister als fachliche Voraussetzung ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz vorausgesetzt, welches mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGFA). § 7 Absatz 4 des kantonalen Anwaltsgesetzes (AnwG; BGS 127.10) delegiert die nähere Regelung des Rechtspraktikums an den Regierungsrat, welcher diese Zuständigkeit durch

Erlass der erwähnten Juristischen Prüfungsverordnung wahrgenommen hat. Darin wurde die Praktikumsdauer auf die vom Bundesrecht vorgegebene Mindestdauer von insgesamt einem Jahr beschränkt. Dies im Gegensatz zu anderen Kantonen, welche diese auf 18 Monate festgelegt haben (z.B. Bern, Freiburg, Nidwalden, Thurgau, Uri und Wallis).

3.1.2 Praktikumsdauer von mindestens 12 Monaten netto für die Prüfungszulassung: § 7 Absatz 5 JPV hält fest, dass Abwesenheiten wegen Schwangerschaft, Ferien, Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. nicht an die Dauer des Rechtspraktikums angerechnet werden können. Was die anrechenbare Praktikumsdauer für die Zulassung zur Anwaltsprüfung betrifft, ist somit das Nettoprinzip massgebend. Die sachliche Berechtigung dieses Nettoprinzips ergibt sich aus dem Ausbildungszweck des Rechtspraktikums im Hinblick auf die Prüfung. Mit diesem sollen ja minimale Kenntnisse in der praktischen juristischen Tätigkeit bei einer Rechtsanwaltskanzlei, einer kantonalen Amtsstelle oder einem Gericht erworben werden können. Die Dauer des einzelnen Praktikums beträgt bei einer Amtsstelle bzw. einem Gericht i.d.R. je zwei Monate, bei einer Anwaltskanzlei sechs Monate. Neben dem Kanton Solothurn stellen, entgegen der Vermutung des Interpellanten, auch andere Kantone (der deutschsprachigen Schweiz) auf die Nettodauer des Praktikums ab, so bspw. die Kantone Aargau, Zürich, Glarus und Schaffhausen. Diese Kantone haben wie der Kanton Solothurn die bundesrechtlich geforderte Mindestdauer von einem Jahr für das Rechtspraktikum übernommen. Demgegenüber dauert z.B. im Kanton Bern, welcher Abwesenheiten bis zu 8 Wochen an die Praktikumsdauer anrechnet, das für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erforderliche Rechtspraktikum wesentlich länger, nämlich 18 Monate.

3.1.3 Arbeitsrechtliche Situation der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten: Das soeben erwähnte Nettoprinzip bezieht sich aber lediglich auf die Frage, ob die geforderte Praktikumsdauer von mindestens 12 Monaten als Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erfüllt ist (§ 2 JPV). Eine andere Frage ist jedoch die, ob Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten wie die Arbeitnehmenden bei Abwesenheiten wegen Schwangerschaft, Krankheit, Unfall sowie Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst Anspruch auf Lohnfortzahlung haben. Dies trifft durchaus zu. Die bei staatlichen Dienststellen tätigen Rechtspraktikanten unterstehen dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3), und zwar nach Massgabe der §§ 324 und 328 GAV. Nach § 328 GAV haben sie namentlich Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, sind wie das Staatspersonal gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert und erhalten auch wie diese Kinderzulagen. Was die Ferien betrifft, wird ihnen eine Ferienentschädigung nach den allgemeinen Bestimmungen des GAV ausbezahlt. Für die arbeitsrechtlichen Ansprüche beim Rechtspraktikum bei einer Anwaltskanzlei, welches im Kanton Solothurn im Minimum sechs Monate dauert, gilt das Arbeitsrecht des OR. Das entsprechende Arbeitsverhältnis ist dabei Gegenstand der Parteivereinbarung zwischen dem Anwalt bzw. der Anwältin und dem Rechtspraktikanten bzw. der Rechtspraktikantin. Das kantonale Recht macht den Anwältinnen und Anwälten bezüglich der Ausgestaltung des entsprechenden Arbeitsvertrags keine Vorgaben. Die Regelung in § 7 Absatz 5 JPV äussert sich einzig zur späteren Anrechnung der jeweiligen Praktikumsleistung, wobei hierfür das Nettoprinzip gilt (s. oben, Ziff. 3.1.2).

3.1.4 Die Zulassungsverfügung zum Rechtspraktikum: Verfahrensmässig erfolgt die Zulassung zum Rechtspraktikum durch Verfügung der Staatskanzlei vor der Aufnahme des Praktikums; mit der Verfügung werden auch die Praktikumsstellen festgelegt (§ 6 Abs. 3 JPV). Die Festlegung der Praktikumsstellen erfolgt selbstverständlich stets unter Einbezug des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, wobei deren Wünsche soweit möglich berücksichtigt werden. Dafür verfügt die zuständige Sachbearbeiterin bei der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, über eine laufend aktualisierte Übersicht der verfügbaren bzw. besetzten Praktikumsstellen (bei den Gerichten und staatlichen Amtsstellen). Wer ein Rechtspraktikum in Angriff nehmen möchte, ist sich dessen bewusst, dass eine Ferienentschädigung ausgerichtet wird. Die entsprechende Regelung ist erstens durch Konsultation des Gesamtarbeitsvertrages ersichtlich. Zweitens werden die gesuchstellenden Personen in der Zulassungsverfügung zum Rechtspraktikum auch auf diesen Umstand sowie auf die geltenden Rechtsgrundlagen hingewiesen. Es steht namentlich jedem Kandidaten und jeder Kandidatin frei, das Rechtspraktikum so zu planen, dass es so gut wie möglich auf seine oder ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Dazu gehört auch die Möglichkeit, zwischen einzelnen Praktikumsstellen Unterbrüche einzuplanen, was namentlich zwecks Ferien auch vorkommt. Auch wenn ein solcher Wunsch erst während dem Praktikum aufkommen sollte, ist eine entsprechende Änderung des mit der Zulassungsverfügung festgelegten Ablaufs des Rechtspraktikums noch möglich. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtspraktikanten auch bei einem solchen Unterbruch bis zu einer Dauer von 31 Tagen weiterhin automatisch beim Arbeitgeber Kanton Solothurn für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind (bei längeren Unterbrüchen besteht die Möglichkeit einer Abredevversicherung). Was das bei einer Anwaltskanzlei zu leistende Praktikum betrifft, ist es Sache des Kandidaten bzw. der Kandidatin, einen entsprechenden Praktikumsplatz zu organisieren. Erst wenn auch diesbezüglich eine Zusicherung vorliegt, kann die Zulassung mittels Verfügung erfolgen (in welcher auch

diese Praktikumsdauer aufgeführt wird). Auch hier gilt jedoch: Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist frei, mit der Anwaltskanzlei eine Praktikumsdauer von sechs (Minimum) oder mehr Monaten zu vereinbaren. Hinsichtlich der Frage allfällig vereinbarter Ferienbezüge im Rahmen des Rechtspraktikums bei der Anwaltskanzlei werden mit der Zulassungsverfügung keinerlei Vorgaben gemacht. Bei der Anrechnung der jeweiligen Praktikumsleistung gilt auch hier das Nettoprinzip gemäss § 7 Absatz 5 JPV (s. oben, Ziff. 3.1.2).

3.1.5 Bewährte Regelung und Praxis: Das im Kanton Solothurn praktizierte System mit der zentralen Verwaltung und vorgängigen Festlegung der Praktikumsstellen durch eine Behörde bietet einige Vorteile. Auf diese Weise ist stets ein aktueller Überblick über die Auslastung der Praktikumsstellen im Kanton gewährleistet. Dies fördert eine optimale Belegung dieser begehrten – und entsprechend knappen – Stellen. Die in andern Kantonen üblichen, zum Teil langen Wartezeiten können so bestmöglich vermieden werden. Mit der jeweiligen Festlegung auf (zwei, vier oder sechs) volle Monate jeweils bis Monatsende, verbunden mit der Ferienentschädigung, wird die Auslastung der verfügbaren Plätze weiter optimiert. Schliesslich erleichtert die zentrale Verwaltung der staatlichen Praktikumsstellen den Kandidierenden die Planung erheblich, erübrigt sich für diese doch ein mühsames, zeitintensives Abklappern von Amtsstellen, bis freie Plätze in den passenden Zeitfenstern gefunden werden können. Dieses System, welches dem Einzelnen die rasche Absolvierung des für die Erlangung des Anwaltpatents nötigen Rechtspraktikums – sowie bei Bedarf auch Unterbrüche zwecks Ferien etc. – ermöglicht, dürfte auch im Sinne der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten sein. Negative Rückmeldungen von deren Seite sind der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, jedenfalls – von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen – nicht bekannt. Die Regelung, wonach Rechtspraktikanten eine Ferienentschädigung ausgerichtet wird und Abwesenheiten wegen Ferien, Krankheit, Dienstleistungen, etc., im Rahmen der Zulassung zur Anwaltsprüfung nicht an die Praktikumsdauer angerechnet werden, hatte bereits vor dem Inkrafttreten der Juristischen Prüfungsverordnung (per 1. Januar 2001) Geltung. Sie wurde übernommen von § 9 der Fürsprecherpraktikantenverordnung vom 19. Februar 1975 (GS 86, 574) und galt im Übrigen – die Ferienentschädigung betreffend – bereits aufgrund des RRB vom 31. August 1973 (GS 86, 213). Die Befürchtung des Interpellanten, wonach eine kurzfristige Verlängerung oder Verschiebung des Praktikums, um Praktikumszeit nachzuholen, „kaum möglich“ sein soll, trifft nicht zu. Sollte es sich einmal ergeben, dass ein Rechtspraktikant wegen Krankheit oder ähnlichen Umständen nicht auf die erforderliche Nettodauer kommt, was aber selten vorkommt, kann die verpasste Dauer erfahrungsgemäss unbürokratisch während des Praktikums bei der aktuellen oder nachfolgenden Praktikumsstelle oder anschliessend an das Rechtspraktikum innert zumutbarer Frist nachgeholt werden.

3.2 Zu Frage 1: Wie steht der Regierungsrat zur genannten Praxis des Kantons Solothurn? Die Praxis hat sich seit vielen Jahren bewährt. Wir verweisen dazu auf die obigen Ausführungen.

3.3 Zu Frage 2: Wie lässt sich aus Sicht des Regierungsrats die Regelung von § 7 Abs. 5 JPV mit den zwingenden Normen des Arbeitsrechts vereinbaren? § 7 Absatz 5 JPV hat mit dem Arbeitsrecht nichts zu tun; es geht dabei vielmehr um die Anrechnung einer minimal geforderten Praktikumsdauer im Rahmen der Zulassung zur Anwaltsprüfung. Es kann dazu grundsätzlich auf die obigen Ausführungen (insb. Ziff. 3.1.2) verwiesen werden. In Bezug auf die zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechts sei im Übrigen auf Artikel 342 Absatz 1 Buchstabe a OR verwiesen. Dieser bestimmt, dass Vorschriften des Bundes, der Kantone und Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorbehalten bleiben, soweit sie nicht Artikel 331 Absatz 5 und Artikel 331a – 331e OR betreffen (Personalvorsorge). Artikel 342 Absatz 1 Buchstabe a OR macht dem Kanton Solothurn somit keine Vorgaben bezüglich der Regelung der Ferien bei den öffentlichen Dienstverhältnissen. Auf das öffentliche Dienstverhältnis kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts nach § 3 Absatz 3 GAV nur dann sinngemäss zur Anwendung, wenn dem GAV und dem Gesetz (Staatspersonalgesetz; BGS 126.1) keine Vorschriften entnommen werden können, die entsprechende Regelung im kantonalen Recht also lückenhaft ist. Dies ist in Bezug auf den Ferienanspruch der Rechtspraktikanten auf staatlichen Stellen jedoch nicht der Fall, ist doch geregelt, dass kein solcher besteht, sondern eine Ferienentschädigung ausgerichtet wird. In Bezug auf die arbeitsrechtlichen Ansprüche der Rechtspraktikanten aufgrund des Anstellungsverhältnisses bei einer Anwaltskanzlei enthält die Juristische Prüfungsverordnung keinerlei Vorgaben.

3.4 Zu Frage 3: Wie lässt sich aus Sicht des Regierungsrats die Regelung von § 7 Abs. 5 JPV – insbesondere mit Blick auf den obligatorischen Militärdienst bzw. eine Schwangerschaft – mit dem Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV vereinbaren? Es ist nicht ersichtlich, inwiefern von der erwähnten Regelung das Diskriminierungsverbot nach Artikel 8 Absatz 2 BV tangiert sein soll. Um zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden, haben alle – Männer wie Frauen – dieselben Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Wie oben (Ziff. 3.1.3) dargelegt, stehen den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten bei Abwesenheiten wegen Militärdienst, Schwangerschaft etc. arbeitsrechtlich die gleichen Ansprüche zu wie den Staatsangestellten. Geht es hingegen um die Frage der Zulassung zur Anwaltsprüfung, dürfte

es offensichtlich sein, dass eine solche nicht auf der Basis von bspw. einem mehrmonatigen Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst (anstelle einer praktischen juristischen Tätigkeit) erfolgen kann. Für die allfällige Pflicht, entsprechende Ausfallzeiten während des Praktikums tatsächlich nachzuholen, bestehen somit sachliche Gründe.

3.5 Zu Frage 4: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die fraglichen Bestimmungen dergestalt anzupassen, dass eine Rechtspraktikantin bzw. ein Rechtspraktikant während der Dauer des Praktikums eine beschränkte Anzahl Ferientage beziehen kann und/oder – begrenzt auf einzelne Tage – gewisse Abwesenheiten, bspw. wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall, Tod in der Familie oder wegen obligatorischem Militärdienst, nicht kompensieren muss? Nein. Abwesenheiten von beschränkter Dauer an das Praktikum anzurechnen mag für einen Kanton, welcher eine Dauer von 18 Monaten vorschreibt (z.B. Bern), zu vertreten sein. Der Kanton Solothurn hingegen verlangt nur die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a BGFA festgelegte Mindestpraktikumsdauer von insgesamt einem Jahr für die Zulassung zur Anwaltsprüfung (was die Anwaltsausbildung im Kanton Solothurn für die Kandidaten übrigens attraktiv macht). Eine weitere Verkürzung derselben ist nicht angezeigt, weshalb am Erfordernis der Nettodauer festzuhalten ist. Auch bezüglich Ferien besteht kein Änderungsbedarf. Mit der heutigen Regelung (Auszahlung einer Ferienentschädigung) ist es den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten möglich, auf Wunsch Praktikumsunterbrüche zwecks Ferien einzuplanen, ohne dass Nachteile damit verbunden wären. Ein genereller Ferienanspruch würde dagegen zu einer weiteren Verknappung der verfügbaren Praktikumsplätze durch längere Belegung führen.

Anita Kaufmann (CVP). Das zwölfmonatige Anwaltspraktikum ist eine Mindestanforderung, die auf Bundesebene geregelt ist. Der Interpellant kritisiert, dass man während dem Praktikum keine Ferien hat und dass andere Ausfälle wie Krankheit oder Militär nicht angerechnet werden. Durch die Zentralisierung sei es zudem schwierig, ein Praktikum zu verlängern oder zu verschieben, da im Vorfeld klar definiert ist, in welcher Zeitspanne das Praktikum absolviert werden muss. Zudem sei der Kanton Solothurn der einzige Deutschschweizer Kanton, der das so handhabt. Es ist den Kantonen überlassen, wie es angewendet wird. In gewissen Kantonen ist es auf 18 Monate ausgelegt. Der Kanton Solothurn ist nicht der einzige Deutschschweizer Kanton, bei dem das Nettoprinzip von zwölf Monaten massgebend ist. Wenn es einen Ausfall durch Krankheit oder Schwangerschaft gibt, muss die Zeit, in der man gefehlt hat, nachgeholt werden. Ferien können aber vorgängig eingeplant werden. Die Praktikanten unterstehen dem Gesamtarbeitsvertrag und haben somit Anspruch auf eine Ferienentschädigung, die Lohnfortzahlung bei Krankheit usw. Die zentrale Verwaltung der Praktikumsstellen erleichtert die Planung erheblich. Einige Stimmen in unserer Fraktion sind der Meinung, dass man die Praktikumszeit auch ausdehnen könnte. Eine grosse Mehrheit findet hingegen, dass jeder angehende Anwalt im Kanton Solothurn das Praktikum nach seinen Bedürfnissen planen kann. Sie ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Johanna Bartholdi (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen hat die Fragen des Interpellanten und die Antworten des Regierungsrats mit Interesse zur Kenntnis genommen. Es ist schon erstaunlich, dass Rechtspraktikanten während der zwei mal sechs Monate dauernden Praktika beim Staat und auf einer Anwaltskanzlei ihre Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall oder persönlichen Besorgungen 1:1 kompensieren respektive das Praktikum um diese Tage verlängern müssen. Selbstverständlich können Ferien oder Militärdienst bereits bei der Planung des Praktikums berücksichtigt werden. Es ist zwar nachvollziehbar, da im Kanton Solothurn - in dem die Praxis des Nettoprinzips angewandt wird - die gesamte Praktikumsdauer im Vergleich mit anderen Kantonen relativ kurz ist. Dennoch ist diese Situation unbefriedigend. Wenn die Praktikanten von einer kurzen Krankheit oder einem Bagatellunfall betroffen sind, besteht die Gefahr, insbesondere wenn es sich um eine Krankheit handelt, dass sie dennoch zur Arbeit erscheinen und damit die ganze Abteilung anstecken. Es ist paradox: Der Regierungsrat macht sich Sorgen um Jugendliche, die nass werden könnten, wenn sie zu Fuss zum Turnunterricht gehen müssen. Hingegen fehlt für kranke Praktikanten, die eine ganze Abteilung anstecken, das Mitgefühl.

Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident. Man kann tatsächlich sagen, dass ein Top-Element des solothurnischen Rechtspraktikanten-Systems die zentrale Verwaltung und Zuteilung der Praktikumsstellen ist. Im Vergleich mit anderen Kantonen ist das eine grossartige Einrichtung. Den Zuständigen bei der Legistik und Justiz ist ein grosses Kränzchen zu winden. Das trägt auch dazu bei, dass zum Beispiel alle Gerichte keine eigenen Bewerbungsverfahren durchführen müssen. Die schwierige Situation der Rechtspraktikanten hingegen, was das in der Interpellation angesprochene Problem anbelangt, ist kein Glanzpunkt des Kantons und des Praktikantenwesens. Die Ausführungen des Regierungsrats scheinen mir da doch

etwas an der tatsächlichen Realität, die die Rechtspraktikanten trifft, vorbeizugehen. In Bezug auf die Ferien kann man sagen, dass es ein Jahr dauert und die Praktika lassen sich tatsächlich so planen, dass man zwischendurch einen Unterbruch hat und für Erholung sorgen kann. Ganz im Sinne des Erfinders der Ferien, die ja eigentlich gemäss Obligationenrecht einen Grundanspruch darstellen, ist das aber nicht. Tatsächlich führen die Art der Praktikumszuteilung und die Bestimmungen der juristischen Prüfungsverordnung dazu, dass einer eigentlich arbeitsgesetzwidrigen Praxis nachgelebt wird. Insbesondere, wenn Krankheitstage oder Absenzen wegen einem familiären Notfall anfallen, führt das tatsächlich dazu, dass streng genommen einzelne Tage nachgeholt werden müssen. Zum Teil ist das nur erschwert möglich. Die Praktikumsplätze - ich spreche von den physischen Plätzen - sind nicht bis zum Abwinken auf den Verwaltungen vorhanden. Es bedeutet einen organisatorischen Zusatzaufwand, dass man allfällige Nachholtage leisten kann. Wir sehen das Problem, dass ein Praktikum nicht als absolviert gelten kann, wenn man in diesen zwölf Monaten zum Beispiel vier Wochen Ferien gemacht hat, einen Monat lang krank gewesen ist und dann auch noch drei Wochen im Militärdienst verbracht hat. Wir sehen, dass dann der Stempel «Praktikum absolviert» nicht gesetzt werden kann. Gleichzeitig müsste man doch einen minimalen Mittelweg finden können. Selbst wenn man sagt, dass man den Praktikanten weiterhin keine Ferien gewähren will, so müsste doch eine Möglichkeit für vereinzelte Abwesenheitstage bestehen - die es geben kann - wie man die juristische Prüfungsverordnung pragmatisch anpassen könnte. Offenbar ist der Regierungsrat überhaupt nicht bereit, in diese Richtung vorwärts zu gehen. Daher wird sich wohl die Frage stellen und man wird prüfen müssen, ob man hier nicht noch mit einem Auftrag nachfassen muss.

Urs Huber (SP). Die Fraktion SP/Junge SP dankt für die Antworten. Das Thema Praktikum ist ein Thema, das in letzter Zeit sehr viel diskutiert worden ist respektive ein allfälliger Missbrauch von Praktika. Das Rechtspraktikum als Zugangsbedingung zur Anwaltsprüfung ist aber wohl nicht ganz zu vergleichen mit der Praktikantenstellen-Inflation in anderen Bereichen. Trotzdem sind die geschilderten Verhältnisse für die Fraktion SP/Junge SP nicht das Gelbe vom Ei, wenn man es aus arbeitsrechtlicher Sicht betrachtet. Was wir jedoch auch gelernt haben, ist der Umstand mit dem Netto-/Bruttosystem. Wenn man von der tieferen Variante von mindestens zwölf Monaten echtes Praktikum spricht - das heisst quasi einer Anwesenheitspflicht - so wäre allenfalls eine Brutto-Alternative mit einer Mindestdauer von 18 Monaten denkbar. Ich habe keine Ahnung, was die Leute darüber denken, kann mir aber vorstellen, dass die Meinungen zu einer solchen Variante geteilt wären. Die Fraktion SP/Junge SP hat die Antworten zur Kenntnis genommen - man kann nicht von zufrieden sprechen. Was ich nicht berücksichtigen konnte, sind die Aussagen von Johanna Bartholdi und ihren Hinweis auf die Gefahr einer Juristenepidemie.

Christian Werner (SVP). Ich kann es vorab festhalten: Zwar bin ich nicht überrascht von der Antwort des Regierungsrats, jedoch enttäuscht. Überrascht bin ich über die Stellungnahme der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion, die genau die gleiche Argumentation vorbringt wie der Regierungsrat. Nach meinem Dafürhalten hat sie wohl den Kern des Problems nicht ganz erfasst. Wieso habe ich das Ganze überhaupt eingereicht? Als ich mit dem Vorstoss gekommen bin, wollten mich die ersten schon als verdeckten Gewerkschafter entlarven. Das ist mitnichten der Fall. Vielmehr ist es so, dass ich selber ein Praktikum absolviert und dabei gesehen habe, dass die heutige Praxis nicht fair und nicht angemessen ist. Selbstverständlich habe ich von Anfang an die Faust im Sack gemacht. Für mich war aber auch klar, dass ich ein solches Thema erst aufbringe, wenn ich selber von einer entsprechenden Neuregelung nicht mehr profitiere. Ich habe das alles hinter mir und würde nicht profitieren. Daher komme ich erst zum jetzigen Zeitpunkt damit. Die Auswirkungen der heutigen Regelung habe ich in der Praxis gesehen. Im Übrigen möchte ich festhalten - ich bin Vorsitzender des Gerichtsausschusses - dass wir ab und zu einen Besuch bei einem Richteramt oder bei der Staatsanwaltschaft absolvieren. Als Ausschuss sind wir schon mehrfach auf diese Regelung angesprochen worden. Ein Amtsgerichtspräsident hat uns explizit aufgefordert, in diesem Bereich vorstellig zu werden und die tatsächlich miserablen Arbeitsbedingungen - das kann man nicht anders sagen - der Rechtspraktikanten zu thematisieren. Zumindest Johanna Bartholdi und Martin Flury waren mit dabei und können das bestätigen. Es ist nicht ein Anliegen von mir, das Problem ist schon lange bekannt und erkannt. Personen an der Front, so beispielsweise Amtsgerichtspräsidenten, haben uns als Kantonsräte mit auf den Weg gegeben, dies zu thematisieren. Ich möchte festhalten, dass das Nettoprinzip grundsätzlich nicht bestritten ist. Ich kann mich da den Aussagen des Sprechers der Grünen Fraktion anschliessen. Es ist völlig klar, dass nicht jemand einfach in einen Wiederholungskurs (WK) oder auf die Hochzeitsreise geht oder sonst einen Monat krankheitsbedingt fehlt und ihm das angerechnet wird. Das ist logisch und klar. Darum ging es auch nie. In der Frage 4 habe ich angesprochen, dass es um eine absolute Minimallösung geht. Es geht nicht darum, dass man wochenlang fehlt und diese Zeit angerechnet bekommt. Der Regierungsrat argumentiert, dass zwischen den einzelnen

Praktikumsstellen Unterbrüche eingeplant werden können. Das stimmt, wenn man diese Unterbrüche respektive eine Abwesenheit voraussehen kann. Ich kann Ihnen ganz kurz aus meinem Beispiel zum Thema Militärdienst berichten. Als ich im Praktikum gearbeitet habe, war ich Kompaniekommandant. Von Anfang an habe ich geplant, das Praktikum während zwei Monaten zu unterbrechen, weil der WK nicht vom ersten bis zum letzten Tag des Monats gedauert hat. Ich bin meiner Pflicht als Dienstpflichtiger nachgekommen und das habe ich gerne gemacht. Als Kompaniekommandant wurde ich relativ kurzfristig für einen Unterstützungsrapport, für eine Materialbestellung oder ähnliches aufgeboten. So musste ich ungeplant drei Tage Militärdienst leisten. Das konnte ich nicht voraussehen. Die Planung des Praktikums war so, dass ich bei Beendigung des Praktikums X am nächsten Tag mit dem Praktikum Y starten musste. Daher kann man auf so kurzfristige Verschiebungen schlichtweg nicht reagieren. Die Auswirkung war, dass ich ein Minus von 25,5 Stunden hatte, weil ich drei Tage ins Militär - oder übrigens auch in den Kantonsrat - musste. Zweimal war ich in einem Praktikum, das einen Monat gedauert hat. So musste ich 25,5 Stunden in 21 Tagen kompensieren. Ich wollte dies auch tun und am Abend länger arbeiten. Das Problem war, dass man mir gesagt hat, dass ich das Büro verlassen müsse, wenn die Reinigungskraft kommt und den Staubsauger hervorholt. Ich muss es an dieser Stelle sagen: Beim Staat kommt die Reinigungskraft nicht um 18 Uhr, wie bei uns in der Privatwirtschaft, sondern etwa um 16.30 Uhr. Man hat mich dann weggeschickt. Rein faktisch war es mir gar nicht möglich, die 25,5 Stunden, die ich im Minus war, weil ich drei Tage im Militär oder im Kantonsrat gewesen war, innerhalb eines Monats zu kompensieren. Das war ausgeschlossen und das ist doch keine sinnvolle Regelung. Am Schluss bedingt es, dass man ein Auge zudrückt oder so. Das kann es nicht sein. Ich bin der Ansicht, dass diese Regelung nicht sinnvoll ist.

Nachdem ich den Vorstoss eingereicht hatte, habe ich auf Facebook Zuschriften von Rechtspraktikanten erhalten. Ein Beispiel kann ich Ihnen ganz kurz erläutern. Ein Rechtspraktikant, der vor ein paar Monaten, als ich den Vorstoss eingereicht habe, im Praktikum war, hat mir geschrieben. Er musste sich ein paar Tage zuvor einer Operation unter Vollnarkose unterziehen. Er musste am Nachmittag nach der Operation zur Arbeit erscheinen. Man hat ihm nicht einmal die 4,5 Stunden, die er am Morgen gefehlt hatte, angerechnet. Nebenbei hat er erwähnt, dass er ein Arzteugnis bekommen hatte. Im Spital wurde ihm explizit gesagt, dass er den ganzen Tag zuhause bleiben müsse, um sich zu erholen. Der Chef hat gesagt, er habe kein Verständnis, dass er gewisse Kompetenzen nicht überschreiten dürfe. Dass man nach einer Narkose mit verschwommener Sicht vor dem PC sitzt und gar nicht arbeiten kann, sondern nur einfach dort sitzt, damit man physisch anwesend ist, hat wahrscheinlich niemanden interessiert. Das Beispiel von Johanna Bartholdi in Bezug auf Fieber ist - auch wenn es für Heiterkeit gesorgt hat - immer wieder eine Tatsache. Im Praktikum habe ich das selber erlebt. Es gibt Praktikanten, die mit 39 Grad Fieber oder mehr zur Arbeit erscheinen. Es gibt dann andere, die sagen, dass man heimgehen solle, denn es sei asozial, so zu erscheinen, denn man stecke die anderen nur an. Der Praktikant erwidert dann, dass er nicht fehlen könne, weil er jede Minute, die er krankheitshalber fehlt, nacharbeiten muss. Weil das Praktikum nur noch eine Woche dauere und man so die Zeit nicht mehr kompensieren könne, ist man gezwungen, mit Fieber von 39 Grad oder mehr im Büro zu sitzen. Der eine steckt dann die anderen an. Die heutige Regelung ist einfach nicht sinnvoll. Ich habe solche Details bewusst geschildert. Mir geht es um die Details und nicht darum, das ganze System zu ändern. Mir geht es auch nicht darum, grundsätzlich am Nettoprinzip zu schrauben. Im Sinne einer Minimallösung müsste man doch Abwesenheiten von einem, zwei oder drei Tagen, sei es wegen Krankheit, Militärdienst oder dem Todesfall des Vaters, in einer einigermaßen sinnvollen Regelung kompensieren können. Es sollte so geschehen, das es für den Rechtspraktikanten zumutbar ist - er hat einen schlechten Lohn und auch keine Ferien - das Praktikum über die Runden zu bringen.

Thomas Marbet (SP). Ich habe noch eine Bemerkung anzubringen - weniger zur Interpellation, aber zur juristischen Prüfungsverordnung. Dort wird im § 2 und im § 3 aufgeführt, wo man ein solches Rechtspraktikum absolvieren kann. Es werden die Staatsanwaltschaft und die kantonale Verwaltung erwähnt. Was ausgeblendet wird, sind die kommunalen Verwaltungen, denn insbesondere in den grösseren Gemeinden, in den Städten, haben wir heute auch eigenständige Rechtsabteilungen, die notabene von Anwälten geführt werden. Ich bin der Ansicht, dass auch das eine Möglichkeit für einen Rechtspraktikanten oder eine Rechtspraktikantin ist, Erfahrungen zu sammeln. In einer grösseren Gemeinde, in einer Stadt, hat man das ganze Feld vom Zivilrecht, öffentlichen Recht, Strafrecht, Baurecht usw. Es gibt einen sehr guten Einblick. Wenn die Plätze knapp sind, würde dies auch helfen, die Praktikanten besser zu verteilen. Man könnte so auch den regionalen Besonderheiten oder dem Wohnort der Praktikanten gerecht werden. Man müsste einfach - und das wäre meine Anregung - in der juristischen Prüfungsverordnung zwei Worte einfügen. Nicht nur in der kantonale Verwaltung, sondern auch in der kommunalen Verwaltung sollte ein solches Rechtspraktikum möglich sein.

Andreas Eng (Staatschreiber). Ich habe den Eindruck, dass die Situation etwas allzu schwarz und überzeichnet geschildert wird. Ich denke, dass wir uns darüber einig sind, dass wir über ein Nettoprinzip verfügen. Wir können von diesen zwölf Monaten nicht abweichen, denn es ist Bundesrecht. Das braucht es. Man kann durchaus ein anderes System einführen, aber so ginge der grosse Vorteil verloren, den Daniel Urech genannt hat. In diesen Blöcken ist es tatsächlich möglich, dass wir möglichst viele Praktikanten in die tatsächlich nicht dicht gesäten Praktikumsstellen unterbringen. Diese Vorteile überwiegen eindeutig. Wir haben tatsächlich straffe Praktika, aber letztendlich ist das auch im Interesse der Praktikanten. Vor 30 Jahren habe ich ebenfalls ein solches Praktikum hinter mich gebracht und ich habe nicht sehr darunter gelitten. Man darf schon sehen, dass man ein Gleitzeitarbeitszeit (GLAZ)-Modell hat. Man kann Stunden durchaus vor- oder nachholen. Das reicht auch für eintägige oder zweitägige Abwesenheiten - das ist kein Problem. Wenn sich ein zukünftiger Rechtsanwalt gegenüber der Reinigungskraft nicht wehren kann, so tut mir das leid. Ich kenne das Problem auch und ich flüchte nicht um 16.30 Uhr aus dem Büro. Man muss sehen, dass das Praktikum ein Jahr dauert. Ich möchte klar festhalten, dass wir keine arbeitsrechtswidrige Situation haben. Es handelt sich um eine befristete Stelle und man kann es in diesem Rahmen durchaus mit Feriengeld entschädigen. Ich möchte davor warnen, aus etwas, das aus unserer Sicht ein Nichtproblem ist, eine Riesensache zu machen. Wir haben noch nie einen Praktikanten nicht zur Prüfung zugelassen, weil er zu wenig Praktikumstage gehabt hat. Man hat immer pragmatische Lösungen gefunden. Ich möchte daran erinnern, dass es andere Berufe gibt - gerade auch im handwerklichen Sektor oder bei den Assistenzärzten - in denen es Praktika gibt, die um einiges härter als ein juristisches Praktikum als zukünftiger Rechtsanwalt und Notar sind. Ich möchte Sie bitten, das Kind nicht mit dem Bad auszuschütten und das gute System beizubehalten. Es dient schlussendlich dem grossen Teil der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen. Sie sind Ihnen dankbar, wenn wir die Praktikumsdauer nicht ausdehnen müssen, sondern es bei den zwölf Monaten bewenden lassen können. Tatsächlich ist die Entschädigung nicht gut. Sie wurde zwar etwas angehoben, aber es ist sicher ein Vorteil, wenn man sich nach diesem Praktikum einer richtigen Erwerbstätigkeit zuwenden kann.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Von Christian Werner habe ich die Aussage «enttäuscht» gehört und würde es als Nichtbefriedigung auslegen. Trifft das zu?

Christian Werner (SVP). Es ist richtig, ich bin nicht befriedigt von den Antworten und auch nicht von den Ausführungen, die jetzt vom Staatschreiber gemacht worden sind. Ich fühle mich auch nicht ganz ernst genommen, wenn man mit der Reinigungskraft argumentiert. Ich nehme es aber so zur Kenntnis. Ich habe ein Beispiel geschildert, in dem es so passiert ist. Ein Chef hat eine arbeitsrechtliche Weisung erteilt. Als Rechtspraktikant ist man in der Hierarchie relativ weit unten. Es geht nicht darum, ob man sich gegen eine Reinigungskraft durchsetzen kann oder nicht. Das ist Mumpitz - Entschuldigung. Ich behalte mir vor, mit einem Auftrag nachzufassen.

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Christian Werner hat sich als nicht befriedigt geäussert. Damit ist das Geschäft erledigt.

DG 0151/2018

Schlussansprache des Kantonsratspräsidenten

Urs Ackermann (CVP), Präsident. Das waren die Geschäfte. Ich komme nun zum letzten Traktandum. Wie Sie vermuten, dauert das wohl nicht drei Stunden. Ansonsten hätten wir die letzte Interpellation nicht diskutiert. Es ist wohl eine kürzere Geschichte. Liebe Kollegen und Kolleginnen des Kantonsrats, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen Regierungsrätinnen, sehr geehrte Herren Regierungsräte, liebe Mitglieder der Parlamentsdienste, sehr geehrte Damen und Herren, sehr verehrte Gäste auf der Tribüne, liebe Zuschauer der Direktübertragung im Internet und - last but not least - liebe Polizisten und Polizistinnen, ich habe mich gestern beim Verfassen dieser Rede doch ein wenig schwer getan, auf jeden Fall mit dem Anfang. Ich habe mich gefragt, ob ich es eher mit Urs dem Ersten halten und eine Rede von etwa 2500 Wörtern verfassen soll oder ob der Ansatz von Albert Studer richtig wäre, mit der Rede nach 1200 Wörtern fertig zu sein. Sobald der Start aber gelungen war, ist mir das Schreiben flott von der Hand gegangen. Zu Beginn ist es mir ein Anliegen, Ihnen allen herzlich für Ihre Unterstützung im vergangenen Jahr zu danken. Herzlichen Dank natürlich dem Landammann und den Regierungsrätinnen und Regierungsräten. Oft sind wir in verschiedensten Zusammensetzungen miteinander

unterwegs gewesen und es hat immer etwas Spannendes zu erzählen gegeben. Speziell danke ich dem Parlamentssekretär Michael Strebel, der mich tatkräftig und mit fast schon beängstigender Geschwindigkeit unterstützt hat. Natürlich danke ich auch unserer guten Parlamentsfee Silvia Schlup, die mir vor der Sessionsplanungsitzung immer einen Espresso serviert hat, damit ich nach der Autofahrt von Bern wieder fit und munter gewesen bin. Herzlich bedanken möchte ich mich bei unseren Weibern Andreas Hofer und Fritz Unternährer, die uns alle hier im Parlament stets so gut unterstützen. Natürlich geht auch ein herzlicher Dank an Andreas Lerch, unserem neuen Hauswart. Ein ganz grosser Dank geht an Rolf Schmid mit seinem Team von Polizisten und Polizistinnen, die uns vortrefflich schützen. Herzlich danke ich auch Piero Noth und seinen Kollegen, die mich bei Bedarf jeweils aufs Beste an die verschiedensten Orte im Kanton chauffiert haben. Ein weiteres Dankeschön geht an alle die fleissigen und kompetenten Mitarbeitenden im Hintergrund, die dafür sorgen, dass wir unsere Session geordnet abhalten können.

In unserem Parlament ist in diesem Jahr einiges gegangen und auch die Ratsleitung war mit verschiedensten Geschäften gefordert. Wir haben uns je nach Bedarf sehr pragmatisch organisiert und ich bin auch von Seiten der Ratsleitung sehr gut unterstützt worden. Herzlichen Dank. Ein besonderer Dank geht an meine Frau Ursi und unsere Kinder für die grosse Unterstützung in diesem sehr intensiven Jahr - Merci vielmals. In einem Interview bin ich gefragt worden, was schwierig sei - das Leiten des Rats oder alle diese Anlässe, die ich besucht habe und bei denen ich mit den Leuten ins Gespräch gekommen bin. Ich habe gesagt, dass für mich die Leitung des Rats schwieriger gewesen war, da ich dort keine Beiträge zu den Geschäften machen konnte. Wie Sie sich alle sicher vorstellen können, hätte ich zum einen oder anderen Geschäft etwas zu sagen gehabt. Aber zumindest habe ich Übung im Fach Geduld entwickelt - eine wichtige Lebenserfahrung. Wenn ich auf das Jahr zurückblicke, stechen mir neben der politischen Arbeit hier im Rat und im Rahmen der Ratsleitungssitzungen sowie der intensiven Zusammenarbeit mit Michael Strebel zwei Erlebnisse ins Auge. Das erste Erlebnis ist das Überbringen des olympischen Feuers, sprich der Kantonalflagge des Kantonalturnfests 2012 in Balsthal zum Kantonalturnfest 2018 in Gösgen im Niederamt gewesen. Wir sind zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit dem Ponton und am Schluss wieder zu Fuss nach Gösgen gelangt und durften in einem feierlichen Akt die Kantonalflagge übergeben. Mein Part bei dieser ganzen Stafette waren die Organisation und die erste Laufstrecke von Balsthal nach Egerkingen via Tiefmatt - und dann natürlich die Fahrt auf der Aare und der Fahnenmarsch in die Arena in Gösgen. Das war ein Gänsehautmoment. Für mich war dieser Anlass so eindrücklich, weil ich etwas machen durfte und konnte - für mich persönlich etwas sehr Wichtiges. Das zweite Erlebnis habe ich in Miécourt in der Ajoje gehabt. Ich war zum Gedenken an Leutnant Flury aus Grenchen eingeladen. Als ich dort angekommen bin, war der organisierende Gemeindepräsident der Meinung, dass ich als höchster Solothurner sicher etwas dazu sagen könne. Ich habe mir aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit von 15 Minuten ausbedungen, meine Rede in Deutsch zu halten. Im Vorfeld hatte ich mich zum Glück recht intensiv mit Leutnant Flury beschäftigt. Meine Gedanken habe ich in mein Handy getippt und nach zehn Minuten bin ich fertig gewesen. So hatte ich also noch fünf Minuten. Was ist da zu machen? Ich habe den Text genommen, ihn mit einem guten Übersetzungsdienst übersetzen lassen und dem Gemeindepräsidenten unter die Nase gehalten. Meine Frage lautete, ob das echtes Französisch sei. Er hat völlig verblüfft geantwortet: «Oui, c'est bien.» Ich habe ihn gebeten, dem Publikum das etwas spezielle Verhalten von mir, d.h. das Ablesen vom Handy, zu kommunizieren. Das hat er auch gemacht und die Rede ist «en français» bei diesem Denkmal gut über die Bühne gegangen. Sie sehen, dass man als Kantonsratspräsident flexibel und technisch versiert sein muss, dann meistert man solche Situationen. Die zwei Erlebnisse zeigen Dinge auf, die mir in diesem Jahr wichtig gewesen sind. Einerseits war es, etwas zu tun. Es ist einfach: Wenn man nichts tut, dann passiert nichts. Daher habe ich «etwas tun» auch bei den beiden Ausflügen, die ich zusammen mit Silvia Schlup organisieren durfte, in den Vordergrund gestellt. So haben wir zum Beispiel auf dem Ratsleitungsausflug alle selber ein Ragusa gemacht - und es ist tatsächlich allen gut gelungen. Und auch auf dem Kantonsratsausflug war das Selbermachen ein wichtiger Punkt. Neben den Wanderern, die per se schon etwas gemacht haben, ist eine grosse Gruppe von Kantonsräten und Kantonsrätinnen in der International Fire Academy (IFA) machend tätig gewesen. Mir wurde berichtet, dass Johanna Bartholdi mit so viel Elan auf das Feuer losgegangen sei, dass sich das Feuer diesem Elan gebeugt habe und selber erloschen sei.

Wichtig waren mir in diesem Jahr die Menschen - diejenigen im Ratssaal und diejenigen, die ich getroffen habe. Wo immer es möglich war, habe ich Wünsche erfüllt - so zum Beispiel dem Gemeindepräsidenten in der Ajoje. Das Beispiel mit dem Handy zeigt auch auf, dass es durchaus hilfreich ist, wenn man mit den aktuellen digitalen Werkzeugen umgehen und davon profitieren kann. Daher bin ich sehr darauf gespannt, wenn wir dann bald - wir haben es alle in der Budgetdebatte gehört - unsere Geschäfte vermehrt auf dem digitalen Weg abwickeln können. Eines wird aber in unserer parlamentarischen Arbeit weiterhin wichtig sein, und das ist der Kontakt mit den Mitmenschen, das Austauschen und das

Zuhören. In der heutigen Zeit der vorfabrizierten Meinungen scheint es mir essentiell, dass wir den Umgang miteinander weiterentwickeln. Ich habe in diesem Jahr viele Begegnungen in der analogen Realität gehabt und solche Begegnungen sind für uns Menschen zentral. Bei der digitalen Kommunikation ist aus meiner Sicht durchaus noch Luft nach oben vorhanden. Wenn ich im vergangenen Jahr in den sozialen Medien Diskussionen zu verschiedenen Themen verfolgen konnte, bin ich mehr als einmal negativ überrascht gewesen, mit welcher Tonalität miteinander umgegangen wird. Man hat den Eindruck, dass die jeweiligen Diskussionsteilnehmer nur auf Schlüsselreize reagieren und dann mit dem ganzen verbalen Arsenal, das ihnen zur Verfügung steht, zurückschiessen. Ein Dialog findet häufig nicht statt. Zuhören und merken, dass das Gegenüber, auch wenn es nicht dieselbe Meinung vertritt, etwas durchaus Sinnvolles und Bedenkenswertes gesagt hat, geht kaum. So würden sicher das sich direkt gegenüberstehen und ein faktenbasiertes Gespräch helfen - eben eine reale Begegnung. Meine Erfahrung zeigt, dass man dann durchaus in der Lage ist, das Gegenüber mit allen nicht verbalen Signalen besser zu verstehen und einzuschätzen. Das ist übrigens eines der Mittel beim Beruf, den ich selber ausübe. Wenn eine Sache heikel ist, dann schreiben wir zuerst einmal keine riesigen Abhandlungen oder gepfefferte Verfügungen. Wir besuchen den Betrieb und in den allermeisten Fällen können wir die Probleme ausdiskutieren und lösen, indem wir über Fakten und nicht über Gefühle sprechen. Aber eben, wir Menschen haben auf der einen Seite genetisch gesehen ein etwa 25'000 Jahre altes Programm, das wir eh in uns tragen. Auf der anderen Seite haben wir die Kommunikationsmittel des 21. Jahrhunderts. Das ist oftmals schwierig. Aufgrund der riesigen Menge von Inputs und News habe ich den Eindruck, dass viele Menschen heute in permanenter Alarmbereitschaft stehen. Bei der kleinsten, direkt an sie gerichtete Frage schalten sie das Notfallprogramm ein. Vor 25'000 Jahren, wenn man in etwa alle drei Tage vor einem Säbelzahn tiger gestanden ist, war das gut. Heute wird es dann einfach mit der Kommunikation schwierig. Und das kann durchaus negative Folgen haben. Übrigens gibt es auch die andere Variante. Es gibt Personen, die sich einfach abkoppeln und in die eigene Blase zurückziehen. Das wollen wir alle nicht, das haben wir so in der heutigen Debatte gehört. Ich sehe hier einen grossen Bedarf, einen besseren Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu entwickeln, der unserem 25'000 Jahre alten genetischen Kommunikationsbauplan besser Rechnung trägt. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass man die Demokratie, wie wir sie heute praktizieren, weiterentwickeln kann und muss. Demokratie soll von möglichst vielen Mitmenschen praktiziert und mitgetragen werden. Dazu braucht es aber eine faktenbasierte Diskussion. Gefühle sind in der Demokratie ein schlechter Ratgeber und permanenter Alarmismus benötigt Ressourcen, die wir Menschen auch im 21. Jahrhundert eigentlich für das Denken brauchen würden. Ich kann mir Formen vorstellen, bei denen nicht Positionen, sondern Themen eine Mehrheit über die Parteigrenzen hinweg finden werden - auch unterstützt von neuen Kommunikationskanälen. Dieser neueren Demokratie könnte man ja dann marketingkonform den Namen Demokratie 2.0 geben.

Ich komme zur Zukunft. Wie Sie alle wissen, sind Prognosen schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen. Dass wir in der Schweiz, und natürlich auch im Kanton Solothurn, im weltweiten Vergleich für die Zukunft sehr gut dastehen, konnte man am 7. Dezember 2018 verschiedensten Medien entnehmen. So titelt zum Beispiel die Basler Zeitung an diesem Tag folgendermassen: «Moodies bestätigt Bestnote der Schweiz». Und wenn man sich den Artikel angeschaut hat, so konnte man Folgendes lesen, ich zitiere: «Hintergrund sei die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit des Landes, welche die Kombination aus sehr hoher wirtschaftlicher und institutioneller Stärke und einem hohen Mass an wirtschaftlicher Vielfalt, Wohlstand und Flexibilität spiegle.» Wir haben also eine gute Basis und die Zukunft dürfen wir alle zusammen mitgestalten. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr, speziell natürlich Hans Marti, der heute das letzte Mal bei uns ist. Ich schliesse mit einem Zitat von Samuel Langhorne Clemens, einem US-amerikanischen Erzähler und Satiriker, den Sie besser unter dem Namen Mark Twain kennen. Er hat gesagt: «Natürlich kümmere ich mich um die Zukunft. Ich habe vor, den Rest meines Lebens darin zu verbringen.» Herzlichen Dank (*langanhaltender Applaus*).

Neu eingereichte Vorstösse:

AD 0155/2018

Dringlicher Auftrag interfraktionell: Intercity Halt in Oensingen beibehalten

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich mit allen Mitteln für den Erhalt des Intercity Halts in Oensingen einzusetzen.

Begründung: Der Bundesrat will mit den Ausbausritten 2025 und 2035 die Kapazität und Stabilität im Schienenverkehr verbessern. Paradoxiertweise führen diese Ausbausritte nun aber dazu, dass in Oensingen der Intercity-Halt wegfällt. Der Intercity Halt in Oensingen deckt ein wachsendes Einzugsgebiet von gegen 80'000 Personen (Gäu, Thal, Bipperamt, Oberaargau) sowie sehr viele Arbeitsplätze ab und ist vergleichbar mit grösseren Städten in der Schweiz. Um die wachsenden Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft auch zukünftig abdecken zu können, ist es zwingend notwendig, dass der IC-Halt in Oensingen beibehalten und die Verbindungen des öffentlichen Verkehrs vermehrt ausgebaut und optimiert werden. Die gesamte Region ist bereits heute stark durch den Privatverkehr belastet, weshalb ein ausgebautes Angebot im ÖV notwendig ist. Diesbezüglich soll der im Ausbausritt 2035 enthaltene Regioexpress als sinnvolle Ergänzung, aber nicht als Ersatz des IC-Halts fungieren. Denn der IC-Halt erfüllt gerade im Bereich der Pendlerdistanz in die Wirtschaftsmetropole Zürich eine wesentliche Funktion zur Standortattraktivierung.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Fabian Gloor, 3. Josef Fluri, Urs Ackermann, Michel Aebi, Markus Ammann, Richard Aschberger, Johanna Bartholdi, Markus Baumann, Remo Bill, Hubert Bläsi, Simon Bürki, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Enzo Cessotto, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Simon Gomm, Peter Hodel, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Anita Kaufmann, Susanne Koch Hauser, Sandra Kolly, Angela Kummer, Beat Künzli, Edgar Kupper, Felix Lang, Georg Lindemann, Thomas Marbet, Mara Moser, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Stefan Oser, Franziska Rohner, Franziska Roth, Anna Rüefli, Christine Rütli, Hugo Schumacher, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Heiner Studer, Christian Thalman, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Urs von Lerber, Felix Wettstein, Marianne Wyss, Barbara Wyss Flück (50)

K 0156/2018

Kleine Anfrage Philippe Arnet (FDP.Die Liberalen, Lohn-Ammannsegg): Kunst an Kantonsbauten

Aufgrund eines Zeitungsartikels kamen Fragen zum Thema Kunst an Kantonsbauten auf. Bis anhin war bekannt und auch üblich, dass bei neuen Hochbauten und grösseren Renovationen von Gebäuden, 1-2% der Bausumme für die künstlerische Gestaltung am und im Gebäude verwendet werden konnten. Die Abläufe und das Vorgehen dazu sind in einer Verordnung geregelt. Aufgrund eines Zeitungsartikels vom 14.10.2018 in der SZ sowie nach Auskunft von Seiten Amt für Umwelt wird beim Emmen-Projekt auch Kunst am Bau umgesetzt. Im Verhältnis zu den Investitionen eine kleinere Summe, +/- CHF 150'000 (Bausumme 74 Mio. Franken). Das bei einem solchen «Renaturierungs-Projekt» auch in die Kultur investiert wird, ist für uns neu.

Dazu folgende Fragen:

1. Gibt es weitere Bauprojekte (nicht Hochbauprojekte), mit Budgetpositionen für die künstlerischen Gestaltungen?
2. Wenn ja, um wie viele Projekte und CHF handelt es sich im 2018/2019 und 2020?
3. Wird die künstlerische Gestaltung im Budgetprozess der Projekte immer klar und deutlich ausgewiesen und kommuniziert?
4. Muss man nun allgemein davon ausgehen, dass bei „allen“ kantonalen Bauten (inkl. Tief- und Wasserbau etc.) automatisch auch 1-2% der Gesamtkosten für die künstlerischen Gestaltungen reserviert sind?

5. Wenn es nicht um „herkömmliche“ Hochbauten geht, sondern um Tiefbauprojekte, z.B. um Strassen, Kreisverkehre, Wasserbau etc., wie und wo wird dies aktuell geregelt?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser allfälligen Idee/Handhabung bei künstlerischen Gestaltungen bei Kantonsbauten (nicht Hochbau)?

Begründung: Es geht nicht darum, die Kunstschaffenden einzuschränken. Es geht einzig um Sinn und Zweck, um die Budgetierung sowie Klarheit zu schaffen, wo und für was das Geld/Budget gesprochen und eingesetzt wird. Aufgrund von Rückmeldungen und Reaktionen in der Gesellschaft besteht dazu eine Verunsicherung. Mit der Beantwortung der Fragen erhoffen wir uns Klarheit für diesen Bereich.

Unterschriften: 1. Philippe Arnet, 2. Heiner Studer, 3. Christian Scheuermeyer, Johanna Bartholdi, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Peter Hodel, Michael Kumpli, Georg Lindemann, Marianne Meister, Verena Meyer, Beat Wildi, Mark Winkler (15)

A 0157/2018

Auftrag Finanzkommission: Standesinitiative für kostendeckende Tarife im Zivilstandswesen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Der Stand Solothurn ersucht die Eidgenössischen Räte, die rechtlichen Bestimmungen zu erlassen, damit im Zivilstandswesen kostendeckende Gebühren verrechnet werden können.

Begründung: Der Bund legt die Gebührentarife für die Beurkundungsverfahren im Zivilstandswesen fest. Diese Beurkundung von Zivilstandsereignissen – z.B. Kindsanerkennungen, Eheschliessungen, Namensklärungen – führen die Behörden in den Kantonen durch. Die Verfahren sind komplexer geworden, beispielweise als Folge des neuen Namens- und Sorgerechts, welche seit wenigen Jahren in Kraft getreten sind. Die durch den Bund festgelegten Gebührentarife liegen weit unter den tatsächlichen Kosten der Verwaltungsverfahren im Zivilstandswesen. Davon ist nicht nur der Kanton Solothurn betroffen, sondern alle Kantone. Daher sollen die Eidgenössischen Räte mit einer Standesinitiative aufgefordert werden, die entsprechenden Bestimmungen anzupassen. Ziel müssen kostendeckende Tarife sein.

Unterschriften: 1. Susanne Koch Hauser, 2. Simon Bürki, 3. Felix Wettstein, Richard Aschberger, Remo Bill, Matthias Borner, Hans Büttiker, Fabian Gloor, Walter Gurtner, Karin Kälin, Beat Loosli, Josef Mauthart, Christian Scheuermeyer, André Wyss (14)

I 0158/2018

Interpellation Marianne Wyss (SP, Trimbach): Was unternimmt der Kanton, um die Vereinbarung Familie und Beruf zu fördern, insbesondere für Kinder und Jugendliche im Schulalter?

Die familienergänzenden Betreuungsangebote und schulergänzenden Tagesstrukturen gehören nach dem Entscheid der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in das Leistungsfeld der Gemeinden. Die Begriffe Kinderkrippe, Kita oder Kindertagesstätte, Hort, Schülerclub, Tagesfamilie, Mittagstisch oder Tageschule bezeichnen verschiedene Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Mittagstische, Nachmittags-/Morgenbetreuung für Kinder sind für Gemeinden ein wesentlicher Standortfaktor. Sie ermöglichen den Eltern, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag für die Lebensqualität der ganzen Familie. Bei einkommensschwachen Familien wird das Armutsrisiko reduziert. Die Wirtschaft profitiert von einer höheren Erwerbsquote, die das Arbeitsvolumen steigert und zum Wirtschaftswachstum beiträgt. Die Öffentlichkeit kann dadurch höhere Steuereinnahmen erwarten. Der Verbleib beider Elternteile im Erwerbsleben wird aber nicht nur durch qualitativ gute, finanzierbare und gut ausgebaute familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, sondern auch durch schulergänzende Tagesstrukturen gefördert. Den Schülerinnen und Schülern bieten schulergänzende Tagesstrukturen einen stabilen Rahmen, mit dem ihre Bildungschancen verbessert werden. Dies kann jedoch nur gewährleistet werden,

wenn die Qualität des Angebots sichergestellt wird. Zusätzlich wird die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund erleichtert, da sie auch während der Freizeit sprachlich gefördert werden. Schulergänzende Tagesstrukturen nützen besonders Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb der Unterrichtszeit nicht das Privileg einer guten Betreuung geniessen können. Das wirkt sich auf verschiedene Lebensbereiche der Kinder aus, auch gesundheitsrelevante Aspekte sind davon betroffen, wie z.B. Ernährung und Bewegung. Gute Tagesstrukturen sind ein Gewinn für alle, für die Kinder, die Familie, die Schule und die Gesellschaft.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sofern es in einer Gemeinde überhaupt schulergänzende Tagesstrukturen gibt, können sich diese in der Regel vor allem erwerbsstarke Eltern leisten, für mittlere Einkommen sind sie kaum erschwinglich, den Vollkostentarif können sich die wenigsten Familien leisten. Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass es
 - a) kantonweit genügend Angebote gibt und sich auch mittelständische Familien solche Angebote leisten können?
 - b) Welche Ziele verfolgt der Kanton Solothurn in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?
 - c) Wie stellt sich die Regierung zur Bildungsgerechtigkeit?
2. Wie kann der Kanton Solothurn das Angebot von Betreuungsangeboten wie Tagesschulen, Mittagstischen und Aufgabenhilfen während der Schulzeit und in der Ferienzeit fördern?
3. Wie kann im Kanton Solothurn eine bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt werden? Gibt es eine Studie zur Abbildung der heutigen Situation für Kinder im Schulalter im Kanton Solothurn?
4. Können die in der Steuervorlage 17 angedachten Betreuungsgutscheine auch für den Besuch von Tagesstrukturen im Schulalter verwendet werden? Falls nein, sollte es Betreuungsgutscheine nicht auch für schulergänzende Betreuungsangebote geben? Falls ja, wie viel Geld steht für die schulergänzenden Betreuungsangebote zur Verfügung? Und wie erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden und auf die Angebote der schulergänzenden Betreuungsstrukturen?
5. Im Juli 2018 sind die gesetzlichen Bestimmungen zu zwei neuen Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kraft getreten. Sind Gemeinden und Institutionen darüber informiert?
6. Können die Gemeinden bzw. die Anbieter von schulergänzenden Betreuungsangeboten von den in Aussicht gestellten zusätzlichen Subventionen profitieren?
7. Welche Weiterbildungsangebote werden für Mitarbeitende von schulergänzenden Tagesstrukturen vom Kanton Solothurn konzipiert?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Marianne Wyss, 2. Mathias Stricker, 3. Anna Rüefli, Markus Ammann, Markus Baumann, Remo Bill, Simon Bürki, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Simon Gomm, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Angela Kummer, Felix Lang, Thomas Marbet, Mara Moser, Fabian Müller, Stefan Oser, Franziska Roth, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Urs von Lerber, Felix Wettstein, Barbara Wyss Flück, Simone Wyss Send (26)

K 0159/2018

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Umsetzung Integrationsagenda Bund

Viele Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in der Schweiz finden lange keine Arbeit, stehen kaum in Kontakt mit der Bevölkerung und sind von der Sozialhilfe abhängig. Der Bund hat am 25. April 2018 seine Integrationsagenda lanciert. Die Integrationsagenda ist ein gemeinsames Programm des Bundes und der Kantone. Mit dieser Integrationsagenda wollen der Bund und die Kantone die sprachliche und wirtschaftliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen verbessern. Sie verfolgen dabei fünf Wirkungsziele:

- Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen haben nach 3 Jahren Grundkenntnisse einer Landessprache.
- 80% der Flüchtlingskinder, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.

- Zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren befinden sich nach fünf Jahren in einer beruflichen Grundbildung.
- Die Hälfte der erwachsenen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ist nach sieben Jahren im Arbeitsmarkt integriert.
- Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sind nach wenigen Jahren mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut und haben Kontakte zur Bevölkerung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen Zeitpunkt wird die Integrationsagenda im Kanton Solothurn umgesetzt?
2. Welche zusätzlichen Massnahmen zum KIP II braucht es, um die Ziele umzusetzen?
3. Wie werden die Ziele in das Programm start.integration integriert?
4. Kann sich der Regierungsrat eine zentrale Stelle vorstellen, welche die Flüchtlinge von der Einreise bis zur erfolgreichen Integration begleitet? Wenn ja, welche Stelle?
5. Was bedeuten die Ziele für die bereits hier lebenden anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen?
6. Mit welchen Instrumenten kann die Wirkung von Ziel 5 gemessen werden?
7. Welche Auswirkungen hat das geplante Ausreisezentrum auf die Ziele der Integrationsagenda des Bundes?

Begründung: im Vorstosstext enthalten

Unterschriften: 1. Luzia Stocker, 2. Anna Rüefli (2)

A 0160/2018

Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Dafür zu sorgen, dass das Honorarpoolreglement der Solothurner Spitäler AG (soH) öffentlich gemacht wird und künftig die Löhne der Chefärzte sowie des Top-Managements und alle weiteren Kompensationen auch von Dritten im Geschäftsbericht jährlich publiziert werden. Er trifft die entsprechenden Massnahmen und schafft im Bedarfsfall die nötigen rechtlichen Grundlagen.
2. Es ist eine Obergrenze für Chefarztlöhne in Spitälern festzulegen. Diese soll alle wesentlichen Formen der Entschädigungen (Grundgehalt, Zulagen, Boni, Einnahmen aus Privatpatientenbehandlung (VVG), Lehr- und Forschungstätigkeit usw.) beinhalten.
3. Die Vergütungssysteme der Spitäler dürfen keine mengen- oder umsatzabhängigen Komponenten enthalten.

Die Interpellation «Transparenz bei den Kaderlöhnen unserer Spitäler» hat gezeigt, dass der Einsatz für mehr Transparenz dringend nötig ist. Die Befürchtungen haben sich bestätigt. 2017 betrug die höchste Vergütung eines Kaderarztes 887'000 Franken. Die Gesamthonorare sind seit 2012 jährlich um mehr als 1 Million Franken gestiegen! Das bestätigt andere Zahlen, die besagen, dass von den über 30 Chef- und 104 leitenden Ärzten deren 37 mehr als 400'000 Franken im Jahr verdienen. Die Steuerzahler und Prämienzahler haben schlicht kein Verständnis für solch hohe Vergütungen. Die hohen Lohnkosten werden direkt auf die Öffentlichkeit abgewälzt und lassen unsere Gesundheitskosten ungebremst steigen. Es wird in Zukunft wichtig sein, dass wir mehr Transparenz und Übersichtlichkeit im Gesundheitswesen schaffen. Zum einen kann man nur so die richtigen Massnahmen beschliessen. Für mehr Wettbewerb, für mehr Unternehmertum und Wirtschaftlichkeit ist eine saubere Lagebeurteilung zentral. Andererseits wird die Bevölkerung das nicht mehr lange akzeptieren, wenn Profitstreben sich im Schatten der Intransparenz verstecken kann. Und für das Gesundheitswesen ist die Glaubwürdigkeit ein hohes Gut. Also tun wir gut daran, hier bei der Transparenz vorwärts zu machen. Die hier geforderte Offenlegung ist offenbar auch im Sinne der Öffentlichkeitsbestimmungen. Die Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Solothurn empfiehlt denn auch, das Honorarpoolreglement der Solothurner Spitäler AG (soH) öffentlich zu machen. Es braucht jetzt offene Karten. Durch Einblick in dieses Dokument und die Lohnstrukturen wird endlich in Erfahrung zu bringen sein, wie diese Löhne zustande kommen und vor allem, wie sie sich weiterentwickeln. Die Antwort auf die Interpellation «Transparenz bei den Kaderlöhnen unserer Spitäler» lässt denn auch offen, ob und wie die neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen der soH sich auswirken werden. Da müssen wir weiter darauf achten, dass dort nicht

wieder die Bestrebungen für mehr Transparenz und gegen hohe Kaderlöhne unterlaufen werden. Mit der Offenlegung werden überhaupt erst eine seriöse Beurteilung und Aufsicht als Eigner der Spitäler möglich.

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Markus Dick, 3. Hans Marti, Johannes Brons, Tobias Fischer, Christine Rütli, Rémy Wyssmann (7)

I 0161/2018

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Erneute Lohnexzesse bei den Ärzten

Schon wieder haben sehr hohe Arztlöhne Schlagzeilen gemacht. Eine Studie vom Bundesamt für Gesundheit BAG bringt zu Tage, dass bei selbständigen Ärzten mit eigener Praxis der Durchschnittslohn bei 320'000 CHF liegt. 118 der untersuchten Ärzte verdienten 2014 sogar mehr als 1 Million Franken. Die Studie zeigt auch, dass die Hausärzte gegenüber den Spezialisten viel weniger verdienen. Die Bevölkerung und insbesondere unser Mittelstand haben kein Verständnis für solch extensive Entlohnungen auf Kosten der Allgemeinheit. Da nützen auch die Beschwichtigungen nichts, dass es hier um sehr verantwortungsvolle Jobs geht, die Ausbildung lang ist oder die Arbeitszeiten aussergewöhnlich sind. Es scheint sich im Gesundheitswesen eine regelrechte Bereicherungsmentalität auszubreiten, die es dringend zu unterbinden gilt.

Ich bitte den Regierungsrat diesbezüglich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was für Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um dieser kostentreibenden Aufwärtsspirale im Gesundheitswesen etwas entgegenzuhalten?
2. Welche konkreten Instrumente hat der Regierungsrat, um dieser ungunstigen Entwicklung bei der Entlohnung der Ärzteschaft entgegenzuwirken? Wird er diese auch einsetzen?
3. Welche Gesetzesänderungen wären nötig und möglich, um solche exzessiven Löhne zu verhindern?
4. Welche Lösungsvorschläge hat die Regierung, um die Grundversorger gegenüber den Spezialisten zu stärken?
5. Was rät der Regierungsrat dem einfachen Bürger, der einerseits immer höhere Prämien bezahlt sowie stetig steigende Gesundheitskosten zur Kenntnis nehmen muss, und auf der anderen Seite jetzt schon mehrfach von Luxussalären der Ärzteschaft zu hören bekommen hat? Wie sollen wir als Gesellschaft mit diesem Missverhältnis in Zukunft umgehen?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Markus Dick, 3. Josef Fluri, Roberto Conti, Tobias Fischer, Beat Künzli, Hans Marti, Christine Rütli, Rémy Wyssmann (9)

A 0162/2018

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Möglichkeit der Volksinitiative auf Gemeindeebene

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen, damit das Instrument der Volksinitiative auf Gemeindeebene auch für Gemeinden mit der ordentlichen Gemeindeorganisation ermöglicht wird. Folgende Rahmenbedingungen sind dabei zu beachten:

- Festlegung eines maximalen angemessenen Quorums der Stimmberechtigten, welches für das Zustandekommen einer Gemeinde-Volksinitiative nötig ist sowie eine entsprechende Sammelfrist.
- Der Antrag des Gemeinderates zum Initiativbegehren wird der Gemeindeversammlung unterbreitet. Diese gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.
- Sowohl der Gemeinderat wie auch die Gemeindeversammlung können einen Gegenvorschlag formulieren.
- Regelung des Rückzugs einer Initiative.

Begründung: Die Einführung der Volksinitiative für alle Solothurner Gemeinden bedeutet eine Erhöhung der demokratischen Mitsprache und ein verbesserter Einbezug der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ins politische Geschehen in ihrer Gemeinde. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der ordentlichen Gemeindeorganisation haben heute die Möglichkeit, sich beispielweise via Postulat oder Motion in der Gemeindeversammlung einzubringen. Die Abstimmung zu einem solchen Vorstoss geschieht jedoch abschliessend an der Gemeindeversammlung. Nur bei Sachabstimmungen kann ein Quorum von max. 1/3 der Anwesenden eine Urnenabstimmung verlangen. Die Gemeindeversammlung hat viele Vorteile, etwa die Möglichkeit der unmittelbaren und unkomplizierten Beteiligung der interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger. Allerdings ist es nicht immer allen möglich, persönlich an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und andererseits ist es auch möglich, dass Interessengruppen durch entsprechende Mobilisierung die Repräsentativität der Versammlung verfälschen können. Von daher ist die Volksinitiative auf Gemeindeebene eine sinnvolle Ergänzung und eine Verbesserung der Gemeindegemeinschaft. Ein Teil der Stimmberechtigten kann allen Stimmberechtigten ein Anliegen unterbreiten, worüber in einer Urnenabstimmung entschieden wird. Ein solcher Urnenentscheid ist demokratisch noch breiter abgestützt als der Entscheid an einer Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung werden im ganzen Verfahren einbezogen, indem sie die Initiative beraten und allenfalls einen Gegenvorschlag formulieren können. Das Quorum für das Zustandekommen einer Initiative sollte nicht allzu hoch sein. 5 bis max. 10 Prozent scheinen angemessen. Zum Vergleich: Die 500 Unterschriften, die in der Stadt Olten (ausserordentliche Gemeindeorganisation) für eine Volksinitiative nötig sind, entsprechen einem Quorum von 4,3 Prozent der Stimmberechtigten. Auf kantonaler Ebene entsprechen die 3000 Unterschriften für eine Volksinitiative einem Anteil von 1,7 Prozent der Stimmberechtigten. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Kanton Solothurn die Volksinitiative lediglich für Gemeinwesen, die ein Parlament als Legislative besitzen, reserviert bleiben soll. Das Instrument der Volksinitiative für Gemeinden mit Gemeindeversammlung wäre zudem keine politische Neuheit. Es besteht bereits in etwa einem Drittel der schweizerischen Kantone, so z.B. in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Luzern und Thurgau.

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Nadine Vögeli, 2. Simon Gomm, 3. Markus Ammann, Markus Baumann, Remo Bill, Simon Bürki, Simon Esslinger, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Angela Kummer, Thomas Marbet, Mara Moser, Fabian Müller, Stefan Oser, Franziska Rohner, Franziska Roth, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Urs von Lerber, Marianne Wyss (21)

I 0163/2018

Interpellation Remo Bill (SP, Grenchen): Kontrolle und Unterhalt der Kunstbauten im Kanton Solothurn

Das Autobahnviadukt Polcevera (Ponte Morandi) in Genua ist am 14. August 2018 kurz vor Mittag auf einer Länge von rund 200 Metern eingestürzt. Beim Einsturz wurden 43 Personen tödlich verletzt. Mittlerweile werden die Teile der eingestürzten «Ponte Morandi» bei der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) in Dübendorf ZH untersucht. Der Untersuchungsbericht über die Ursache des Einsturzes steht noch aus. Dieses tragische Ereignis in Genua wurde sowohl in der Fachwelt als auch in der Bevölkerung diskutiert und versucht einzuordnen. Auch der Kanton Solothurn verfügt über eine grosse Anzahl von Kunstbauten (Brücken, Stützbauwerke, Hochbauten etc.). Tragwerke müssen gemäss der Normenreihe SIA Norm 269/ff jeweils alle fünf Jahre gründlich inspiziert werden. Weiter ist normgemäss nach Unfällen oder Bränden in der Nähe einer Brücke oder eines anderen Tragwerks eine Untersuchung gefordert. Die Schweiz hat mit der Normenreihe SIA 269/ff als einziges Land in Europa den Erhalt von Tragwerken auf normativem Niveau geregelt und nimmt damit eine Vorreiterrolle ein. Ein wesentlicher Teil der damit definierten Erhaltungsstrategie sind die periodisch geforderten Inspektionen und Überprüfungen, in deren Rahmen der Zustand eines Bauwerks und seiner Bauteile bewertet werden.

Die Bewertung erfolgt in Zustandsklassen, welche wie folgt definiert sind:

- 1 guter Zustand: keine / geringfügige Schäden
- 2 akzeptabler Zustand: unbedeutende Schäden
- 3 beschädigter Zustand: bedeutende Schäden

- 4 schlechter Zustand: grosse Schäden
- 5 alarmierender Zustand: Die Sicherheit ist gefährdet, Massnahmen sind vor der nächsten Hauptinspektion erforderlich: dringliche Massnahme
- 9 Zustand unkontrollierbar: Zustand nicht inspizierbar.

Gemäss den normativen Bestimmungen sind nach einer Einteilung eines Objekts in die Zustandsklasse 4 oder 5 betriebliche und gegebenenfalls auch bauliche Massnahmen erforderlich.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche finanziellen Mittel stehen für die Inspektionen und Überprüfungen sowie für Unterhaltsarbeiten im Kanton Solothurn zur Verfügung und wo sind diese im Globalbudget im Detail ausgewiesen?
2. Genügen die personellen Ressourcen des kantonalen Hoch- bzw. des Tiefbauamts, um den Fünf-Jahres-Rhythmus der Unterhaltskontrollen der Kunst- und Hochbauten im Kanton Solothurn einzuhalten?
3. Wann setzen die beiden Ämter zur fachlichen Unterstützung externe Fachkräfte ein?
4. Gibt es im Kanton Solothurn Objekte, die in die Zustandsklassen 4 oder 5 eingestuft sind?
5. Welche Massnahmen ergreift der Kanton konkret, wenn Objekte in die Zustandsklassen 4 oder 5 eingestuft werden?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Remo Bill, 2. Angela Kummer, 3. Fabian Müller, Markus Ammann, Markus Baumann, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Thomas Marbet, Stefan Oser, Anna Rüefli, Mathias Stricker, Urs von Lerber, Marianne Wyss (14)

A 0164/2018

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Für unsere Zukunft - Für eine ernsthafte Klimapolitik!

1. Der Regierungsrat erarbeitet einen kantonalen Massnahmenplan Klimaschutz, der den Anforderungen des 1,5°C-Ziels und dem Pariser Klimaübereinkommen entspricht. Er beinhaltet langfristig den kompletten Ausstieg des Kantons aus fossilen Energieträgern.
2. Im Rahmen des Ausstiegs aus fossilen Energieträgern durch den Kanton, muss dieser auch auf finanzielle Investitionen in fossile Unternehmen verzichten. Der Kanton setzt sich ein, dass auch die kantonale Pensionskasse auf solche Investitionen verzichtet.
3. Der Regierungsrat erarbeitet eine Anpassungsstrategie, welche die Bevölkerung vor den Gefahren durch den Klimawandel schützt.
4. Die finanziellen, gesetzgeberischen und organisatorischen Aufwendungen für die Umsetzung der oben beschriebenen Klimaziele für den Kanton Solothurn sind aufzuzeigen.
5. Der erarbeitete Massnahmenplan und die Anpassungsstrategie sind dem Kantonsrat zur Verabschiedung vorzulegen.

Begründung: Der Klimawandel ist eine der dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit. Ein Drittel der weltweiten Agrarflächen drohen durch Verwüstung zu verschwinden und mit ihnen die Nahrungsgrundlage von unzähligen Menschen. Weitere Hunderte Millionen Menschen drohen durch einen Anstieg des Meeresspiegels in die Flucht getrieben zu werden. Auch in der Schweiz werden die Folgen des Klimawandels zunehmend sichtbar: Fast jährlich werden wir mit neuen Temperaturrekorden konfrontiert und unsere Gletscher schmelzen weg. Obwohl bei einigen auch die langfristigen, wirtschaftlichen Vorteile nachhaltiger Investitionen in Zukunftstechnologien angekommen sind, verlangen diese Herausforderungen griffige Massnahmen in allen Ländern der Welt. Ein wichtiges Instrument dazu ist das Übereinkommen von Paris, das alle unterzeichnenden Staaten zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Die wichtigste Zielvorgabe des Abkommens ist eine Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 Grad. Dieses Ziel bedingt einen Ausstieg aus fossilen Energieträgern bis ins Jahr 2050. Gelingt es uns nicht, dieses Ziel zu erreichen, drohen die oben genannten Gefahren unsere Lebensweise in nicht voraussehbarem Ausmass zu beeinträchtigen. Trotz höchster Dringlichkeit haben der Bund und die Kantone es bisher versäumt, wirkungsvolle Massnahmen einzuleiten, um dieses wichtige Ziel zu erreichen. Wir können die Klimakatastrophe nur abwenden, wenn wir heute Massnahmen auf allen politischen Ebenen einleiten.

Unterschriften: 1. Markus Ammann, 2. Mathias Stricker, 3. Urs von Lerber, Simon Bürki, Simon Gomm, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Thomas Marbet, Mara Moser, Franziska Rohner, Franziska Roth, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Marianne Wyss (16)

K 0165/2018

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Bekommt der Kanton auch wirklich was er bestellt hat?

Aufgrund von aktuellen Beschaffungen im Informatikbereich (z.B. SAP Redesign) stellt sich die zentrale Frage, ob der Kanton Solothurn auch wirklich am Schluss das bekommen hat, was (Produkte und Leistungen) er via Kantonsrat bestellt hat. Die Komplexität, der Umfang und die Umsetzung der Beschaffungsgeschäfte sind doch sehr anspruchsvoll. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Firmen, die Einsetzung von externen Spezialisten und Beratern sowie der Einsatz von internen Stunden werden in der Umsetzungsphase kombiniert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei einzelnen Projekten Zusatzkredite beantragt und dann auch gesprochen wurden. Abschliessend konnten die Kredite oder Zusatzkredite meistens sehr zielgenau eingehalten werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bekommt der Kanton Solothurn auch wirklich immer das (Umfang des Kredits), was er bestellt hat, oder werden/wurden gewisse Leistungen und Produkte aufgrund der zu knappen Finanzen in der Umsetzungsphase reduziert oder sogar ganz gestrichen?
2. Stimmt die gelieferte Qualität der Produkte und Leistungen generell mit der Qualität überein, welche bei der Ausschreibung definiert wurde?
3. Werden interne Stunden, welche den Sollwert aus dem Projekt-Budget übersteigen, auch wirklich vollumfänglich dem effektiven Projektkredit belastet und intern verrechnet, bevor die Kreditabrechnung erstellt wird?
4. Wie ist es möglich, dass z.T. sehr viel mehr interne Stunden für ein Projekt aufgewendet werden können, ohne dass das normale Tagesgeschäft darunter leidet?

Begründung: Mit der klärenden Beantwortung der gestellten Fragen will die FDP.Die Liberalen Fraktion die entstandene Verunsicherung beseitigen, dass in der Verwaltung vom Kanton Solothurn möglicherweise die effektiv beantragten Produkte und Leistungen eines Kredits in der Umsetzungsphase reduziert werden, damit der beantragte Kredit und ein allfälliger Zusatzkredit sicherlich eingehalten werden. Ebenso muss ausgeschlossen werden können, dass budgetüberschreitende interne Stunden, welche nachweislich investiert wurden, dann nicht dem Projektkredit belastet werden. Der Kanton Solothurn muss in jedem Fall bekommen, was der Kantonsrat auch effektiv bestellt hat. Wenn dies nicht möglich sein sollte, muss der Auftraggeber zwingend in Kenntnis gesetzt werden.

Unterschriften: 1. Christian Scheuermeyer, 2. Philippe Arnet, 3. Daniel Cartier, Michel Aebi, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Karin Büttler-Spielmann, Enzo Cessotto, Peter Hodel, Michael Kummli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Beat Loosli, Marianne Meister, Simon Michel, Andreas Schibli, Markus Spielmann, Heiner Studer, Christian Thalman, Urs Unterlerchner, Beat Wildi, Mark Winkler (22)

I 0169/2018

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Amt für Wirtschaft und Arbeit - Förderung Denunziantentum?

Wer heute im Kanton Solothurn einem Nachbarn, einem Geschäftsmitbewerber oder einem sonstigen „Gegner“ eins auswischen will, kriegt vom AWA online die dazu nötigen Instrumente kostenlos und ohne jegliches persönliches Risiko bereitgestellt, sowohl als PDF wie auch im WORD-Format. Auf der Webseite kann man anonym jede Firma und jede Person anschwärzen, ohne dass man hierzu irgendwie im Nachgang bei einer Falschmeldung dafür verantwortlich gemacht werden kann. In vielen Kantonen

ist das anders, auch bei unseren direkten Nachbarn wie dem Kanton Bern, Basel-Land und auch Aargau muss der „Melder“ seine Personalien bekanntgeben für den Fall von Falschanschuldigungen.

Auch wenn man bei einem Augenschein vor Ort sofort erkennen würde, dass gewisse Anschuldigungen gar nicht stichhaltig sein können, weil bspw. die Räumlichkeiten oder auch der dazu nötige Maschinenpark fehlt, weshalb nimmt man da nicht vorgängig mit dem beschuldigten Betrieb Kontakt auf, sondern fährt direkt grobes Geschütz auf? Stossend ist auch, dass man als Betrieb nur knapp zwei Wochen Zeit hat, um Unterlagen inkl. schriftlicher Stellungnahme einzusenden, ansonsten wird unmittelbar eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eingereicht. Wenn es also eine Firma erwischt, welche zum Beispiel Betriebsferien hat wenn der Brief eintrifft, hat man einfach Pech und kriegt dann Post von der Staatsanwaltschaft. Dazu kommt, dass solche Schriften/Aufforderungen mit normaler (!) A-Post verschickt werden. Nicht mit A-Post-Plus, auch nicht eingeschrieben, das ist hier nun wirklich am falschen Ort gespart. Nicht dass man mich falsch versteht, Schwarzarbeit gilt es knallhart und strikte zu bekämpfen, doch die offenbar im Kanton Solothurn angewandte Methode führt nicht nur zu hohem Blutdruck, sondern auch zu einem hohen administrativen Aufwand und Kosten für Unschuldige. Hierzu habe ich ein paar Fragen aus aktuellem persönlichem Anlass und Erfahrungen:

1. Seit wann kann man via bereitgestellte Formulare anonyme Meldungen vornehmen und weshalb handhabt das der Kanton SO anders wie die Nachbarkantone?
2. Wie oft werden anonyme Meldungen vorgenommen und wie oft sind diese überhaupt korrekt und enden mit einer Strafe oder einem Urteil?
3. Wie viele Betriebe versäumen/verpassen die kurze Frist und erhalten somit eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft?
4. Variieren die Fristen je nach Sachbearbeiter oder sind sie immer so kurz bemessen?
5. Weshalb werden solch wichtige Briefe nur mit A-Post versendet und nicht eingeschrieben?
6. Weshalb wird vor dem Schriftverkehr kein Betriebsbesuch gemacht (auch unangemeldet natürlich) oder wenigstens telefoniert?
7. Gedenkt man die Vorgehensweise anzupassen oder braucht es hierzu Aufträge des Kantonsrates?
8. Wenn sich eine Meldung als falsch herausstellt, kann die betroffene Firma die entstandenen Kosten einfordern, wenn ja, wo?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Richard Aschberger, 2. Walter Gurtner, 3. Matthias Borner (3)

K 0170/2018

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP.Die Liberalen, Witterswil): Elektrofahrzeuge und Steuerermässigung

Der Kanton fördert mit Motorfahrzeugsteuerermässigung die Einführung der E-Autos. Erfreulicherweise sollen nach verschiedenen Prognosen in 3 Jahren 5 mal so viele E-Fahrzeuge wie heute auf unseren Strassen in Einsatz stehen. Mittelfristig sind aufgrund dieser Massnahme fehlende Mittel im Strassenbaufonds zu erwarten.

Meine Fragen:

1. Wie hoch waren die jährlichen Steuerausfälle aufgrund dieser Fördermassnahme seit der Einführung?
2. Inwiefern hat sich die Steuerbefreiung als Fördermassnahme auf die Zahl der E-Autos ausgewirkt?
3. Wie hoch ist die Anzahl steuerbefreiter E-Autos nach Fahrzeugart und Preiskategorie?
4. Gibt es Studien aus andern Regionen/Ländern?
5. Wie will die Regierung die wachsenden Steuerausfälle, die durch die fehlende Motorfahrzeugsteuer entstehen, kompensieren?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Mark Winkler (1)

A 0171/2018

Auftrag Fraktion Grüne: Alternativen zum Bustransport

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie der Transport der Schülerinnen und Schüler von der Gewerblich-Industriellen Berufsfachschule Solothurn in den Sportunterricht mittels einer Velo-Lösung gewährleistet oder wie die Transportlösung anderweitig auf einen günstigeren und geringeren Umfang reduziert werden könnte.

Begründung: Die Diskussionen um das Globalbudget Berufsschulbildung 2019-2021 haben gezeigt, dass jährlich ein Betrag von Fr. 200'000.- für einen Bustransfer von der GIBS zum Sportunterricht anfällt. Sowohl aus pädagogischen, ökologischen wie auch aus finanziellen Überlegungen würde es sich anbieten, den Weg per Velo zu organisieren. Die mit einer solchen Lösung verbundenen organisatorischen Herausforderungen sind zwar nicht unerheblich. Eine Velolösung hätte jedoch das Potenzial, Schülerinnen und Schüler das Velo als alltägliches Fortbewegungsmittel erleben zu lassen, einen ökologischen Mehrwert zu schaffen und eine finanzielle Einsparung für den Kanton zu realisieren. Dazu kommt, dass es durchaus angemessen scheint, den Schülerinnen und Schülern die Verantwortung für einen solchen Weg zuzutrauen und ihnen nicht einen "Vollservice" zu bieten.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Simone Wyss Send, 3. Daniel Urech, Felix Glatz-Böni, Felix Wettstein (5)

K 0172/2018

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): «Kirschblütengemeinschaft» und Medizinalaufsicht

Seit Jahren sorgt die «Kirschblütengemeinschaft» in Lüsslingen-Nennigkofen in der nationalen Presse für Schlagzeilen. Auch deutsche Medien berichteten kritisch über die Bewegung. So befasste sich der TV-Sender ARD in einer langen Reportage mit der Gemeinschaft. Die Hauptvorwürfe, die von Aussteigern vorgebracht wurden: Bei den «Therapien» seien Drogen wie Meskalin und MDMA abgegeben worden. Die Drogenparty hätte über die Krankenkasse abgerechnet werden können, weil der verstorbene Sektengründer eine Praxis als Psychiater führte (vgl. TA vom 24.3.2015). Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen (vgl. az vom 23.11.2018). Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass die Staatsanwaltschaft Solothurn gemäss Medienberichten zwei Razzien im Zentrum der «Kirschblütler» durchgeführt und vor dreieinhalb Jahren ein Strafverfahren wegen mutmasslicher Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen den Sektengründer, einen seiner Söhne und zwei weitere Personen eröffnet hat. Das Verfahren läuft anscheinend immer noch (az vom 15.11.2018). Nach § 59 Abs. 1 GesG übt das Departement des Innern (Ddl) die Aufsicht über alle Personen aus, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben. Nach Art. 41 MedBG und § 61 GesG übt das Ddl auch die disziplinarische Aufsicht über Medizinalpersonen aus. In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche aufsichts- und disziplinarrechtlichen Massnahmen wurden seitens des Ddl im Fall der "Kirschblütengemeinschaft" gegen involvierte Medizinalpersonen ergriffen?
2. Falls keine Massnahmen ergriffen wurden: Aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?
3. Losgelöst vom Fall der «Kirschblütengemeinschaft»: Wie viele aufsichts- und disziplinarrechtliche Anzeigen wurden beim Ddl seit dem Inkrafttreten des MedBG (SR 811.11) per 1.9.2007 gesamthaft eingereicht? In wie vielen Fällen davon wurde ein Verfahren eröffnet? Um was für Fälle handelte es sich dabei und welche Massnahmen wurden ergriffen?

Begründung: im Vorstosstext enthalten

Unterschriften: 1. Rémy Wyssmann, 2. Stephanie Ritschard, 3. Markus Dick, Roberto Conti, Jacqueline Ehrsam, Josef Fluri, Peter M. Linz, Hans Marti (8)

K 0173/2018

Kleine Anfrage Marianne Wyss (SP, Trimbach) und Peter Kyburz (CVP, Obergösgen): Jugendpolittag: App zur Abfallentsorgung

Am 7. November 2018 fand der Jugendpolittag statt. Über 120 Jugendliche haben daran teilgenommen. Eine grössere Gruppe von Jugendlichen hat sich im Themenbereich Umwelt engagiert. Zum Thema Entsorgung haben sie sich etliche Gedanken gemacht. Unter anderem haben sie sich gefragt: Wo kann ich was richtig entsorgen? Am Nachmittag hat die Gruppe ihre Überlegungen der Kantonsrätin Marianne Wyss und dem Kantonsrat Peter Kyburz präsentiert. Bei der Suche nach Lösungen haben die Politikerin und der Politiker den Jugendlichen erklärt, dass bei der Entsorgung die Gemeinden für vieles zuständig sind, dass die Gemeinden vom Kanton dabei nicht nur finanziell, sondern auch mit Richtlinien und Reglementen unterstützt werden. Die Jugendlichen wünschen sich eine App, die erklären soll, wo die nächste Entsorgungsstation ist und welches Material wie entsorgt werden soll.

Die Fragen der Jugendlichen an die Regierung:

1. Gibt es bereits eine oben beschriebene App?
2. Wie informiert der Kanton Solothurn die Bürger, wie welches Material wo entsorgt werden kann?
3. Jugendliche verständigen sich viel über Apps. Kann sich die Regierung vorstellen, falls es noch keine App zum Thema gibt, eine solche entwickeln zu lassen?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Marianne Wyss, 2. Peter Kyburz (2)

I 0174/2018

Interpellation Jacqueline Ehram (SVP, Gempfen): Ungleichbehandlung der Arbeitsbedingungen gegenüber der Privatwirtschaft

Im Gesamtarbeitsvertrag für die verschiedenen Verbände findet sich folgendes zur Kündigung: Arbeitnehmende können das Anstellungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist ohne Angabe von Kündigungsgründen kündigen. Der Arbeitgeber darf die Kündigung hingegen nur aussprechen, wenn wesentliche Kündigungsgründe vorliegen. Jede Kündigung des Arbeitgebers ohne wesentlichen Grund ist missbräuchlich (§ 45 GAV, § 27ter StPG). Zudem muss vor einer allfälligen Kündigung das rechtliche Gehör gewährt werden, was ebenfalls als schwerfällig und risikobehaftet beurteilt wird und zu langwierigen Prozessen führt (vgl. GER 2014 Nr. 7 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 9.8.2018, VWBES.2017.121, worin eine noch restriktivere Rückentwicklung exemplarisch abgelesen werden kann).

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Während es früher bei Anstellungsverhältnissen des Kantons nur sehr selten zu Veränderungen gekommen ist, wird heute auch der Staat dynamischer. Wie beurteilt die Regierung die Veränderung der Arbeitsverhältnisse aus Sicht der Anstellungsbehörde in Bezug auf Flexibilität und Dynamik allgemein und konkret in Bezug auf folgende Anstellungskategorien:
 - a) Solothurnischer Staatspersonal-Verband (StPV)
 - b) Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO)
 - c) Schweizerischer Verband des Personals der öffentlichen Dienste (vpod)
 - d) Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Sektion Solothurn (VSAO)
 - e) Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
2. Wie beurteilt die Regierung die Ungleichheit zwischen Kündigungsrecht und generell den Anstellungsbedingungen der kantonalen Anstellungsbehörde nach GAV und des Arbeitgebers in der Privatwirtschaft gemäss OR?
3. Welche umliegenden Kantone kennen diese Form, dass der kantonale Arbeitgeber die Kündigung nur aussprechen darf, wenn wesentliche Kündigungsgründe vorliegen?
4. Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, flexibler auf Arbeitsveränderungen beim kantonalen Staatspersonal zu reagieren? Welche Vorstellungen hat die Regierung davon, Kündigungen für die

Zukunft auch ohne wesentliche Gründe und/oder ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs auszusprechen?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Jacqueline Ehrsam, 2. Christine Rütli, 3. Beat Künzli, Richard Aschberger, Johanna Bartholdi, Matthias Borner, Roberto Conti, Tobias Fischer, Peter Hodel, Georg Lindemann, Beat Loosli, Marco Lupi, Simon Michel, Urs Unterlerchner, Christian Werner, Mark Winkler, Rémy Wyssmann (17)

I 0175/2018

Interpellation fraktionsübergreifend: Erhaltung und Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastruktur

Ein grosser Teil der landwirtschaftlich wertvollen Böden im Kanton Solothurn erfüllt seine Funktion als wertvolles Kulturland nur dank den in den letzten 100 bis 120 Jahren erstellten landwirtschaftlichen Infrastrukturen. Nur durch funktionsfähige Drainagen kann der Kanton Solothurn die vom Bund vorgegebenen Fruchtfolgeflächen ausweisen, nur dank diesen über Generationen geschaffenen Werke. Viele Flächen sind nur dank Massnahmen zur Steuerung des Wasserhaushaltes als Fruchtfolgeflächen nutzbar. Wie sämtliche Infrastrukturprojekte unterliegen auch die Infrastrukturprojekte der landwirtschaftlich genutzten Flächen, seien dies die Drainagesysteme oder auch die Flurwege einer technischen Alterung. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Wert, der im Kanton Solothurn vorhandenen Infrastrukturanlagen zur Regulierung des Wasserhaushaltes der Böden und wie hoch ist der Wert der bestehenden Flurwege?
2. Mit welchem Erneuerungszyklus muss bei diesen Meliorationswerken gerechnet werden?
3. Wie ist im Kanton Solothurn der Unterhalt und die Erneuerung dieser Werke geregelt und wer ist zuständig?
4. Besteht ein Konzept welches sicherstellt, dass die minimalen Investitionen in diese Infrastrukturanlagen getätigt werden, um so langfristig deren Funktion und damit die Fruchtbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden sicherzustellen?
5. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die dadurch anfallenden jährlichen Kosten und können diese im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel gedeckt werden?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Martin Flury, 2. Markus Dietschi, 3. Felix Glatz-Böni, Markus Ammann, Kuno Gasser, Nicole Hirt, Peter Hodel, Anita Kaufmann, Edgar Kupper, Daniel Mackuth, Hans Marti, Thomas Studer, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Marie-Theres Widmer (15)

I 0176/2018

Interpellation fraktionsübergreifend: Bessere Ausnützung der Bauzone

Mit der Revision des eidg. Raumplanungsgesetzes wurde angestrebt, dass die vorhandenen Bauzonen in der Schweiz besser ausgenützt werden. An Stelle von Neueinzonungen soll durch eine bessere Nutzung der Bauzonen die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre aufgefangen werden. Verdichtung ist dabei eine der Massnahmen. Der Richtplan des Kanton Solothurn wurde gemäss Bundesvorgabe angepasst. In zahlreichen Gemeinden laufen Zonenplanrevisionen. Teilweise wurden solche noch vor Inkrafttreten des neuen Richtplans bereits abgeschlossen. Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist bei den laufenden oder den bereits abgeschlossenen Zonenplanrevisionen der Gemeinden feststellbar, dass das revidierte Raumplanungsgesetz Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Nutzungsvorschriften hat?
2. In wie vielen Gemeinden wurden im Sinne einer Verdichtung der bestehenden Bauzone die Bauvorschriften angepasst (Erhöhung der Ausnützungsziffer, Vorschriften für minimale Ausnützung u.ä.)?

3. Mit welchen Massnahmen versucht der Kanton Solothurn die Gemeinden zu motivieren, ihre Baureglements so anzupassen, dass eine bessere Ausnützung der vorhandenen Bauzonen angestrebt wird?
4. Gibt es bereits erste Erfolge bei der Umsetzung der Strategie, eine minimale Arbeitsplatzdichte und eine minimale Ausnützung von Bauland bei Wohnbauten zu erreichen?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Ziele des revidierten RPG zügig umsetzen zu können?

Begründung: im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Martin Flury, 2. Marie-Theres Widmer, 3. Markus Ammann, Peter Brotschi, Markus Dietschi, Kuno Gasser, Felix Glatz-Böni, Simon Gomm, Nicole Hirt, Peter Hodel, Urs Huber, Stefan Hug, Anita Kaufmann, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Daniel Mackuth, Beatrice Schaffner, Thomas Studer, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Susan von Sury-Thomas, Jonas Walther, Felix Wettstein, Marianne Wyss, André Wyss, Barbara Wyss Flück, Simone Wyss Send (28)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr